

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 111
vom 30. September 1919.

Anwesend:

Präsident Seitz, sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Vizekanzler Fink (beurlaubt) und Staatssekretär Dr. Deutsch, ferner die Unterstaatssekretäre Glöckel, Miklas, Pflügl, Dr. Resch, Dr. Tandler und Dr. Weiss.¹

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen Sektionschef Dr. Grimm, ferner
zu Punkt 1:

vom Staatsamt für Äußeres Sektionschef Dr. Schüller,
vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. Schwarzwald,
zu Punkt 6:

Präsident der Polizeidirektion in Wien Schöber und
vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. Wilfling.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. Renner (in der Folge vertretungsweise Staatssekretär Dr.
Bratusch).

Dauer: 19.30 – 23.45

Reinschrift (31 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Inhalt:

1. Finanzierung der Lebensmittelbeschaffung.
2. Gesetz über den achtstündigen Arbeitstag.
3. Erhöhung der Getreidepreise.
4. Stand der Zuckerversorgung.
5. Errichtung einer „D.ö. Hellmittelstelle, g.w.A.“
6. Polizeidienstgesetz; Gendarmeriedienstgesetz.

¹ Weiters war ein Schriftführer anwesend.

7. Vollzugsanweisung betreffend die Umwandlung von Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz (4. V.A. zum Invalidenentschädigungsgesetz).
8. Frage der Entfernung der altösterreichischen Hoheitszeichen von Staatsgebäuden.
9. Wirkungskreis des Kurators der Theresianischen Akademie.
10. Verlautbarung des einheitlichen Textes der Effektenumsatzsteuervorschriften.
11. Sperre der Postsparkassenkonten militärischer Heilanstalten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Gesetz und Vollzugsanweisung über den achtstündigen Arbeitstag (8 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 3 betr. Bericht des StSekt. f. Volksernährung über die Erhöhung des Getreidepreises (5 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag von StSekt. Dr. Bauer über die Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt unter der Firma „D.ö. Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Satzungen der Anstalt (12 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Antrag des StA d. Inneren z. Zl. 26.734/19 auf Beschluss eines Gendarmeriedienstgesetzes (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Antrag des StA d. Inneren z. Zl. 32.198/19 auf Beschluss eines Polizeidienstgesetzes (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Umwandlung von Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Bericht der Staatskanzlei zur Frage der Entfernung der altösterreichischen Hoheitszeichen von Staatsgebäuden (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des UStSekt. f. Unterricht Zl. 19.814/Abt. 11 über den Wirkungskreis des Kurators der Theresianischen Akademie (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Verlautbarung des einheitlichen Textes der Effektenumsatzsteuervorschriften durch das StA. f. Finanzen (10 Seiten, gedruckt, zweifach)

1.

Finanzierung der Lebensmittelbeschaffung.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s berichtet, dass die Ernährungssituation derart kritisch geworden sei,² dass man bereits ernstlich in Erwägung ziehen müsse, ob nicht mit

² Anstelle des bisherigen Satzes heißt es im Stenogramm:

einer Kürzung der Brot- und Mehlquote für Wien vorzugehen wäre, um der Gefahr zu begegnen, bei Verzögerung von Transporten in der nächsten Zeit die Ausgabe von Brot und Mehl überhaupt einstellen zu müssen.

Die Lage habe noch dadurch eine Verschärfung erfahren, dass für die Ernährung der Pferde in Wien aus den für den menschlichen Konsum bestimmten Getreidebeständen ein bestimmtes Quantum Mais unbedingt zur Verfügung gestellt werden müsse.

Der allerdringendste Bedarf sei 14 Millionen Holland-Gulden zur Beschaffung von Getreide und 3 Millionen Holland-Gulden für die Beschaffung von Fett.

Das Staatsamt für Finanzen könne gegenwärtig nur 3 Millionen Holland-Gulden zur Verfügung stellen.

Der Erlös der Bilderaktion dürfte wohl zu spät kommen.

Er stelle nunmehr an das Staatsamt für Finanzen die Frage, in welcher Weise für den Bedarf der nächsten 2-3 Monate vorgesorgt werden könne.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er am heutigen Tage den Staatsbevollmächtigten für die Verwertung der Kunstschatze Sektionschef Ing. E n d e r e s mit der Aufgabe betraut habe, binnen 14 Tagen den Betrag von 10 Millionen Holland-Gulden auf irgend eine Weise aufzubringen.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erklärt, dass außer der Beschaffung der vom Vorsitzenden erwähnten Summe aus dem Verkaufe von Kunstwerken weiters ein verhältnismäßig kleiner Betrag in Holland aufzubringen sein dürfte. Außerdem dürfte es möglich sein, ein kleines Darlehen von einigen Millionen Dollars in Amerika aufzunehmen. Er müsse allerdings hiezu bemerken, dass derartige kleine Operationen die Chancen einer späteren größeren Kreditoperation beeinträchtigen werden. Auch die Verpfändung von Wertpapieren müsste ins Auge gefasst werden. Auch könnte daran geschritten werden, Gold- und Schmuckgegenstände aus dem Privatbesitz in Anspruch zu nehmen.

Ministerialrat Dr. S c h w a r z w a l d erstattet einen eingehenden Bericht über die bisherige Tätigkeit des Staatsamtes für Finanzen auf dem Gebiete der Valutenbeschaffung und die immer geringer werdenden Aussichten für die Aufbringung ausländischer

„Loewenfeld: Ich muss neuerlich auf den furchtbaren Ernst der Situation aufmerksam machen. Die Situation hat sich in der letzten Zeit so verschärft und ich muss sagen, dass ich keinen Ausweg sehe, wenn mir nicht eine Hilfe von oben geleistet wird. Folgende Situation: Ich habe unter Berücksichtigung der Eigenaufbringung was Mehl und Brot anlangt, die Versorgung für November nur unter der Voraussetzung gedeckt, dass wir das, was wir selbst gekauft haben, rechtzeitig bekommen und dass ein vorschussweises Geschäft mit Italien (?) auch realisiert werden kann. So unsichere Faktoren, dass ich selbst nicht die glatte Versorgung der nächsten 14 Tage sichern kann. Schuld mangelnde Aufbringung und die Transportschwierigkeiten, die die gekaufte Menge verzögert hat. Nur Wien, Niederösterreich und Oberösterreich sind für die nächsten Wochen gedeckt. In die übrigen Länder geben wir gar nichts“.

Zahlungsmittel.³

α Verschärft durch folgendes: Die Versorgung der Pferde in Wien hat sich in der letzten Zeit zu einer Katastrophe entwickelt. Wir brauchen im Monat 760 Waggon Futtermittel. Die Haferaufbringung ist fast Null. Wenn ich nicht Mais zur Verfügung stelle, in den nächsten Tagen 20 Waggon täglich, würde die Futtersituation in Wien zusammenbrechen. Das hat für die Appr.Betriebe und die Holz- und Kohleeinfuhr die größte Bedeutung. 200 t Mais, die ich hätte, bedeuten für den menschlichen Konsum 1/3. Wenn ich den Pferden etwas geben soll, so kann ich das nur dem Konsum des Menschen entziehen. Daher, ob ich nicht rechtzeitig eine Kürzung der Brot- und Mehlquote vornehmen soll.

Fett: Bei voller Berücksichtigung der Provinz mit 1 Monat gedeckt. Wenn ich nur Wien und die Industriebezirke, auf 50 Tage.

Ähnlich mit Fleisch: Eigentlich nur 30 Tage. Auf 50 Tage, dann hört sich die Fleischversorgung auf. Die Kartoffelsituation ist infolge der Transport- und Bezahlungsfrage eigentlich schon verloren. Alle anderen Lebensmittel kann ich nicht bezahlen. Auf irgendeine Hilfe aus den Ländern kann ich für Wien nicht rechnen. Wenn die Deckung schon in der nächsten Zeit so gefährlich ist, so noch viel ärger in der Zukunft. Im großen und ganzen war das Staatsamt für Finanzen über unseren Finanzbedarf im klaren. Hat uns auch im Rahmen der Mittel möglichst unterstützt. Es war aber unzureichend. Jetzt steht die Sache so. Ich habe ein Programm für die nächsten 3 Monate vorgelegt. 3 Abschnitte. Unentbehrlich Getreide, fast unentbehrlicher Fleisch und Fisch. Für die nächsten 3 Monate 70 Mill. Holland-Gulden = 2 Milliarden Kronen.

Kann sich verringern durch den jugoslawischen Vertrag und wenn gewisse Verhandlungen mit Holland günstig verlaufen. Jedenfalls sind viele Millionen notwendig.

Am Samstag Besprechung mit Staatsamt für Finanzen. Ich habe den unbedingten Bedarf auf 14 Mill. für Getreide und 3 Mill. für Fett reduziert. Den 17 Mill.Holland-Gulden-Bedarf hat das Staatsamt für Finanzen erklärt, sei es nicht in der Lage aufzubringen. 3 Mill. hfl und 300.000 Dollar waren in Aussicht gestellt, aber das ist zu wenig. Der Erlös der Bilderaktion wird zu spät kommen. Gewisse Sachen sind in den nächsten 14 Tagen zu finalisieren. Insbesondere Kauf von Getreide, weil es sehr lange braucht bis es kommt. Ich muss sagen, ein großer Teil meiner Tagesarbeit erschöpft sich auf die Finanzierung der Lebensmittelbeschaffung. Es gehört das nicht zu meinem Ressort. Entweder es geht überhaupt nicht mehr, dann muss die Regierung der Entente und der Öffentlichkeit erklären, dass wir als selbständiger Staat die Mittel nicht aufbringen können. Ich sehe mit äußerster Besorgnis in die Zukunft, wir haben uns in einer so kritischen Lage überhaupt noch nicht befunden. Wir haben nicht die geringsten Vorräte an Mehl.

Ich habe keinen Antrag, weil ich keine Lösung finde.

2 Anregungen scheinen mir notwendig:

1.) Ich glaube, man müsste in der nächsten Zeit die Länder zusammen berufen und ihnen unter Vorsitz des Staatskanzlers den Ernst vor Augen führen und auch auf dem Lande die Frage der Brot- und Mehlkürzung ins Auge fassen. Die Länder machen gar nichts, um sich selbst zu helfen, die Aufbringung geht gar nicht weiter. Eine große Anzahl der Landwirte sitzen auf der Mehlkarte, obwohl sie sich bereits selbst versorgen.

2. Anregung: Die Regierung möge vom Staatsamt für Finanzen eine Erklärung erbitten, in welcher Weise wird mir für den Bedarf der nächsten 2 - 3 Monate Hilfe zuteil werden.

³ Ab „Die Lage habe noch dadurch eine Verschärfung erfahren“ bis zu dieser Stelle liegt eine Stenogrammvariante vor, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Man muss heute entscheiden, ob man nicht an eine Kürzung der Quote herantritt. Die Ruhe in Wien wird nicht aufrecht zu erhalten sein. In manchen Ländern bezieht alles was lebt und lebt die Schwerarbeiterkarten.

Renner: Ich habe heute die Bilderaktion eingeleitet. Enderes eingesetzt. Ich habe den betreffenden Herren die Aufgabe erteilt, binnen 14 Tagen 10 Mill. Holland-Gulden herbeizuschaffen.

Dagegen habe ich eine andere Mitteilung zu machen, die mich beunruhigt.

Ich habe jetzt mit serbischem Uss., der hergekommen ist, den jugoslawischen Vertrag zu finalisieren, eine Unterredung gehabt. Folgende Schwierigkeit: Als eine der Konzessionen ist der jugosl. Regierung zugesagt die Vermittlung bei der österr.-ungarischen Bank, durch die Jugoslawien 300 Mill. neue Noten bekommt, um ihre Noten im Grenzgebiet auszutauschen. Nun stellt sich heraus, dass die ö.u. Bank die getroffene Vereinbarung nicht einhalten will, sodass die serbische Regierung droht, vom jugosl. Vertrag zurückzutreten. 48 Stunden Frist. Ich hoffe, dass es sich beilegen lässt. Aber große und bedrohliche Erschwerung.

Ich habe den Eindruck, dass die gewissen unablässigen Warnungen Loewenfelds doch nicht mit gebührendem Ernst aufgenommen worden sind. Man muss doch jetzt vorsehen, dass man vorwärts kommt. Die Einberufung einer Länderkonferenz ist kalendarisch sehr schwierig wegen der bevorstehenden Nationalversammlung. Wenn alles nichts nützt, dann wird nichts übrig bleiben, dann muss man den Ernährungsdienst von den Ländern ablösen und den Aufbringungsdienst hier zentralisieren. Es heißt das allerdings, den Staat ad absurdum führen. Ich hoffe, dass sich die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung über alle Parteien hinweg sich gegen diese Anarchie der Länder wendet.

S c h u m p e t e r: Wenn man den Geldwert des d.ö. Volksvermögens mit ungefähr 70 Milliarden beziffert, so ist eine Summe von 2 Milliarden für eine relativ kurze Zeit und für Lebensmittel ungeheuer. Die Warnungen des Loewenfeld sind sehr ernst genommen worden. Loewenfeld hat selbst darauf hingewiesen, dass vom Staatsamt für Finanzen eine namhafte Summe zur Verfügung gestellt wurde. Dass wir einmal an den Rand kommen müssen, wenn wir teures Getreide beschaffen müssen, dafür kann das Finanzamt nichts. Die Anforderung von 17 M. hfl kann durch diese Mittel gedeckt werden. Des weiteren ist selbstverständlich ein interimistischer Kredit notwendig. 6 Mill. hfl wurden uns von Holland geliehen für Kartoffeln, Mehl und auch andere kleine Summen werden aufzubringen sein. Wir könnten auch darangehen, Gold- und Schmuckgegenstände aus Privatbesitz in Anspruch zu nehmen. Insbesondere werden uns die Safesperren dazu helfen.

S c h w a r z w a l d: Wir sind gegenüber der Entente verpflichtet, Goldmünzen und Wertpapiere abzuliefern. Es erstreckt sich das nur auf gemünztes Gold. Dass dieser Aufruf kein großes Ergebnis haben wird, war klar, weil die Vorräte fast ganz aufgezehrt waren. Kaum mehr als einige 100.000 Gold Kronen. Etwas günstiger wird das Ergebnis der Wertpapiere sein. Die Aufruftermine laufen noch 2 Wochen für die Aufstellung der Banken. Man schätzt die Anmeldung auf 900 Mill. K Wert. Auf dieser Basis wird sich etwas für die Finanzierung machen lassen, unter der Voraussetzung, dass sie uns von der Entente freigelassen werden.

Bisher hatten wir folgende Hilfsquellen:

1.) Exportvaluten (Val. aus Export von Waren). In den letzten Wochen immer ungünstiger, da der Anreiz zum Export in die Nationalstaaten steigt. Wertverfall der Krone beeinflusst die Einlieferung der fremden Valuten ungünstig. Auch largere Praxis bezüglich der Valutalieferung schädigt. Man muss sie dem Handel lassen.

2.) Effektenexport. Wir haben exportiert durch Aktionen des Staates und durch Unterstützung von Banken. Lloyd Industriegesellschaft, kleine Schiffahrtsgesellschaft Aktien. Man ist bereits in Triest überstimmt.

3.) Kronenexport. Freigabe von Kronenausfuhr ins Ausland, der sich in Valuten umwandeln In dem Maße als der Kurs der Krone sinkt, kann man die Krone nicht anbringen.

4.) Valutenankäufe schwimmendes Material. In dem Maße als die Krone sinkt, versagt dieses Mittel.

Verwendung der Valuten: Bis in die letzte Zeit hat das Volksernährungsamt Valuten verlangt für Zwecke, die nicht so notwendig sind als die jetzigen (Fleisch, Fett, Milch, Reis). Für die Zukunft wird es notwendig sein, dass man sich auf die unbedingt notwendigen Lebensmittel beschränken muss.

Die Finanzierung der Zentrale mit Valuta hat zur Folge, dass die Zentrale mit sehr großen finanziellen Anforderungen herantritt. Vielleicht könnte sie sich selbst Kredite verschaffen. Ich gebe zu bedenken, ob es nicht rationell wäre, den Unternehmern eine gewisse Freiheit in der Preispolitik zu geben, damit der Staat nicht so sehr in Anspruch genommen wird. Wenn die Preise niedrig gehalten werden müssen, so muss sich der Staat engagieren. Man muss sukzessive der Privatbetätigung in der Anschaffung und Verteilung der Produkte mehr Spielraum geben. Schon die Getreidebeschaffung ist finanziell so anstrengend, dass das über unsere Kräfte geht.

L o e w e n f e l d: Es schaut so aus, als ob dadurch, dass der Staat die Einfuhr und Finanzierung besorgen muss, besondere Lasten entstehen und dass es besser wäre, wenn die Zentralen das selbst täten. Bei Reis, Kondensmilch, Fett wäre es ausgeschlossen, dass die Zentralen sich selbst Kredite beschaffen. Sie haben erklärt, dass sie außerstande sind. Ich kann nicht aus eigener Machtvollkommenheit die Frage der Mehl- und Brotquotenkürzung entscheiden. Vielleicht könnte man die halbe Mehlquote ausgeben und den 1/4 Laib Brot kürzen. α

Staatssekretär Dr. B a u e r erklärt, dass er die Kürzung der Brotquote für undurchführbar halte, weil wir bereits hart an der Grenze dessen stünden, was noch sozial möglich sei.⁴

Was die Frage der Kreditbeschaffung anbelange, so halte er es für ganz wirkungslos, wenn man der Entente anbieten würde, auf unseren Immobilienbesitz zu greifen. Es gebe aber nach seiner Ansicht Formen, in denen derartige Vorschläge der Entente annehmbarer erscheinen würden. Er denke dabei an Goldpfandbriefe, die sich auf Immobilien zu stützen hätten.⁵

Oberst C a u s e y habe mitgeteilt, dass der Ausschuss der Reparationskommission in Wien noch vor Ratifizierung des Friedens werde eingesetzt werden. Der sprechende Staatssekretär glaube daher, dass es unbedingt notwendig sei, konkrete Vorschläge für die Kreditbeschaffung vorzubereiten, die diesem Ausschusse zu erstatten wären.⁶

Staatssekretär E l d e r s c h spricht sich gleichfalls in entschiedener Weise gegen die Kürzung der Brot- und Mehlquote in Wien aus, vorausgesetzt, dass nicht die unmittelbare

⁴ „Vor der Ernte könnte man so etwas machen. Heute ungeheure Erregung. Was die finanzielle Sache betrifft, wenn man die Berichte über die Devisenbeschaffung hört, so fragt man sich, ob sie noch eine Daseinsberechtigung haben.“

Schumpeter: Die Frage ist berechtigt.

Bauer: Wenn man für die notwendigsten Lebensmittel die Devisen im Schleichhandel beziehen muss, dann braucht man keine Devisenzentrale. Die ungeheuren Schwierigkeiten liegen zum Teil darin, dass wir nicht genug Vorräte haben, den anderen Offerte zu machen.“

⁵ „Ich glaube auch, dass man vor der Verpfändung der Wertpapiere viel zu viel Angst hat.“

⁶ „Was ö.u. Bank betrifft, so muss sich der Staatskanzler in Gegenwart [Auslassung im Stenogramm] den Wimmer kommen lassen und ihm sagen, er muss das tun, sonst holen wir uns die Millionen.“

Gefahr bestehe, in einem späteren Zeitpunkte überhaupt nichts ausgeben zu können. Bei dem nahezu gänzlichen Versagen der Aufbringung in den Provinzen wäre er dafür, auf die Länder einen energischen Druck dadurch auszuüben, dass keine oder nur entsprechend gekürzte Zuschübe mehr hindisponiert werden.⁷

Sektionschef Dr. S c h ü l l e r führt aus, dass der Entente bereits klar gemacht worden sei, dass sie ein Ernährungsprogramm für uns aufstellen müsse. Ein diesbezüglich von den Amerikanern eingebrachter Antrag sei jedoch noch nicht angenommen worden. Ein Erfolg dieses Antrages könne nur darin erblickt werden, dass ein Organisationskomitee der Reparationskommission in Wien werde aufgestellt werden. Eine Wirkung dieser Maßnahme könne aber wohl vor 2 Monaten nicht eintreten. Es sei daher notwendig, die Entente auf den Ernst der Situation aufmerksam zu machen. Er rege deshalb an, der Entente mitzuteilen, dass die Regierung vor der Notwendigkeit stehe, die Brotquote zu kürzen, wenn uns nicht binnen 3 Wochen eine Getreideaushilfe gewährt würde.

Der Kabinettsrat beauftragt das Staatsamt für Äußeres ein Telegramm im Sinne der Anregung des Sektionschefs Dr. S c h ü l l e r an den Obersten Rat in Paris zu richten. Im übrigen tritt die einmütige Auffassung des Kabinettsrates zutage, dass mit der Kürzung der Brot- und Mehlquote so lange als möglich zuzuwarten wäre.⁸

α S c h ü l l e r: Loewenfeld hat noch während wir in Paris waren, den Ernst der Situation entwickelt. Wir haben der Entente klargemacht, dass sie ein Ernährungsprogramm für uns aufstellen muss. Wir haben die Amerikaner bewogen, einen Antrag zu stellen. Die Amerikaner haben diesen Antrag aufgenommen und beantragt, dass ein Lebensmittelprogramm von der Entente aufgestellt wird. Der Antrag ist noch nicht angenommen. Erfolg war nur, dass ein Organisationskomitee der Reparationskommission in Wien aufgestellt wird und das sich die Sache anschaut. Vor 2 Monaten wird nichts zu machen sein. Man muss also die Entente möglichst rasch treten. Wir machen das jeden Tag und werden es aus Anlass der heutigen Sitzung neuerlich tun und auch die Frage der Kürzung der Brotquote benützen und ihr mitteilen, dass der Kabinettsrat beschlossen hat, dass die Brotquote gekürzt werden muss, wenn nicht binnen 3 Wochen Getreide kommt. In der Zwischenzeit müssen wir uns gefasst machen, dass, wenn wir in ein paar Wochen ein paar Tonnen Mehl bekommen, dass wir 2 Monate uns selbst mit Geld versorgen müssen. Insbesondere vor Weihnachten wird eine Konjunktur für

⁷ „E l d e r s c h: Schon eine ganze Meute von Kunsthändlern ist auf dem Weg nach Wien. Pariser sind schon eingetroffen. Sie wollen 3-4 Mill. frc. Sartori soll sehr übel beleumundet sein. Einer der Kunsthändler, der vorher bei Allizé gewesen, hat vertraulich mitgeteilt, dass die Alliierten in 3-4 Wochen auf alle Kunstschatze die Hand legen. Kann ein Trick sein, dass man rasch abverkauft. Ich bin der Meinung, dass man die Leute schon morgen rufen lässt und mit ihnen redet. Ich glaube, dass es ernst Leute sind. Enderes soll mit den Leuten reden. Was die Devisenbeschaffung anbelangt, so glaube ich, dass das Geschäft nicht mehr dafür steht. Im Schleichhandel wurde doch sehr wenig aufgebracht. Es ist die Frage, ob nicht für die Devisen zu wenig gezahlt wurde. Man müsste irgendeinen Anreiz geben, dass in das alte Ausland exportiert wird. Ganz unglaublich gering ist das Resultat der Aufrufung der Goldmünzen. Man müsste vielleicht auch andre Goldsachen anfordern.“

⁸ Ab der Wortmeldung Schüllers und dem letzten Absatz scheint im Stenogramm eine Variante auf, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Kunstgegenstände in London sein. Ich glaube, dass diese Aktion, wenn sie energisch gemacht wird, uns diese Summe liefert.

P a u l: Ich glaube, wir müssen uns im Kabinett daran festhalten, dass Enderes der Diktator ist. Wer kommt, muss zum Enderes geschickt werden.

Brot- und Mehlquotenkürzung so lange als möglich warten. Entente drängen. Telegramm Schüller. Alles dem Enderes.

L o e w e n f e l d: Ich nehme an, dass die Aktion der Kunstschatze so beschleunigt wird, dass ein Vorschuss geliefert werden kann.

S c h u m p e t e r: Über diese Dinge, insbesondere über die Kunsthandelsache darf nichts in die Presse kommen.

G l ö c k e l: Die Neue Freie Presse muss in der Lage gewesen sein, unmittelbar von hier aus informiert worden sein.

L o e w e n f e l d: Ich bin schuld an diesem Artikel der Freien Presse. α

2.

Gesetz über den achtstündigen Arbeitstag.

Staatssekretär H a n u s c h legt dem Kabinettsrat den entsprechend den Verhandlungen in der Sitzung des Kabinettsrates vom 26. August d.J. abgeänderten Entwurf eines Gesetzes, betreffend den achtstündigen Arbeitstag, mit der Bitte um Ermächtigung vor, diesen Entwurf der Nationalversammlung unterbreiten zu dürfen.

Staatssekretär S t ö c k l e r erklärt, dass er die seinerzeit von seinen engeren Parteikollegen vorgebrachten Einwendungen aufrecht halte.

Der Vorsitzende entscheidet dahin, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Nationalversammlung zu unterbreiten ist.⁹

3.

Erhöhung der Getreidepreise.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s weist darauf hin, dass mit der im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern erlassenen Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 15. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 367, nach Anhörung der Zentral-Preisprüfungs-Kommission, der Vertreter aller Länder und des Ernährungsausschusses die Übernahmepreise der Kriegs-Getreide-Anstalt für Weizen und Roggen mit K 130.- pro Meterzentner und für Gerste und Hafer mit K 113.- pro Meterzentner

⁹ Im Stenogramm lautet der Tagesordnungspunkt folgendermaßen:
 „H a n u s c h: Die beiden Änderungen § 9 (Verkehr und Zerdik Einvernehmen) sind hineingenommen worden.
 S t ö c k l e r: Wir stehen auf dem gleichen Standpunkt wie früher. Es ist damals per majorem entschieden worden. Wenn auch gegenteilige Meinungen noch vorwalten, so ordne ich die Einbringung an.“

festgelegt worden seien. Diese Preisfestsetzung habe sich als ein Kompromiss dargestellt, welches sich aus den verschiedenartigen Forderungen der Vertreter der einzelnen Länder ergab.

Der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften Niederösterreichs, die Kärntner Landesregierung und Landwirte aus verschiedenen Gegenden Deutschösterreichs hätten in jüngster Zeit an das Staatsamt für Volksernährung dringende Ansuchen gerichtet, in welchen auf die Unzulänglichkeit der festgesetzten Getreidepreise im Verhältnis zu den hohen Gesteungskosten, insbesondere aber darauf hingewiesen wurde, dass die Grundlagen, welche für die Preisfestsetzung im Juni d.J. maßgebend waren, durch die seither geänderten Verhältnisse überholt worden seien. Die hohen Kosten des Schnittes, des Drusches, der Fuhrlohne und die Belastung der Landwirtschaft mit dem Kollektivvertrag der landwirtschaftlichen Arbeiter brächten es mit sich, dass die Getreideproduktion bei den jetzt geltenden Preisen mit Verlust arbeite.

Tatsächlich sei die Aufbringung des Getreidekontingentes – wenn auch eine Reihe anderer Gründe mitmaßgebend waren, wie Verspätung der Ernte, Mangel an Kohle und Benzin für den Drusch – wesentlich hinter den Ergebnissen zur gleichen Zeit des Vorjahres zurückgeblieben. Sie habe am 25. September insgesamt nur 29.730 t gegen 85.400 t im Vorjahre betragen.

Am 16. September d.J. habe im Staatsamte für Volksernährung eine Besprechung mit der Produzenten und Konsumentenvertretern der Länder stattgefunden, bei der alle Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg vertreten waren. Die landwirtschaftlichen Vertreter Niederösterreichs verlangten eine Preiserhöhung um mindestens K 100.- pro Meterzentner. Die Vertreter der steiermärkischen Landesregierung versprachen sich einen Erfolg in der Getreideaufbringung nur dann, wenn der Getreideübernahmepreis mit dem Weltmarktpreise wenigstens annähernd im Einklang gebracht würde. Die Vertreter Kärntens sprachen sich für eine Erhöhung der Preise aus. Dagegen nahmen die Arbeitervertreter der verschiedenen Länder, insbesondere aber der oberösterreichische Landeshauptmannstellvertreter G r u b e r gegen die geplante Erhöhung der Getreidepreise entschieden Stellung, wobei insbesondere darauf hingewiesen wurde, dass eine ganze Reihe von Arbeitergruppen in der letzten Zeit von einer Erhöhung der Lohnsätze unter der Voraussetzung Abstand genommen hätten, dass in nächster Zeit mit dem allgemeinen Preisabbau eingesetzt werden würde. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass man für die Eisenbahner kein Geld, wohl aber Geld für die Landwirte habe.

Da im Gegenstande eine Einigung nicht zu erzielen war, sei der Beschluss gefasst, die

Beratung zu vertagen und einem engeren Komitee übertragen worden, das aus je einem Konsumenten- und einem Produzentenvertreter eines jeden Landes zu bestehen hätte.

Dieses Komitee sei am 26. September d.J. zusammengetreten. Bei dieser Besprechung sei gegen die Stimme der Vertreter Salzburgs eine Einigung in der Richtung zustande gekommen, dass die Notwendigkeit einer Getreidepreiserhöhung anerkannt wurde. Der Landwirt hätte jedoch erst dann in den Vorteil eines höheren Preises einzutreten, wenn er seine Getreideablieferungspflicht voll und restlos erfüllt habe. Nach diesem Beschlusse würden sich demnach für alle Landwirte, welche ihrer Ablieferungspflicht nicht voll Genüge leisten, die bisherigen Preise von K 130.- für Roggen und Weizen und von K 113.- für Hafer und Gerste, für alle übrigen Landwirte aber erhöhte Getreidepreise ergeben. Von den Vertretern Niederösterreichs und Kärntens sei ein einheitlicher Brotgetreidepreis für Roggen, Weizen und Gerste mit K 230.- pro Meterzentner und ein entsprechender Relationspreis für Hafer gefordert worden, während die Vertreter Oberösterreichs den Brotgetreidepreis mit K 160.- bis K 180.- für genügend hoch erachteten.

Der sprechende Staatssekretär bemerkt, dass eine entsprechende Erhöhung – eine kleine Erhöhung wäre zwecklos – sicherlich die Aufbringung des Kontingentes erleichtern würde; jede Tonne aufgebrachten Getreides bedeute aber selbst bei höherem Preise eine Entlastung des für die Einfuhr teureren ausländischen Getreides erforderlichen Aufwandes. Nach den Ausführungen der Produzentenvertreter und nach den vorgelegten Ertragsberechnungen stehe es außer Zweifel, dass die derzeit geltenden Getreidepreise durch die Ereignisse seit Juni d.J. überholt erscheinen und den Erzeugungskosten nicht mehr entsprechen.

Redner stelle daher den Antrag

1.) die Übernahmspreise der deutschösterreichischen Kriegs-Getreide-Anstalt für Weizen, Roggen und Gerste einheitlich mit K 200.- pro Meterzentner und die Übernahmspreise für Hafer mit K 160.- pro Meterzentner zu erstellen.

2.) Diese erhöhten Preise sollen dem Landwirte nur dann bezahlt werden, wenn er sein Brotgetreide – oder sein Haferkontingent restlos erfüllt hat.

In diesem Falle hätte die Preiserhöhung rückwirkende Kraft, das heißt sie gelte für die gesamte, zur Ablieferung gebrachte Brotgetreide- oder Hafermenge.

3.) Wenn nach der endgiltigen Aufteilung der Einzelkontingente unabwendbare Elementarereignisse eingetreten sind, welche es dem Landwirte unmöglich machen, sein Brotgetreide- oder Haferkontingent voll zu erfüllen, so hätten die Landesregierungen nach genauer Festsetzung des Tatbestandes den erhöhten Preis auch bei nur teilweiser Abstellung des Kontingentes zu bewilligen.

Was die rechtliche Behandlung der Frage anbelange, führt Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s folgendes aus:

Nach § 7, Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 345 über die Regelung des Verkehres mit Getreide- und Mahlprodukten „hat der einmal festgesetzte Übernahmspreis für Getreide bis zur Ernte des Jahres 1920 unverändert zu bleiben.“

Hiezu sei nachstehendes zu bemerken: Im vergangenen Wirtschaftsjahre waren wegen der äußerst schlechten Versorgungslage im Sommer 1918 Druschprämien zur Anwendung gelangt, welche eine rasche Ablieferung des Getreides, speziell im der zweiten Hälfte des Monates August und im September herbeiführen sollten. Diese Druschprämien, die anfangs mit einem Zuschlag von K 25.- pro Meterzentner Getreide berechnet waren, sollten bis 20. Dezember 1918 auf K 5.- abgebaut werden.

Die Versorgungslage Deutschösterreichs war knapp nach dem Umsturze bekanntlich abermals in ein äußerst kritisches Stadium getreten, da die Zuschübe von auswärts aufgehört hatten und auch die inländische Aufbringung auf dem Nullpunkt angelangt war. Da aber die inländische Aufbringung damals die einzige Möglichkeit für die Versorgung bieten konnte, hat der Kabinettsrat die Wiedereinführung der erhöhten Druschprämie von K 25.- in einem Zeitpunkte beschlossen, in welchem die Druschprämie bereits auf K 5.- herabgesunken war. Durch diese Verfügung ist der Zustand eingetreten, dass ein großer Teil der Landwirte, welcher bis anfangs November bereits Getreide abgeliefert hatte, nur der geringeren Druschprämie teilhaftig wurde. Dies führte zu zahlreichen Beschwerden und Gesuchen, welche auf die Gleichstellung der Getreidepreise, beziehungsweise -Prämien auch für die Zeit vor dem November 1918 abzielten.

Die Fassung der oberwähnten Gesetzesstelle (§ 7, Abs. 4 des Gesetzes) sollte die Landwirte gegen ähnliche Erscheinungen schützen. Es sollte hiemit feierlich zum Ausdruck gebracht werden, dass Landwirte, die Getreide zur Ablieferung gebracht haben, durch irgend eine Preisänderung nicht zu Schaden kommen dürfen, das heißt, dass jeder Preisänderung rückwirkende Kraft innewohnen müsse.

Aus dieser Auslegung des § 7, Abs. 4 würde sich eine Änderung des Gesetzes erübrigen und lediglich eine Änderung der Vollzugsanweisung vom 15. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 367 erforderlich sein.

Staatsekretär Dr. B a u e r erhebt Bedenken dagegen, dass diese mit dem geltenden Gesetz in Widerspruch stehende Maßnahme ohne Zustimmung der Nationalversammlung getroffen werde. Der durch die parlamentarische Behandlung hervorgerufene kurze Aufschub komme umsoweniger in Betracht, als die gewünschte Wirkung bereits durch die Publizierung der in

Aussicht stehenden Maßnahme erzielt würde.

Was das Meritum anbelange, so glaube er, dass die Ablieferung des vollen Kontingentes als Voraussetzung für die Zuerkennung der erhöhten Preise an einen bestimmten Zeitpunkt zu binden wäre.

Was die Bestimmung anbelange, dass die Landesregierungen unter gewissen Voraussetzungen den erhöhten Preis auch bei teilweiser Abstellung des Kontingentes bewilligen dürfen, so sei er der Anschauung, dass in dieser Beziehung eine Kautel und Kontrolle geschaffen werden müsse.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich Präsident S e i t z, ferner die Staatssekretäre E l d e r s c h, S t ö c k l e r, H a n u s c h und Dr. L o e w e n f e l d - R u s s beteiligten, beschließt der Kabinettsrat, dass die in Rede stehende Maßnahme im Wege eines Gesetzes durchzuführen sein werde. In der bezüglichen Gesetzesvorlage werde die volle Ablieferung des Kontingentes bis 1. März zu fordern, ferner an Stelle der Landesregierungen dem Staatsamt für Volksernährung die Befugnis zu erteilen sein, in außerordentlichen Fällen den erhöhten Preis auch bei Nichtablieferung des vollen Kontingentes zuzugestehen.¹⁰

α Erhöhung der Getreidepreise

L o e w e n f e l d: Rechtliche Darlegung.

S c h u m p e t e r: An sich müsste eigentlich diese Frage erst dann entschieden werden, wenn wir bereits über die Modalität der Brotpreise einig sind und auch eine entsprechende Einkommenserhöhung der in Mitleidenschaft gezogenen Schichten der Bevölkerung spruchreif geworden ist. Ich müsste die Zustimmung auch an die Bedingung knüpfen, dass das geschieht. Unter der Voraussetzung, dass sich der Kabinettsrat, sei es nach meinem Vorschlag oder nach dem Bauers, für das wirklich entscheidet.

1.) Wird dieser Mehrpreis erst zu zahlen sein nach Ablieferung des vollen Kontingents, also wo bereits der Finanzplan entweder akzeptiert ist oder ein anderer.

2.) Kommt in Betracht die Ersparnis an Auslandsbezügen.

3.) Erleichterung der Ernährungssituation auch bezüglich des Tempos.

B a u e r: 1.) Frage, ob die Regierung das ohne Nationalversammlung machen kann. Ich glaube, dass es unmöglich ist, weil Widerspruch mit geltendem Gesetz. Die Berufung auf die ratio legis genügt nicht. Der Aufschub wird nur ein ganz geringer sein.

2.) Was es allein möglich macht, ist der 2. Punkt der Anträge (Bedingt durch volle Ablieferung des Kontingents). Kann man nicht diese vollständige Erfüllung bis zu einem gewissen Zeitpunkt verlangen? Februar?

L o e w e n f e l d: Viele kleine Landwirte können erst in einem späteren Zeitpunkt dreschen.

B a u e r: Vielleicht späterer Zeitpunkt, aber irgendeinen Zeitpunkt würde ich sagen.

Was den 3. Punkt anbelangt, frage ich, ob man nicht besorgt ist über die Vollmacht, die man den

¹⁰ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Landesregierungen gibt. Es müsste irgendeine Kautel und Kontrolle geschaffen werden. Wenn man schon nicht anführt, was alles Elementarereignis ist, so sollte man doch nicht die Kompetenz den Landesregierungen geben. Unter diesen Bedingungen könnte man die Sache dann publizieren und dann der Nationalversammlung vorlegen.

E l d e r s c h: Ich bin auch dafür, dass das Gesetz geändert wird. Es lässt sich mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbaren, dass jetzt der Getreidepreis geändert wird. Ich möchte den Termin höchstens bis März erstrecken, weil jeder kleine Landwirt bis Ende Februar fertig sein wird. Was den Abs. 3 anbelangt, so bin ich dafür, dass die erhöhten Preise über Antrag der Landesregierung nur vom Volksernährungsamt zuzugestehen sind. Man kann das den Ländern nicht überlassen, denn sonst wird überhaupt nichts abgeliefert.

L o e w e n f e l d: Mit 1. März könnte man sich zufriedenstellen, aber er ist zu rasch und zu lang. Es liegt doch eine Ablieferungsprämie darin. Man sollte lieber von einem Termin absehen. Was den Punkt 3 anbelangt, so muss das draußen zunächst einmal von einer Kommission untersucht werden. Von hier aus können wir doch nur das sagen, was die Kommissäre und die Landesregierung vorschlägt. Neuerlich untersuchen werden wir das nie können.

Was die legistische Seite betrifft, so glaube ich, dass, wenn wir die Sache dem Ernährungsausschuss mitteilen es genügt und wir auch einer unangenehmen Debatte, die sich nicht darauf beschränken wird, entgehen.

S t ö c k l e r: Stimme bei, dass wir eine Frist bis 1.III. festsetzen. Bis dahin kann jeder liefern. Wenn wir gar keine Frist setzen, so ist die Gefahr, dass nicht rasch geliefert wird. Betreffend Minderung des Kontingents (Pkt. 3) müssen wir doch Volksernährungsamt vorbehalten. Geht es ohne gesetzliche Änderung, so ist es einfacher. Aber Debatte ist nicht zu fürchten. Stocker wird sich wieder einmal blamieren. Preiserhöhung gerechtfertigt. Wegen Erhöhung der Löhne, Erhöhung der Benützen Teuerung. 1 Tag Drusch kostet 1400 Kronen.

S e i t z: Es ließe sich erwägen, ob man es nicht mit einer Verordnung auf Grund des Kriegswirtschaftlichen Gesetzes machen kann. Zwei Momente verfassungsrechtlich und politisch. Man könnte es vielleicht mit Verordnung machen, die ich dem Hauptausschuss vorlegen würde.

L o e w e n f e l d: Hier ist inzwischen ein von der Nationalversammlung gemachtes Gesetz dazwischen getreten.

S e i t z: Eine Menge Anordnungen (§ 14) sind durch kriegswirtschaftliche Verordnungen außer Kraft gesetzt worden. Verfassungsrechtlich hätte es also ein Präjudiz. Verfassungsrechtlich könnte man alles. Etwas anderes ist das politische Moment, das würde ich dem Hauptausschuss überlassen.

B a u e r: Mit dem Ermächtigungsgesetz kann man allerdings alles machen, aber wozu soll man sich auf eine so weitgehende Interpretation des Gesetzes einlassen? Wenn wir publizieren, dass die Bestimmungen getroffen worden sind - darüber wird auch der Nationalversammlung ein Gesetz vorgelegt werden - dann wird höchstens eine Debatte in der Nationalversammlung sein. Die ist aber nicht zu fürchten. Das Gesetz dem Wortlaut und der ratio nach abzuändern, halte ich nicht für möglich.

Publizieren, das Kabinett hat beschlossen, dass das so zu machen sein wird und dass auch ein Gesetz der Nationalversammlung vorgelegt werden wird. Das wird auf die Landwirte so wirken, wie wenn das Gesetz schon da wäre.

H a n u s c h: Große politische Belastung der Konsumentenvertreter. Ziehe aber die Behandlung in der Nationalversammlung der Verwendung des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vor. α

4.

Stand der Zuckerversorgung.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass der Vertrag mit der tschechoslovakischen Regierung über die Zuckerlieferungen am heutigen Tage abgelaufen sei. Die Tschechen hätten Verhandlungen über die Erneuerung des Vertrages mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass sie ihre ganzen Zuckerüberschüsse an eine französische Gesellschaft verpfändet haben, an die wir uns wegen Weiterbelieferung zu wenden hätten. Wiewohl aus dem früheren Verträge noch ein Rückstand von 5000 Waggons bestehe, so sei doch unsere Situation für die Zukunft sehr bedrohlich.

Der sprechende Staatssekretär habe sich an unsere Vertretung in Paris mit den Ersuchen gewendet, bei der Entente zu intervenieren, damit sie auf die Tschechen wegen weiterer direkter Belieferung einwirke.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis und beauftragt den sprechenden Staatssekretär, allenfalls auch mit Deutschland Verhandlungen wegen Zuckerbelieferung einzuleiten.¹¹

α Der Vertrag mit den Tschechen betreffend Zucker ist am heutigen Tag abgelaufen. Schon vor Wochen habe ich versucht, neue Vertragsverhandlungen einzuleiten. Zwar keine Zuckernot, weil sie noch 5000 Waggons schuldig sind. Nie eine Antwort bekommen. Jetzt Antwort Marcks. Die Tschechen lehnen jede weiteren Verhandlungen mit Hinblick darauf ab, dass sie vor einigen Tagen die ganzen Zuckerüberschüsse an eine französische Gesellschaft verpfändet haben. Von diesen Zuckerüberschüssen werden 1 Mill. q an Frankreich verkauft. Wie groß die Überschüsse sein werden, weiß man noch nicht, aber so groß, dass auch wir gedeckt werden könnten. Die Tschechen haben erklärt, wir sollen uns in Frankreich melden. Ich habe ein Exposé Eibl (?) gegeben

- 1.) dass die Entente die Tschechen veranlasst, uns direkt zu beliefern.
- 2.) Eventualität, dass wir auf dem Weg der Soc.general (=) den Zucker bekommen.

Dass wir aber unmöglich in Francs zahlen können.

Es wäre auch möglich, dass wir die Hälfte in tschecho-slov. Währung, die Hälfte in

Jedenfalls Situation in Zucker furchtbar. Habe mich auch an die hiesigen Missionen gewendet. Unsere eigene Zuckerproduktion reicht nur für einen Monat. Die 3 westungarischen Fabriken haben die Kampagne überhaupt nicht aufgenommen.

Z e r d i k: Bei den Besprechungen in Prag den Eindruck bekommen, dass der Vertrag mit soc.gen. direkt geschlossen ist, dass Prag keine Disposition mehr über die Überschüsse hat. Bro..... versucht mit Deutschland zu verhandeln.

Mit Paris und Berlin verhandeln. α

5.

Einrichtung einer „D.ö. Heilmittelstelle, g.w.A.“

¹¹ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Staatssekretär Dr. Bauer stellt nach eingehender Begründung den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Errichtung der „D.ö. Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ beschließen und die den Kabinettsrat gleichzeitig vorgelegten Satzungen dieser Anstalt genehmigen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

6.

Polizeidienstgesetz; Gendarmeriedienstgesetz.

Staatssekretär Eldersch erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates „der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagenten-Korps (Polizeidienstgesetz) sowie den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbezüge der d.ö. Gendarmerie (Gendarmeriedienstgesetz), unterbreiten zu dürfen.

Polizeipräsident Schöber begründet die vorgelegten Gesetzentwürfe in eingehender Weise und führt aus, dass es sich im wesentlichen um die Verleihung des Beamtencharakters an die Mitglieder dieser Korps handle.

Sektionschef Dr. Grimm erklärt, dass das Staatsamt für Finanzen gegen die vorliegenden Gesetzentwürfe keine Einwendung erhebe. Er halte es jedoch für unbedingt erforderlich, dass diese Maßnahme auch auf das Finanzwachkorps, welches seit jeher den beiden andern Wachkorps gleichgestellt wurde, ausgedehnt werde.

Da jedoch zu befürchten sei, dass die vorgeschlagenen Begünstigungen auch von anderen ähnlichen Bedienstetenkategorien in Anspruch genommen werden würden, stelle das Staatsamt für Finanzen den Antrag, der Kabinettsrat wolle gleichzeitig mit der Annahme des von Staatssekretär Eldersch gestellten Antrages erklären, dass aus einem solchen Beschlusse keinerlei Präjudiz für andere ähnliche Bedienstetenkategorien abgeleitet werden dürfe.¹²

Staatssekretär Dr. Bratusch spricht sich gegen den von Sektionschef Dr. Grimm vertretenen Antrag mit dem Hinweis darauf aus, dass die Einbeziehung der

¹² Im Stenogramm lauten die beiden letzten Absätze folgendermaßen:

„G r i m m: Wir können uns nicht verhehlen, dass die Annahme des gerechtfertigten Wunsches des Staatssekretärs Eldersch zu Weiterungen führen wird bei der Finanzwache. Zwischen Finanzwache, Gendarmerie und Polizeiwache hat immer eine Rivalität bestanden, damit niemand mehr bekommt als der andere. Die physische Gefahr der Finanzwache im Grenzverkehr ist ebenso groß wie bei den anderen. Ich fürchte, dass auch von anderen Bedienstetenkategorien der Versuch gemacht werden wird, dasselbe in Anspruch zu nehmen, was nicht gerechtfertigt wäre.

Antrag: Der Kabinettsrat möge anerkennen, dass das Verlangen Gendarmerie und Polizei gerechtfertigt ist und auch berechtigt die gleiche Behandlung aller 3 Wachkörper. Wolle auch beschließen, daß aus diesem Beschluss keine Weisung bezüglich anderer nicht diesen 2 Wachkörpern angehörigen Kategorien abgeleitet werden und nicht als Präjudiz bei der Durchführung der Besoldungsreform gelten darf.“

Gefangenenaufseher unvermeidlich sein werde.¹³

Unterstaatssekretär Dr. W a i s s gibt namens des Staatsamtes für Heerwesen nachstehende Erklärung ab:

„Durch das Polizeidienstgesetz werden Beamtenstellen geschaffen, bezüglich welcher nach dem Gesetz vom 19. April 1872, R.G.Bl. Nr. 60, den längerdienenden Unteroffizieren ein Vorzugsrecht eingeräumt ist.

Obwohl die Gendarmerie nach dem Gesetz vom 27. November 1918, StG.Bl. Nr. 75, ein nach militärischem Muster organisierter Zivilwachkörper ist, gilt das Gleiche nicht für die durch das Gendarmeriedienstgesetz geschaffenen Beamtenstellen. Dies aus dem Grunde, weil § 39 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R.G.Bl. Nr. 1 ex 1895 noch in Kraft steht und somit nach der bisherigen Rechtslage die Gendarmerie – auch nach ihrer Neuorganisation - nicht als Anstellungsgebiet im Sinne des Unteroffiziersanstellungsgesetzes gelten kann.

Jedenfalls ist es notwendig, in die beiden Gesetze, namentlich aber in das Polizeidienstgesetz, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach für die nach dem bezogenen Gesetze durchzuführenden Ernennungen das Gesetz vom 19. April 1872, R.G.Bl. Nr. 60, kein Hindernis bildet.

Eine gleiche Bestimmung enthält das Gesetz vom 5. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 100 (Offiziantengesetz).

Im Falle der Annahme der beiden Gesetze würde eine Rückwirkung im Bereiche des Heeresressorts insoferne nicht ausbleiben, als die Berufsunteroffiziere in der neuen Wehrmacht eine analoge Stellung und zwar mit höheren als den ihnen sonst zukommenden Gebühren anstreben werden, eine Forderung, die das Staatsamt für Heerwesen vom Gesichtspunkte der Gebührenfrage selbstverständlich nur nachdrücklichst unterstützen muss. Eine unterschiedslose Überleitung von Berufsunteroffizieren in den Offiziersstand kann aber soweit nach den heute schon vorliegenden Plänen des Aufbaues der neuen Wehrmacht gesprochen werden darf – nicht erfolgen“.

Nach einer längeren Debatte¹⁴, an welcher sich Präsident Seitz, ferner die Staatssekretäre Dr. Bauer, Eldersch und Hanusch sowie der Präsident der Polizeidirektion Schober beteiligten, erteilt der Kabinettsrat dem Staatssekretär Eldersch die prinzipielle Ermächtigung zur Einbringung der beiden Gesetzesvorlagen mit

¹³ „Wenn die nicht einbezogen werden, so werden sie streiken. Speziell in Wien die ärgsten Konsequenzen.
Eldersch: Zwischen einem Wachmann in einem Gefängnis ist bezüglich der Qualität seiner Arbeitsleistung und einem Wiener Wachmann und Gendarm ein Unterschied. Selbst auf die Gefahr, dass auch die Wünsche anderer Wachkörper befriedigt werden müssen, halte ich den Antrag doch aufrecht.
Bratusch: Wenn das eine gemacht wird, bitte ich, auch dem anderen zuzustimmen.“

¹⁴ Die nur im Stenogramm festgehaltene Debatte, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurde, wird im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben.

der Maßgabe, dass über Einzelheiten vorher noch das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu pflegen sein werde.

Der Antrag des Sektionschefs Dr. G r i m m wird abgelehnt, da die allfällige Ausdehnung der den Wachkorps einzuräumenden Begünstigungen auf andere ähnliche Bedienstetenkategorien insbesondere auf die Gefangenenaufseher nicht zu vermeiden sein werde.

α B a u e r:

1.) Der Friedensvertrag sieht eine Beschränkung unserer Wachmannschaft vor. Wir müssen doch mit der Möglichkeit einer strengen Handhabung rechnen. Wir dürfen uns nicht die Möglichkeit nehmen, einen allfälligen Abbau zu vollziehen, denn wir könnten eventuell dazu gezwungen werden. Es wäre Vorkehrung zu treffen, dass wir nicht durch diese Gesetze daran gehindert werden.

2.) Die Gendarmen sind auf eine Stufe mit den Wehrmännern gestellt worden. Hat es eine Rückwirkung auf die materielle Seite hin?

E l d e r s c h: ad 1) Ein Abbau wird mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse nicht möglich sein. Man wird vielleicht einen Teil der Gendarmerie auf Wehrmachtkontingent stellen müssen.

ad 2) Eine materielle Besserstellung erfolgt nicht.

B r a t u s c h: Auch bei den Gefangenenaufsehern wäre keine besondere Mehrbelastung.

W i l f l i n g: Die Postenunterbeamten werden auch kommen. Die Gefangenenaufseher wurden nie ganz gleich behandelt, sie sind nur zufällig im Jahre 1914 in die gleiche Kategorie hineingekommen. Gerichtsdienier im Exekutivdienst, Steuerexekutoren.

S c h o b e r: 1908 wurde Sicherheitswache, Polizeiagenten und Gendarmerie sehr schlecht behandelt. Die Finanzwache hat 60% Unterbeamtenstellen, die Sicherheitswache nur 10 %. Diese Ungleichheit hat die Sicherheitswache bis 1914 ertragen. Dann Remedur. Bezüglich Friedensvertrag glaube ich, keine Gefahr. Die Zahl der Wachen kann man hier genau ziffernmäßig feststellen.

Was die materielle Frage anbelangt, so haben wir schon immer die Beamtenstellen aus der Mannschaft ergänzt. Wir müssten ihm eine Personalzulage geben, denn er hatte als Beamter weniger Gehalt als als Mann. Heute kann man ihnen doch nichts wegnehmen. Materielle Folgen sind daher nicht zu fürchten.

ad Unteroffizier. Wir sind sehr gerne bereit, die Unteroffiziere zu nehmen. Aber der Dienst der Wache ist ihnen zu beschwerlich. Wir anerkennen, dass wir heute noch sehr gerne die Unteroffiziere nehmen würden.

S e i t z: Ich mache darauf aufmerksam: Wer die Psychologie des Parlamentes kennt, der muss wissen, dass, sobald die beiden Vorlagen kommen, werden alle Abgeordneten erklären, dass alle Kategorien, die ähnliche Dienste versehen, kommen werden und dass man dann im Parlament sagen wird, dass man dann unter einem handeln muss.

Bei der ganzen Sache handelt es sich mehr um einen Ehrenstandpunkt. Wir müssen allmählich dazu kommen, dass nur die rein manuelle Arbeit als Diener, Arbeiter oder die Voraussetzung für die Einreihung in die Unterkategorie bilden wird, den anderen Beamtencharakter. Wir werden uns doch endlich einmal entscheiden müssen, diese vielen Kategorien abzuschaffen und uns mit 2 - 3 Beamtenkategorie-Bezeichnungen begnügen müssen. Die Bemessung ihrer Bezüge wird dann ganz selbständig von ihrer Bezeichnung gehen. Die beiden Gesetze sind unerlässlich.

G r i m m: Bitte um Abstimmung über den Sperrantrag.

B r a t u s c h: Muss mich gegen den Sparantrag aussprechen.

H a n u s c h: Der Sperrantrag hat gar keinen Sinn. Was machen wir dann, wenn in 8 Tagen ein Streik der Gefangenenaufseher?

Antrag abgelehnt. Die 2 übrigen Gesetze angenommen. α

7.

Vollzugsanweisung, betreffend die Umwandlung von Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz (4. V.A. Invalidenentschädigungsgesetz.)

Staatssekretär H a n u s c h erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern, betreffend die Umwandlung von Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz (4. V.A. zum Invalidenentschädigungsgesetz).

Über die gegenständliche Vollzugsanweisung bestehe Einverständnis mit allen beteiligten Staatsämtern. Lediglich bezüglich des Wirksamkeitsbeginnes (§ 27) sei eine Meinungsverschiedenheit mit dem Staatsamte für Finanzen vorhanden. Während dieses den Standpunkt vertrete, dass die Vollzugsanweisung erst nach Ratifizierung des Friedensvertrages in Geltung zu treten habe, um dadurch die Anwendung der Vollzugsanweisung auf die aus den Sudetenländern stammenden Invaliden zu verhindern, müsse er mit Rücksicht auf die Dringlichkeit auf dem sofortigen Inkrafttreten bestehen. Er beabsichtige, den vom Staatsamte für Finanzen geltend gemachten Bedenken dadurch zu begegnen, dass die Invalidenentschädigungskommissionen mittels eines vertraulichen Erlasses angewiesen werden, mit der Entscheidung über Ansprüche von sudetenländischen Invaliden bis zur Ratifizierung des Friedens zuzuwarten, in welchem Zeitpunkte diese Ansprüche gegenstandslos würden.¹⁵

Staatssekretär Dr. B a u e r weist darauf hin, dass sich auch bei dieser Gelegenheit die Notwendigkeit zeige, ungesäumt, noch vor Ratifizierung des Friedens, an die Abänderung des Gebietes- und insbesondere des Staatsbürgergesetzes zu schreiten, da der gegenwärtige Zustand dem Staate täglich bedeutende Kosten verursache. Gleichzeitig wäre ein Gesetz über das Bezugsrecht derjenigen, die von dem Optionsrecht Gebrauch machen, zu erlassen.

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h beantragt, eine stilistische Revision des Entwurfes zu dem Zwecke vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die Vollzugsanweisung den Invaliden keinen

¹⁵ „G r i m m: Nach § 15 können die um Abfertigung einkommen. Ist mit dem Erlass die Sache dann tatsächlich so, dass wir dann nicht verpflichtet sind, die Renten zu geben oder ihnen Abfertigungen zu geben?

B r a t u s c h: Das ist ein erworbenes Recht, was sie geltend machen.

R e s c h: § 15 kein Anspruch auf Abfertigung (können).“

Rechtsanspruch auf Gewährung einer Rente oder einer Abfertigung zuerkenne.

Der Kabinettsrat erteilt dem Staatssekretär H a n u s c h unter gleichzeitiger Annahme des Antrages des Staatssekretärs Dr. B r a t u s c h die erbetene Ermächtigung zur Erlassung der Vollzugsanweisung, die am Tage der Kundmachung in Kraft zu treten habe. Weiterhin richtet der Kabinettsrat im Sinne der Anregung des Staatssekretärs Dr. Bauer an die Staatskanzlei das Ersuchen, wegen Einbringung der bezeichneten Gesetze das Erforderliche zu veranlassen.¹⁶

α B a u e r: Es stellt sich immer wieder heraus, dass es dringend notwendig ist, die Abänderung des Gebietes und insbesondere des Staatsbürgergesetzes zu machen. Das kostet dem Staat täglich Millionen. Die Bedenken der Staatskanzlei sind meiner Anschauung nicht zutreffend. Unter den konkreten Verhältnissen genügt ein Staatsbürgerrecht nicht, sondern es werden besondere gesetzliche Bestimmungen notwendig werden für Leute, die das Optionsrecht haben. Das Optionsrecht werden alle diese Invaliden haben. Wir werden ein Gesetz brauchen, wo wir sagen, optieren können sie, aber Rentenanspruch haben sie nicht. Das muss sehr schnell gehen. Das Staatsamt für Finanzen soll die Staatskanzlei drängen. Vielleicht könnten die juristischen Bedenken gegenüber der Höhe der materiellen Konsequenzen zurückgestellt werden. Der Vorgang Hanusch nützt nur, wenn die Zwischenzeit sehr kurz dauert. Die Ratifizierung wird noch sehr lange dauern. Antrag Hanusch annehmen, gleichzeitig Staatskanzlei ersuchen, möglichst rasch Gesetze, vorlegen über Gebiete über Staatsbürger und über die Behandlung der Leute mit Optionsrecht.

H a n u s c h verweist auf § 13 „kann“.

E l d e r s c h: Kann nur mit Weisung an die Kommissionen gehen. Insbesondere Weisung, dass sie keine Abfertigung geben sollen. Der größte Schaden kann bei der Abfertigung geschehen, weil die Invaliden wissen werden, dass sie keine Rente bekommen. Diese Weisung kann wirksam werden, sodass die Bedenken des Finanzamtes gemildert erscheinen.

G r i m m: Im § 13: Die Abfertigung kann bis auf weiteres nur mit Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen gegeben werden.

H a n u s c h: Widerspricht dem Gesetz.

B r a t u s c h: Stilistische Revision in der Richtung, dass keine Ansprüche auf die Rente und Abfertigung.

G r i m m: Das Staatsamt für Finanzen hat die Anträge im Sinne Bauers bereits der Staatskanzlei gestellt. Die Staatskanzlei will das aber erst nach der Ratifizierung machen.

Kabinettsrat stimmt den Anträgen Bauers zu. § 27 tritt gleich in Kraft. α

8.

Frage der Entfernung der altösterreichischen Hoheitszeichen von Staatsgebäuden.

In Vertretung des augenblicklich abwesenden Staatskanzlers Dr. R e n n e r teilt Staatssekretär Dr. B r a t u s c h mit, dass sich die Frage aufgeworfen habe, ob die altösterreichischen Hoheitszeichen (Adler und Krone) von Staatsgebäuden unter allen

¹⁶ Ab der Wortmeldung Bauer bis zum Ende des Tagesordnungspunktes findet sich im Stenogramm eine Variante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Umständen derzeit zu entfernen seien.

Zweifellos grundsätzlich darauf zu dringen, dass sichtbare Erinnerungen an den ehemaligen Staat und an die monarchische Staatsform an Gebäuden unserer Republik möglichst zu vermeiden sind, zumal sie auch von der Bevölkerung vielfach beanständet werden.

Andererseits stellen aber diese alten Hoheitszeichen oft einen mit dem Gebäude organisch verwachsenen Bauschmuck im architektonischen Sinne dar, so dass deren Beseitigung nicht nur eine baugeschichtliche Fälschung, sondern auch eine ästhetische Schädigung eine Wertverminderung der betreffenden Gebäude bedeuten würde. Zu dem komme noch, dass die Entfernung solchen Bauschmuckes sich in vielen Fällen nur mit namhaften Kosten bewerkstelligen ließe.

Die Staatskanzlei glaube daher dem Kabinettsrat folgende grundsätzliche Eröffnung an die Staatsämter vorschlagen zu solle:

„Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die alten Hoheitszeichen, welche an den ehemaligen Staat Österreich und die monarchische Staatform erinnern, von den staatlichen Gebäuden ehestens entfernt werden. Künstlerisch wertvolle Embleme (z.B. Schmiede- und getriebene Arbeiten u.dgl.) werden in den Landesmuseen zu hinterlegen sein.

In solchen Fällen aber, in welchen diese Hoheitszeichen einen mit dem Gebäude organisch verwachsenen Baumschmuck darstellen, dessen Abnahme laut fachmännischer Begutachtung den Charakter einer architektonischen Schädigung, oder baugeschichtlicher Fälschung hätte, ferner in Fällen, in denen die Kosten der Abnahme unverhältnismäßig große wären, können die Hoheitszeichen belassen werden.

Es ist aber Vorsorge zu treffen, dass auf den Amtsgebäuden daneben in einer architektonisch zulässigen Weise der neue Name des Staates, beziehungsweise die neuen Hoheitszeichen angebracht werden.“

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

9.

Wirkungskreis des Kurators der Theresianischen Akademie.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l weist darauf hin, dass es die im Zuge befindliche Umgestaltung der Theresianischen Akademie in eine den gegenwärtigen Verhältnissen angepasste Unterrichts- und Erziehungsanstalt erforderlich mache, für die oberste Leitung der Anstalt in einer den eingetretenen staatsrechtlichen Änderungen entsprechenden Weise vorzusorgen.

Bisher habe diese Funktion in den Wirkungskreis des Kurators der Theresianischen Akademie gehört, welcher sie, und zwar unbeschadet des Überwachungsrechtes seitens der obersten Stiftungs- beziehungsweise Unterrichtsbehörde - auf Grund ihm anlässlich einer Ernennung erteilten jeweiligen kaiserlichen Auftrages ausgeübt habe.

Seit dem Umsturze könne nun der Kurator diesen Wirkungskreis nicht mehr im Auftrage des früheren Staatsoberhauptes versehen, sei aber bisher stillschweigend in demselben belassen worden. Der Beginn des neuen Schuljahres und die auf die Reorganisation der Theresianischen Akademie abzielenden Reformen ließen es aber zweckmäßig erscheinen, diese Frage nunmehr endgiltig zu klären.

Da der vom Kaiser verliehene und in seinem Namen bisher ausgeübte Wirkungskreis des Kurators als solcher erloschen sei, sei die gegenwärtige Staatsgewalt, in deren Gebiet sich die Theresianische Akademie befindet, berechtigt und verpflichtet, für die weitere Verwaltung dieser Anstalt Sorge zu tragen.

Der zuletzt mit der Wahrnehmung der Agenden eines Kurators der Theresianischen Akademie betraute Ministerpräsident a.D. Dr. Ernst Seidler habe sich bereit erklärt, auf die weitere Ausübung dieser seiner Funktion von jenem Tage an zu verzichten, von welchem an die von ihm in diesem Belange besorgten Agenden von der Staatsregierung übernommen werden.

Der sprechende Unterstaatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

Mit Rücksicht auf die eingetretene Änderung der Staatsform und der staatsrechtlichen Verhältnisse wird die bisher auf Grund kaiserlichen Auftrages vom jeweiligen Kurator der Theresianischen Akademie besorgte oberste Leitung dieser Anstalt von der Staatsregierung und zwar mit 1. Oktober 1919 übernommen.

Der Kabinattsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

10.

Verlautbarung des einheitlichen Textes der Effekturnumsatzsteuervorschreibungen.

Sektionschef Dr. Grimm führt aus, dass nach Artikel 5 des neuen Effekturnumsatzsteuergesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 127, der Staatsrat (jetzt die Staatsregierung) ermächtigt sei, den Wortlaut des Gesetzes vom 9. März 1897, R.G.Bl. Nr. 195, unter Berücksichtigung der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse sowie der aus dem neuen Gesetze sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft zu verlautbaren.

Diese Verlautbarung hätte, sozusagen als Ankündigung der baldigen Inkraftsetzung des Gesetzes, demnächst zu erfolgen, und zwar im Wege einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung. Der Tag des Wirksamkeitsbeginnes des neuen Gesetzes werde nach Fertigstellung der in Ausarbeitung begriffenen Durchführungsverordnung zu dem Gesetze bestimmt werden.

Der Kabinettsrat beschließt die Erlassung der bezüglichen Vollzugsanweisung.

11.

Sperre der Postsparkassenkonten militärischer Heilanstalten.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r teilt mit, dass nach einer Auskunft des Postsparkassenamtes das liquidierende Kriegsministerium die Sperre der Postsparkassenkonten des Garnisonsspitals in Graz sowie mehrerer anderer militärischer Heilanstalten verfügt habe.

Der Kabinettsrat beauftragt das Staatsamt für Heerwesen, unverzüglich energische Schritte wegen dieser Maßnahme beim Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums zu unternehmen und, wenn sich herausstellen sollte, dass die Verfügung vom Bevollmächtigtenkollegium getroffen worden sei, den deutschösterreichischen Bevollmächtigten zur Verantwortung zu ziehen.¹⁷

α T a n d l e r: Den Heilanstalten für Heeresangehörige werden die Geldmittel durch die Postsparkasse vom V.G.A. angewiesen. Dem Heeresspital Graz wurden 200.000 K angewiesen. Heeresspital urgierte, da die Geldmittel nicht eingelangt.

Anfrage beim Postsparkassenamt ergab, dass das Konto des Heeresspitals sowie mehrere andere Militärheilanstalten vom liquidierenden Kriegsministerium gesperrt wurden. Das liquid. Kriegsministerium greift somit in den Betrieb einer d.ö. Anstalt ein.

G r i m m: Das kann nur das Bevollmächtigtenkollegium getan haben.

B a u e r: Der Fall ist nicht isoliert. Das liquid. Kriegsministerium hat schon Erlass an d.ö. Militärbehörden gerichtet. In dem vorliegenden Fall muss man die größte Energie zeigen. Schon um die Unmöglichkeit zeigen, dass liquid. Stelle auf unserem Boden amtiert.

1.) Veröffentlichen.

2.) Staatsamt für Heerwesen soll morgen an Homann herantreten, dass man sich Drängen nicht gefallen lässt. Wenn sich herausstellt, dass Homann nichts weiß und das Bevollmächtigtenkollegium das gemacht hat, soll der d.ö. Bevollmächtigte zur Verantwortung gezogen werden, eventuell abziehen.

L o e w e n f e l d: Gegen die Veröffentlichung Bedenken wegen Autorität des Staates.

Keine Veröffentlichung, nur Pkt.2 angenommen. α

¹⁷ Vgl. die Stenogrammvariante zu diesem Tagesordnungspunkt, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

KRP 111 vom 30. September 1919

Beilage zu Punkt 2 betr. Gesetz und Vollzugsanweisung über den achtstündigen Arbeitstag (8 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 3 betr. Bericht des StSchr. f. Volksernährung über die Erhöhung des Getreidepreises (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag von StSchr. Dr. Bauer über die Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt unter der Firma „D.ö. Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Satzungen der Anstalt (12 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Antrag des StA d. Inneren z. Zl. 26.734/19 auf Beschluss eines Gendarmeriedienstgesetzes (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Antrag des StA d. Inneren z. Zl. 32.198/19 auf Beschluss eines Polizeidienstgesetzes (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Umwandlung von Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Bericht der Staatskanzlei zur Frage der Entfernung der altösterreichischen Hoheitszeichen von Staatsgebäuden (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des UStSchr. f. Unterricht Zl. 19.814/Abt. 11 über den Wirkungskreis des Kurators der Theresianischen Akademie (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Verlautbarung des einheitlichen Textes der Effekturnsatzsteuervorschriften durch das StA. f. Finanzen (10 Seiten, gedruckt)

Loz. Entw.

Bundnote 29/9. 19, 5²

1
Aky

Vorlage der Staatsregierung.

ad 2.)

Gesetz

vom

über

den achtfündigen Arbeitstag.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) In den Betrieben, die den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen, darf die Arbeitszeit des Arbeiters und des Angestellten ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

(2) Die Arbeitszeit von weiblichen Arbeitern und Angestellten und von männlichen jugendlichen Arbeitern und Angestellten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf nicht mehr als 44 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen und hat an Samstagen um 12 Uhr mittags zu enden.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden ferner Anwendung:

- a) auf die Betriebe aller nichtgewerblichen im § 2 des Handlungsgehilfengesetzes (in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 8) angeführten Unternehmungen und Anstalten;
- b) auf die vom Staate, einem Lande, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft betriebenen Unternehmungen, die nur, weil sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterliegen;
- c) auf die Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung;



pag. 1-7
000001

43

- d) auf die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen, periodischer Druckschriften und deren Verschleiß.

§ 3.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist gegen bloße Anmeldung bei der politischen Behörde erster Instanz gestattet, wenn eine nicht vorherzusehende und nicht periodische wiederkehrende Betriebsunterbrechung dies zur Behebung der Betriebsstörung erheischt.

§ 4.

(1) Außerdem kann die politische Behörde erster Instanz einzelnen Arbeitgebern für die von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu höchstens zehn Stunden täglich, jedoch höchstens an 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zur Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses bewilligen; den dem Einflusse der Jahreszeiten unterworfenen Gewerbebezügen (Saisonindustrie) kann diese Verlängerung an höchstens 60 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres gewährt werden.

(2) Wird die Verlängerung der Arbeitszeit über eine Arbeitswoche hinaus in Anspruch genommen, so ist vor Erteilung der Bewilligung die Anführung des Gewerbeinspektorates und der in Betracht kommenden Berufsorganisationen der Arbeiter oder Angestellten einzuholen.

(3) Erstreckt sich die Verlängerung der Arbeitszeit auf höchstens drei Tage in einem Kalendermonat, so genügt die Anmeldung bei der Behörde. Diese Anmeldung ist gleich der im § 3 vorgesehenen innerhalb 24 Stunden nach dem Beginn der Verlängerung der Arbeitszeit zu erstatten. Die Aufgabe der Anzeige bei der Post gilt als Erstattung der Anmeldung.

(4) Die gemäß § 9 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 395, über den Urlaub von Arbeitern zulässige Verlängerung der Arbeitszeit ist bei Berechnung der nach Absatz 1 gestatteten Verlängerung nicht in Anschlag zu bringen.

§ 5.

(1) Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung, wenn durch einen kollektiven Arbeitsvertrag die auf die Arbeitswoche entfallende Arbeitszeit mit höchstens 48 Stunden bestimmt ist. In diesem Falle gelten die §§ 3 und 4 mit der Maßgabe, daß die vereinbarte tägliche Arbeitszeit an Stelle der achtstündigen zu treten hat.

(2) Als kollektiver Arbeitsvertrag gilt jedes Übereinkommen, das zwischen einer Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten und einem oder

mehreren Arbeitgebern oder einer Berufsvereinigung der letzteren abgeschlossen wurde und die gegenseitigen, aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse entsprechenden Rechte und Pflichten oder sonstige Angelegenheiten regelt, die für das Arbeits- oder Dienstverhältnis von Bedeutung sind. Als kollektive Arbeitsverträge gelten ferner die gemäß § 114 b der Gewerbeordnung von der Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung festgestellten Bestimmungen, desgleichen die von den Betriebsräten oder Vertrauensmännern gemäß § 3, Punkt 1 b, des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, getroffenen Vereinbarungen.

§ 6.

(1) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann nach Vernehmung der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeiter oder Angestellten einerseits, der Arbeitgeber andererseits, und nach Anhörung eines gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzten Beirates für bestimmte Gruppen von Betrieben Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren, erforderlichenfalls unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Verlängerung der Arbeitszeit zu beobachten sind.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ernannt.

(3) Zu den Sitzungen des Beirates sind Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, der sonst etwa beteiligten Staatsämter und des Zentralgewerbeinspektorates beizuziehen.

§ 7.

Auf Vorbereitungsarbeiten, die dem eigentlichen Arbeitsprozesse des Betriebes vorangehen oder nachfolgen müssen (Reinigung, Heizung u. dgl.), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Arbeitern oder Angestellten bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verrichtet werden, die Vorschriften der §§ 1 bis 5 keine Anwendung. Diese Vorbereitungsarbeiten sind als Überstunden (§ 8) zu entlohnen.

§ 8.

Für Überstunden, die sich bei einer Verlängerung der Arbeitszeit über das in den §§ 1 und 5 vorgesehene Ausmaß ergeben, gebührt dem Arbeiter oder Angestellten eine besondere Entlohnung, die um mindestens 50 Prozent höher ist als die für die regelmäßige Arbeitszeit vereinbarte. Bei Stück- und Akkordlöhnen gilt als Stundenlohn der im Durchschnitt auf eine Arbeitsstunde entfallende

Teil des Gesamtwochenverdienstes des Arbeiters. Ist ein Monatsgehalt vereinbart, so ist der letztere behufs Berechnung des Stundenlohnes durch die Zahl der regelmäßigen monatlichen Arbeitsstunden zu teilen.

§ 9.

(1) In den Betrieben der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, ferner bei den Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten darf die Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten ohne Anrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als 48 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen.

(2) Die Vorschriften der §§ 4; 5 und 6 finden auf diese Betriebe keine Anwendung.

(3) Das Staatsamt für Verkehrswesen kann nach Vernehmung der in Betracht kommenden Vertretungen der Arbeiter oder Angestellten Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 verfügen, erforderlichenfalls unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Verlängerung der Arbeitszeit zu beobachten sind.

§ 10.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 11.

(1) Die Vorschriften der §§ 96 a und 96 e der Gewerbeordnung haben außer Wirksamkeit zu treten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 217, über den Schutz der Arbeiter in Bäckereibetrieben bleiben unberührt.

§ 12.

(1) Dieses Gesetz tritt an jenem Tage in Wirksamkeit, an dem die Geltung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, über die Einführung des achtfündigen Arbeitstages in den fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen endet.

(2) Mit dem Vollzuge ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und dem Staatsamte für Verkehrswesen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, wurde der achtstündige Arbeitstag in den fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen für die Übergangszeit bis zum Friedensschluß eingeführt. Diese vorläufige Regelung wurde gewählt, um dem dringenden Verlangen der Arbeiterschaft nach einer Erfüllung ihrer seit langem verfolgten Forderung Rechnung zu tragen, ohne einer etwa inzwischen sich vorbereitenden Ordnung der Frage durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorzugreifen.

Mit dem Friedensschlusse wird das Gesetz seine Wirksamkeit verlieren, und da die erhoffte zwischenstaatliche Regelung auch in ihren Umrissen noch nicht erkennbar ist, so muß, falls nicht für unbestimmte Zeit eine der wichtigsten sozialpolitischen Errungenschaften, die unser neuer Staat der Arbeiterschaft gebracht hat, in Frage gestellt sein soll, das erlöschende Gesetz durch ein neues abgelöst werden. Es wäre kaum zweckmäßig, neuerdings eine vorläufige Regelung vorzuschlagen, deren Wirkungszeit angesichts der erwähnten ungewissen Ausichten einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sich gar nicht bestimmen ließe; es wäre dies um so weniger angebracht, als mehrere Nachbarstaaten, vor allem die Tschecho-slowakische Republik den achtstündigen Arbeitstag endgültig eingeführt haben, und zwar für das ganze Gebiet des gewerblichen Lebens; im deutschen Reich ist ein Entwurf dieser Art in Verhandlung.

Diese Umstände waren bestimmend für die Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfes, der das erlöschende Gesetz mit zwei wichtigen Abänderungen erneuern soll: Er nimmt eine endgültige Regelung in Aussicht und erweitert das Anwendungsgebiet des achtstündigen Arbeitstages auf alle gewerblichen Betriebe im weitesten Sinne des Wortes.

Die übrigen Vorschriften des geltenden Gesetzes wurden im wesentlichen beibehalten, da sie sich bei der Durchführung seiner Vorschriften durchaus bewährt haben. Denn sie ermöglichen es ohne sonderliche Schwierigkeit, die starre Vorschrift der begrenzten Arbeitszeit, den Bedürfnissen des gewerblichen Lebens entsprechend, erforderlichenfalls zu ändern. In dieser Hinsicht sind drei Gruppen von Bestimmungen zu unterscheiden:

A. Jene der §§ 3 und 4, die unter bestimmten Voraussetzungen — im Falle einer Betriebsstörung unbeschränkt, im Falle eines sonst eintretenden erhöhten Arbeitsbedürfnisses bis zu 10 Stunden täglich an 30 beziehungsweise 60 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres — eine Verlängerung der Arbeitszeit bewilligen.

B. Die Vorschrift des § 5, die es ermöglicht, durch kollektiven Arbeitsvertrag den achtstündigen Arbeitstag durch die achtundvierzigstündige Arbeitswoche zu ersetzen und den Arbeitern derart den freien Samstagnachmittag zu sichern.

C. Die Vorschrift des § 6, die das Staatsamt für soziale Verwaltung ganz allgemein ermächtigt, nach Anhörung eines aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter gleichmäßig zusammengesetzten Beirates Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes zu gewähren. Von einer ähnlichen Befugnis hat das Staatsamt auf Grund des geltenden Gesetzes insbesondere behufs Regelung der Arbeitszeit in den pausenlosen Betrieben zum Zwecke der Durchführung des Schichtwechsels Gebrauch gemacht; ebenso wurden Ausnahmen für einzelne Gruppen von Arbeitern (Kutscher, Wächter u. dgl.) gewährt, deren Beschäftigung die strenge Anwendung der gesetzlichen Vorschrift nicht gestattet. Es wurde endlich für einzelne Betriebe, denen ein Ersatz der Arbeitskräfte bei Verkürzung der Arbeitszeit nicht möglich ist

(Zuckerfabriken, keramische Industrie, Glasfabriken u. dgl.), eine Verlängerung der Arbeitszeit zugestanden. Die Erweiterung des Anwendungsgebietes des Gesetzes dürfte die Gewährung ähnlicher Ausnahmen für andere Betriebszweige erfordern, und es ist zu erwarten, daß dies bei verständnisvollem Zusammenwirken der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar sein wird. Dieser Vorgang einer Anpassung der Arbeitszeit an die Bedürfnisse der verschiedenen Gewerbezweige scheint den Vorzug zu verdienen gegenüber der anderwärts versuchten eingehenden differenzierenden Regelung durch die Gesetzgebung selbst, welche letztere zu schwerfällig ist, um Änderungen in den wirtschaftlichen Bedürfnissen ohne Verzug Rechnung zu tragen.

Die Vorschriften über eine entsprechend höhere Entlohnung der Überstunden (§ 8) sollen dem Arbeiter ein angemessenes Entgelt für seine Mehrleistung sichern und gleichzeitig im Sinne einer Einschränkung der wirtschaftlich nicht unbedingt gerechtfertigten Überstunden wirken.

Neben dem achtstündigen Arbeitstag verfügt der Entwurf — auch hierin im Einklange mit dem geltenden Gesetze — die vierundvierzigstündige Arbeitswoche für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, denen der freie Samstagnachmittag eingeräumt wird. Diese Vorschrift wurde allerdings durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung für alle Betriebe außer Wirksamkeit gesetzt, in denen die Arbeit der Frauen und der Jugendlichen mit jener der Männer derart im Zusammenhange steht, daß entweder auch die Arbeitszeit der letzteren eine gleiche Verkürzung erfahren müßte, oder eine Verwendung der Frauen und Jugendlichen in Frage gestellt würde. Eine ähnliche Ausnahmsverfügung dürfte auch erforderlich sein, wenn der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft erlangt.

Für die dem Staatsamte für Verkehrswesen unterstehenden Betriebe der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, die Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten erwies sich eine Sonderregelung deshalb als notwendig, weil die Bedürfnisse des Verkehrs, dem diese Betriebe dienen, die Norm des achtstündigen Arbeitstages nicht als zweckmäßig erscheinen lassen. Den Arbeitern und Angestellten dieser Betriebe wird daher die 48stündige Arbeitswoche gesichert (§ 9). Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 können hier überhaupt keine Anwendung finden; die in § 6 dem Staatsamte für soziale Verwaltung erteilte Ermächtigung wird sinngemäß ersetzt durch eine gleiche dem Staatsamte für Verkehrswesen als der obersten Aufsichtsbehörde erteilte Befugnis.

In der Anlage wird die zu dem geltenden Gesetze über den achtstündigen Arbeitstag erlassene Vollzugsanweisung mitgeteilt.

Anlage.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 12. Februar 1919, zum Gesetze vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Artikel I.

Von den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen werden im Sinne des § 6 dieses Gesetzes nachstehende Ausnahmen gewährt:

1. In jenen fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen, in denen die Arbeitsleistung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter mit jener der männlichen derart zusammenhängt, daß die Beobachtung der Vorschriften des § 2 des Gesetzes entweder eine entsprechende Kürzung der Arbeitszeit der männlichen Arbeiter zur Folge hätte oder die Verwendung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter in Frage stellen würde, finden die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes keine Anwendung.

2. Die Vorschriften des § 1 des Gesetzes finden keine Anwendung auf die Arbeitszeit der Torhüter, Portiere, Feuer- und Nachtwächter und anderer zur Beaufsichtigung der Gebäude und Betriebsanlagen verwendeten Personen. Insoweit ihre Arbeitszeit acht Stunden innerhalb 24 Stunden übersteigt, ist diese Mehrleistung als Überstundenarbeit im Sinne des § 8 des Gesetzes zu vergüten.

3. Die Arbeitszeit der Kutscher, Fuhrwerker, Chauffeurs, des Personales der Industriebahnen und anderer bei der Lenkung und Bedienung von Transportmitteln verwendeten Personen kann derart geregelt werden, daß sie innerhalb zweier Arbeitswochen 96 effektive Arbeitsstunden nicht übersteigt. Eine Überschreitung dieser Arbeitszeit durch 16 Überstunden innerhalb zweier Arbeitswochen ist ohne Anmeldung bei der Gewerbebehörde zulässig.

4. In den ununterbrochenen Betrieben kann zur Herbeiführung des Schichtwechsels die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters derart geregelt werden, daß sie innerhalb dreier Arbeitswochen 168 Stunden nicht übersteigt.

5. In den kontinuierlichen Betriebsabteilungen der Zuckerindustrie, der Malzfabrikation, der Sauerstoff- und Industriegasfabrikation, der Papier-, Zellulose-, Pappen- und Holzstofffabrikation, der keramischen Industrie (Brenner) darf die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters 12 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen, sofern nicht durch vertragsmäßige Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und der Arbeiterschaft eine kürzere Arbeitszeit vorgeesehen ist.

Den kontinuierlichen Betriebsabteilungen der chemischen Industrie wird diese Ausnahme bis zum 28. Februar 1919 gewährt.

6. In Glasfabriken darf die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters derart geregelt werden, daß sie 54 Stunden innerhalb einer Arbeitswoche nicht übersteigt. Die Arbeitszeit der Schmelzer, Schmelzergehilfen und Einleger wird durch die Dauer des Schmelzprozesses bestimmt.

000007

7. In den Subhäusern der Bierbrauereien, der Spiritus- und Pflanzstofffabriken kann auch dann, wenn der Betrieb kein ununterbrochener ist, die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters derart geregelt werden, daß sie 96 Stunden innerhalb zweier Arbeitswochen nicht übersteigt.

8. In den Fabriken zur Erzeugung von Kartonnagen für pharmazeutische Zwecke sind für den gewerblichen Hilfsarbeiter 10 Überstunden in der Arbeitswoche zulässig.

Artikel II.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Sylvestre m. p.

Hanusch m. p.

~~ad 26)~~ ad 3.)



B e r i c h t

des Staatssekretärs für Volksernährung an den Kabinettsrat,
betreffend die Erhöhung der Getreidepreise.

Mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 15. Juli 1919 St.G.Bl.Nr.367 wurden nach Anhörung der Zentral-Preisprüfungs-Kommission, der Vertreter aller Länder und des Ernährungsausschusses die Uebernahmspreise der Kriegs-Getreide-Anstalt für Weizen und Roggen mit K 130.- pro Meterzentner und für Gerste und Hafer mit K 113.- pro Meterzentner festgelegt. Diese Preisfestsetzung stellte sich als ein Kompromiss dar, welches sich aus den verschiedenartigen Forderungen der Vertreter der einzelnen Länder ergab.

Der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften Niederösterreichs, die Kärntner Landesregierung und Landwirte aus verschiedenen Gegenden Deutschösterreichs haben in jüngster Zeit an das Staatsamt für Volksernährung dringende Ansuchen gerichtet, in welchen auf die Unzulänglichkeit der festgesetzten Getreidepreise im Verhältnis zu den hohen Gestehungskosten, insb. aber darauf hingewiesen wurde, daß die Grundlagen, welche für die Preisfestsetzung im Juni d.J. maßgebend waren, durch die seither geänderten Verhältnisse überholt worden sind. Die hohen Kosten des Schnittes, des Drusches, der Fuhr-löhne und die Belastung der Landwirtschaft mit dem Kollektivvertrag der landwirtschaftlichen Arbeiter bringen es mit sich, daß die Getreideproduktion bei den jetzt geltenden Preisen mit Verlust arbeite.

Tatsächlich ist die Aufbringung des Getreidekontingentes - wenn auch eine Reihe anderer Gründe mitmaßgebend waren, wie Verspätung der Ernte, Mangel an Kohle und Benzin für den Drusch - wesentlich hinter den Ergebnissen zur gleichen Zeit des Vorjahres zurückgeblieben. Sie betrug am 25. September insgesamt nur 29.730 t gegen 85.400 t im Vorjahre.

Am 16. September fand im Staatsamte für Volksernährung unter meinem Vorsitz eine Besprechung mit den Produzenten- und Konsumenten - vertrettern der Länder statt, bei der alle Länder mit Ausnahme von

Tirol und Vorarlberg vertreten waren. Die landwirtschaftlichen Vertreter Niederösterreichs verlangten eine Preiserhöhung um mindestens K 100.- pro Meterzentner. Die Vertreter der steiermärkischen Landesregierung versprachen sich einen Erfolg in der Getreideaufbringung nur dann, wenn der Getreideübernahmepreis mit dem Weltmarktpreise wenigstens annähernd in Einklang gebracht würde. Die Vertreter Kärntens sprachen sich für eine Erhöhung der Preise aus. Dagegen nahmen die Arbeitervertreter der verschiedenen Länder, insb. aber der oberösterreichische Landeshauptmannstellvertreter G r u b e r gegen die geplante Erhöhung der Getreidepreise entschieden Stellung, wobei insbesondere darauf hingewiesen wurde, daß eine ganze Reihe von Arbeitergruppen in der letzten Zeit von einer Erhöhung der Lohnsätze unter der Voraussetzung Abstand genommen hätten, daß in nächster Zeit mit dem allgemeinen Preisabbau eingesetzt werden würde. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß man für die Eisenbahner kein Geld, wohl aber Geld für die Landwirte habe.

Da im Gegenstande eine Einigung nicht zu erzielen war, wurde der Beschluß gefaßt, die Beratung zu vertagen und einen engeren Komitee zu übertragen, das aus je einem Konsumenten- und einem Produzentenvertreter eines jeden Landes zu bestehen hätte.

Dieses Komitee ist am 26. September zusammengetreten. Bei dieser Besprechung kam gegen die Stimme der Vertreter Salzburgs eine Einigung in der Richtung zustande, daß die Notwendigkeit einer Getreidepreiserhöhung anerkannt wurde. Der Landwirt hätte jedoch erst dann in den Vorteil eines höheren Preises einzutreten, wenn er seine Getreideablieferungspflicht voll und restlos erfüllt habe. Nach diesem Beschlusse würden sich demnach für alle Landwirte, welche ihrer Ablieferungspflicht nicht voll Genüge leisten, die bisherigen Preise von K 130.- für Roggen und Weizen und von K 113.- für Hafer und Gerste, für alle übrigen Landwirte aber erhöhte Getreidepreise ergeben. Von den Vertretern Niederösterreichs und Kärntens wurde ein einheitlicher Brotgetreidepreis für Roggen, Weizen und Gerste mit K 230.- pro Meterzentner und ein entsprechender Relationspreis für Hafer gefordert, während die Vertreter Oberösterreichs den Brotgetreidepreis mit K 160.- bis K 180.- für genügend hoch erachteten.

Ich bemerke, daß eine entsprechende Erhöhung - eine kleine Erhöhung wäre zwecklos - sicherlich die Aufbringung des Kontingentes erleichtern würde; jede Tonne aufgebrauchten Getreides bedeutet aber selbst bei höherem Preise eine Entlastung des für die Einfuhr teuren ausländischen Getreides erforderlichen Aufwandes.

A n t r a g

des Staatssekretärs für Volksernährung im Einvernehmen mit
dem Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft.

1.) Nach den Ausführungen der Produzentenvertreter und nach den vorgelegten Ertragsberechnungen steht es außer Zweifel, daß die derzeit geltenden Getreidepreise durch die Ereignisse seit Juni d.J. überholt erscheinen und den Erzeugungskosten nicht mehr entsprechen.

Ich stelle daher den Antrag, die Uebernahmepreise der deutsch-österreichischen Kriegs-Getreide-Anstalt für Weizen, Roggen und Gerste einheitlich mit K 200.- pro Meterzentner und die Uebernahmepreise für Hafer mit K 160 pro Meterzentner zu erstellen. +)

2.) Diese erhöhten Preise werden dem Landwirte nur dann bezahlt, wenn er sein Brotgetreide- oder sein Haferkontingent restlos erfüllt hat. In diesem Falle hat die Preiserhöhung rückwirkende Kraft, d.h. sie gilt für die gesamte, zur Ablieferung gebrachte Brotgetreide- oder Hafermenge.

3.) Wenn nach der endgiltigen Aufteilung der Einzelkontingente unabwendbare Elementarereignisse eingetreten sind, welche es dem Landwirte unmöglich machen, sein Brotgetreide- oder Haferkontingent voll zu erfüllen, so haben die Landesregierungen nach genauer Festsetzung des Tatbestandes den erhöhten Preis auch bei nur teilweiser Abstellung des Kontingentes zu bewilligen.

+) Siehe Anlage betreffend die ausländischen Getreidepreise.



Rechtliche Darlegung:

Nach § 7, Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 345 über die Regelung des Verkehrs mit Getreide- und Mahlprodukten „hat der einmal festgesetzte Uebernahmepreis für Getreide bis zur Ernte des Jahres 1920 unverändert zu bleiben.“

Hiezu wird folgendes bemerkt: Im vergangenen Wirtschaftsjahre

./.

waren wegen der äußerst schlechten Versorgungslage im Sommer 1918 Druschprämien zur Anwendung gelangt, welche eine rasche Ablieferung des Getreides, speziell in der zweiten Hälfte des Monats August und im September herbeiführen sollten. Diese Druschprämien, die anfangs mit einem Zuschlag von K 25.- pro Mtz. Getreide berechnet waren, sollten bis 20. Dezember 1918 auf K 5.- abgebaut werden.

Die Versorgungslage Deutschösterreichs war knapp nach dem Umsturze bekanntlich abermals in ein äußerst kritisches Stadium getreten, da die Zuschübe von auswärts aufgehört hatten und auch die inländische Aufbringung auf dem Nullpunkt angelangt war. Da aber die inländische Aufbringung damals die einzige Möglichkeit für die Versorgung bieten konnte, hat der Kabinettsrat die Wiedereinführung der erhöhten Druschprämie von K 25.- in einem Zeitpunkte beschlossen, in welchem die Druschprämie bereits auf K 5.- herabgesunken war. Durch diese Verfügung ist der Zustand eingetreten, daß ein großer Teil der Landwirte, welcher bis anfangs November bereits Getreide abgeliefert hatte, nur der geringeren Druschprämie teilhaftig wurde. Dies führte zu zahlreichen Beschwerden und Gesuchen, welche auf die Gleichstellung der Getreidepreise, bzw. -Prämien auch für die Zeit vor dem November 1918 abzielten.

Die Fassung der oberwähnten Gesetzesstelle (§ 7, Abs. 4 des Gesetzes) sollte die Landwirte gegen ähnliche Erscheinungen schützen. Es sollte hiemit feierlich zum Ausdruck gebracht werden, daß Landwirte, die Getreide zur Ablieferung gebracht haben, durch irgend eine Preisänderung nicht zu Schaden kommen dürfen, d.h. daß jeder Preisänderung rückwirkende Kraft innewohnen müsse.

Aus dieser Auslegung des § 7, Abs. 4 würde sich eine Aenderung des Gesetzes erübrigen und lediglich eine Aenderung der Vollzugsanweisung vom 15. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 367 erforderlich sein.

Wien, am 27. September 1919.

Loewenfeld-Ruß m.p.

Ausländische Getreidepreise.

U n g a r n .

Weizen 200 K per Meterzentner
Alle übrigen Getreidesorten 170 K per Meterzentner

T s c h e c h o - S l o v a k e i .

Roggen und Weizen 80 K per Meterzentner
Gerste und Hafer 70 K " "

D e u t s c h l a n d .

Roggen 40 - 41.5 Mark per Meterzentner
Gerste 40 - 41.5 " " "
Weizen 45 - 46.5 " " "

Die Höchstpreise schwanken je nach dem Aufbringungsgebiete.
Zum Preise kommt hiezu ein Lieferungszuschlag, der für das bis
Ende September zur Ablieferung gelangende Getreide 15 Mark und
für das in der ersten Hälfte Oktober zur Ablieferung gebrachte
Getreide 7.5 Mark beträgt.



000013

45

Jan 11 1911
K. A. Nr. 111
ad 5.)

Urschall 27. 5. 1911
Kuz

V o r t r a g

des Herrn Staatssekretärs Dr. Otto Bauer
über die Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt unter
der Firma „D.Ö. Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt.“

Die Sozialisierung der Pharmazie hat unter den Sozialisierungsforderungen in der Öffentlichkeit den grössten Widerhall gefunden. Hierbei wird fast ausschliesslich an eine Verstaatlichung oder Kommunalisierung der Apotheken gedacht. Tritt man dieser Frage jedoch praktisch näher, so ergeben sich insbesondere mit Rücksicht auf die Verhältnisse, die sich infolge des bei uns gehandhabten Konzessionssystems im Apothekenwesen herausgebildet haben, ganz erhebliche, derzeit kaum überwindbare Schwierigkeiten. Man wird daher, um eine Besserung der Heilmittelversorgung unserer Bevölkerung zu erzielen, einen anderen Weg einschlagen müssen.

Die Staatsverwaltung ist infolge des relativ grossen Bedarfes ihrer zivilen und militärischen Heilanstalten in der Lage, als Grosskonsument auf den Heilmittelmarkt Einfluss auszuüben. Dieser organisierte Bedarf lässt sich in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die inländische Heilmittelproduktion noch verstärken, wenn ein Zusammenhang mit dem Bedarf der übrigen öffentlichen Heilanstalten und der Heilmittelversorgung der Krankenkassenmitglieder geschaffen wird. Als zentrale Grosseinkaufsstellen für die Deckung ihres eigenen Bedarfes besitzt die Staatsverwaltung derzeit in der Militär-Medikamenten-Direktion und in der Direktion der Medikamenten-Eigenregie der von ihr verwalteten Wr. Fondskrankenanstalten zwei Organisationen, die auch für die Eigenerzeugung gewisser Heilmittel eingerichtet sind. Lässt sich eine Form finden, den Wirkungskreis der bereits bestehenden Einrichtungen des Staates auf die Versorgung der vorerwähnten

000014



weiteren Grossverbraucher, nämlich der übrigen öffentlichen Heilanstalten und der Krankenkassen auszudehnen, so ist ein Wirtschaftskörper geschaffen, der den überwiegend grössten Teil der inländischen Heilmittelverbraucher in sich schliesst und damit für die gesamte inländische Heilmittelversorgung massgebend wird. Dies ist nun tatsächlich durch die Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt angebahnt, die unter der Firma „Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ durch Zusammenfassung der Verwaltung der Medikamenten-Eigenregie der Wr. öffentlichen Fondskrankenanstalten und der Militär-Medikamenten-Direktion aufgebaut werden soll.

In die Anstaltsversammlung der Heilmittelstelle entsenden neben den Vertretern des Staates und des Wr. Krankenanstaltenfonds auch die Krankenkassen Vertreter. Hiedurch ist der Zusammenhang mit der Heilmittelversorgung der Krankenkassen geschaffen. Des weiteren sind die Arbeiter und Angestellten und die Geschäftsleitung vertreten. Schliesslich ist auch eine Teilnahme von Delegierten jener Privatfirmen der pharmazeutischen Industrie und des pharmazeutischen Grossehandels vorgesehen, an deren Verwaltung die Heilmittelstelle beteiligt ist. Auf die Bedeutung dieser Vertretung wird noch zurückgekommen. Der Anstaltsversammlung steht ein Fachbeirat zur Seite. Er hat den Zweck, die Mitwirkung der Vertreter der Fachwissenschaft und der Ärzteschaft zu ermöglichen.

Die Heilmittelstelle tritt somit als Exponent des grössten Teiles der inländischen Heilmittelverbraucher den bestehenden pharmazeutischen Produktions- und Grossehandelsunternehmen gegenüber. In erster Linie wird es sich um das Verhältnis zu den grössten dieser Firmen handeln, die bisher als Hauptlieferanten der Militär-Medikamenten-Direktion und der Medikamenten-Eigenregie in Betracht gekommen sind. Es sind dies die Firmen Fritz-Petzold A.G.,

Röder-Raabe A.G. und die kürzlich in eine Aktiengesellschaft umgewandelte Firma „Pharmazeutische Industrie“.

Die Heilmittelstelle könnte darangehen, ihre Eigenproduktion möglichst auszugestalten und sich auch im Bezug von Roh- und Halbstoffen und ausländischen Medikamenten vollkommen unabhängig von den bisherigen Lieferfirmen zu machen. Dies würde allerdings namhafte Investitionen erfordern und dem Staate ein nicht geringes finanzielles Risiko aufbürden, was umsomehr zu vermeiden ist, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen Neueinrichtungen besondere technische Schwierigkeiten und unverhältnismässige Kosten verursachen, die die Betriebsführung ungünstig beeinflussen müssen. Des weiteren muss in Erwägung gezogen werden, dass die bestehenden Privatfirmen und insbesondere die vorerwähnten 3 Grossfirmen voll ausgebaute und leistungsfähige Produktionseinrichtungen sowie alle notwendigen Geschäftsverbindungen mit dem Auslande in weitestgehendem Masse, da auf die Versorgung der Bevölkerung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie eingerichtet, besitzen. Es wäre sicherlich auch volkswirtschaftlich überaus schädlich, wollte man diese bestehenden Einrichtungen ganz einfach bei Seite schieben und ohne Rücksicht auf sie Neues schaffen. Aus diesen Erwägungen heraus hat sich die Anbahnung einer Zusammenarbeit vorerst mit den 3 Grossfirmen ergeben. Eine derartige Zusammenarbeit ist naturgemäss nur dann möglich, wenn sie die mit der Errichtung der Heilmittelstelle beabsichtigten Zwecke sichert. Die Grundlage hierfür ergibt sich aus der zweiten Form gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen, die als „Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters“ im Gesetze vom 29. Juli 1919 vorgesehen ist. Hievon ausgehend, sind mit den Privatfirmen Verhandlungen eingeleitet worden, die zu einer grundsätzlichen Einigung geführt haben. Die Firmen Fritz-Petzold A.G.,

000016



Röder-Raabe A.G. und Pharmazeutische Industrie haben sich bereitgefunden, ihre Umwandlung in Gesellschaften gemeinschaftlichen Charakters zu vollziehen und der Heilmittelstelle durch Entsendung von Vertretern in ihre Verwaltung Einfluss auf ihre Geschäftsführung zu gewähren. Des weiteren werden sie im Sinne des Gesetzes den Arbeitern und Angestellten Anteile am Gewinn zugestehen und ihren eigenen Gewinn begrenzen. Eine Kapitalsbeteiligung des Staates findet nicht statt, so dass ihm keinerlei finanzielles Risiko erwächst. Um die Zusammenarbeit möglichst intensiv und reibungslos zu gestalten, wird umgekehrt die Heilmittelstelle, wie bereits erwähnt, 2 Vertreter der Firmen in die Anstaltsversammlung aufnehmen.

Wenngleich vorläufig nur die 3 Grossfirmen unmittelbar für die Zusammenarbeit in Betracht kommen, ist an eine starre Beschränkung nicht gedacht. Vor allem bietet sich Gelegenheit durch Errichtung einer neuen Gesellschaft gemeinschaftlichen Charakters zusammen mit der Pharmazeutischen Industrie A.G., die die sogenannte Pi-Anlage in Blumau zu betreiben hätte, einige wichtige Ausgangsprodukte für die pharmazeutische Industrie selbst herzustellen. Die Pi-Anlage ist von der Heeresverwaltung im Kriege errichtet worden und steht derzeit zur Verwertung durch die Sachdemobilisierung. Weiters wird angestrebt, einige kleinere Produktionsunternehmen der pharmazeutischen Industrie, die sich mit der Erzeugung von Spezialitäten befassen, ebenfalls heranzuziehen.

Mit Hilfe der so geschaffenen Interessengemeinschaft der pharmazeutischen Industrie und des pharmazeutischen Grosshandels auf gemeinschaftlicher Grundlage, sollen die Misstände auf dem Gebiete der Heilmittelversorgung der Bevölkerung abgestellt werden. Die Interessengemeinschaft wird natargemäss auch Einfluss auf die Apotheken gewinnen und insbesondere ungesunden, aus wächerischen Motiven

entsprungenen Praktiken des „Spezialitätenvertriebes“ steuern. Es ist insbesondere beabsichtigt, den Arzneimittelbezug der Krankenkassen und sonstigen, auf die Behandlung nach der Ordinations- und Dispensationsnorm anspruchberechtigten Körperschaften dadurch zu verbilligen, dass einheitlich verpackte und der durchschnittlichen Verschreibweise entsprechende Arzneien in Tabletten, Ampullen u.dgl. im grossen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden. Diese abgepackten Arzneimittel sollen auch den öffentlichen Apotheken zugänglich gemacht werden, so dass auch weiteren Kreisen der Bezug billiger Arzneimittel ermöglicht wird. Durch diese ganze Neuordnung wird zum Grossteil und vielfach noch viel wirksamer auf indirektem Wege das zu erreichen sein, was mit einer Verstaatlichung oder Kommunalisierung der Apotheken erstrebt wird.

Ich stelle daher den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle die Errichtung der „D.ö. Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ beschliessen und die beiliegenden Satzungen genehmigen.

Bauer m.p.



000018

~~223~~

rad 51)

Satzungen

der

D. ö. Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt.

§ 1.

Firma.

Der deutschösterreichische Staat und der Wiener Krankenanstaltenfonds errichten unter der Firma „D. ö. Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ eine gemeinwirtschaftliche Anstalt im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389. Sie wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften als Kaufmann beim Handelsgericht in Wien protokolliert.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Die Erwerbung und der Weiterbetrieb der Militär-Medikamentendirektion;
- b) die Erwerbung und der Weiterbetrieb der Medikamentenverwaltung und des Zentrallaboratoriums der Medikamenten-Eigenregie in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten;
- c) die Belieferung öffentlicher Heil-, Pflege- und Wohlfahrtsanstalten und anderer in Betracht kommender Stellen mit Arzneimitteln und sonstigen Heilbehelfen (Material zur Krankenpflege). Der Ein- und Verkauf sowie die Herstellung von Arzneimitteln und Heilbehelfen zu diesem Zwecke. Der Umfang der Herstellung von Arzneimitteln durch die Anstalt selbst wird von der Anstaltsversammlung bestimmt (§ 11 lit. 1);
- d) die Erwerbung und Verwertung aller in die Erzeugung und den Vertrieb von Arzneimitteln und sonstigen Heilbehelfen einschlägigen Patenten, Lizenzen, Marken- und Musterrechte;

pag. 1-12
000019



48

- e) die Beteiligung an anderen pharmazeutischen Fabrikations- und Handelsunternehmungen und Gesellschaften sowie die Erwerbung von Aktien solcher Gesellschaften oder gleichartiger Gesellschaften.
- f) der Betrieb aller zur Förderung der unter a bis e angeführten Zwecke dienenden Handelsgeschäfte und Gewerbe.

§ 3.

Sitz.

Der Sitz der Anstalt ist Wien. In anderen Orten des Inlandes können Zweigniederlassungen errichtet werden.

§ 4.

Dauer der Anstalt, Geschäftsjahr.

Die Anstalt wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Geschäftsjahr der Anstalt beginnt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister und endet mit 31. Dezember 1920. Die künftigen Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen.

§ 5.

Anstaltskapital.

Das Anstaltskapital beträgt 7 Millionen Kronen.

Hievon werden 4 Millionen Kronen durch Stammeinlagen des Staates und 1 Million Kronen durch Stammeinlagen des Wiener Krankenanstaltensfonds aufgebracht. Der Rest wird durch Ausgabe von tilgbaren Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, beschafft.

Auf die Stammeinlage des Staates werden die unter § 2 lit. a) angeführten unbeweglichen und beweglichen Gegenstände zu den nachstehend spezifizierten Werten als Apports eingebracht, und zwar:

Maschinelle und sonstige Einrichtungen, Geräte, Arzneimittel, Verbandstoffe usw. laut Beilage I K 3.000.000.—

Das Fabrikgebäude Wien III., Rennweg 12, samt zugehöriger Realität unter Zahl der Grundbucheinlage 1306

Katastralgemeinde Landstraße 1.000.000.—

zusammen K 4.000.000.—

Auf die Stammeinlage des Wiener Krankenanstaltensfonds werden die unter § 2 lit. b) angeführten beweglichen Gegenstände zu dem nachstehend spezifizierten Werte eingebracht, und zwar:

Maschinelle und sonstige Einrichtungen, Geräte, Arzneimittel, Verbandstoffe usw. laut Beilage II K 1.000.000.—

Die Anstalt übernimmt keinerlei Lasten.

Der Zeitpunkt der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen wird durch Beschluß der Anstaltsversammlung bestimmt.

Für die Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen ist ein Pfandrecht an allen Liegenschaften der Anstalt samt Zubehör, allenfalls auch an anderen Vermögensstücken der Anstalt zu bestellen und dieses grundbücherlich in erster Rangordnung einzuverleiben. Im übrigen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, Anwendung zu finden und bedürfen die näheren Begebungsmodalitäten (Zerlegung, Festsetzung des Übernahmiskurses usw.) der Genehmigung des Staatssekretärs für Finanzen.

§ 6.

Organe der Anstalt.

Die Organe der Anstalt sind:

1. Die Anstaltsversammlung.
2. Die Geschäftsleitung.
3. Der Überwachungsausschuß.

§ 7.

Die Anstaltsversammlung.

Die Anstaltsversammlung besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar:

5 Vertretern des Staates, von denen 3 vom Staatssekretär für soziale Verwaltung, darunter einer über Vorschlag der n. ö. Landesregierung als Verwalterin des Wiener Krankenanstaltensfonds, einer vom Staatssekretär für Finanzen und einer vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ernannt werden,

3 Vertretern der Krankenkassen,

3 Vertretern der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten,

1 Vertreter des Verbandes der Arbeiterschaft der chemischen Industrie,

1 Vertreter der Geschäftsleitung und

2 Vertretern der Unternehmungen und Gesellschaften an deren Verwaltung die Heilmittelstelle beteiligt ist (kontrollierte Gesellschaften). Von diesen Vertretern soll einer dem Handel und einer der Produktion angehören.

Im Falle gemäß § 5 Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden, kommt zu den aufgezählten 15 Mitgliedern der Anstaltsversammlung ein Vertreter jenes Kreditinstitutes hinzu, das auf Grund der in seinem Besitze befindlichen Teilschuldverschreibungen Bankschuldverschreibungen ausgegeben hat.

Die Anstaltsversammlung setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest. Die Mitglieder der Anstaltsversammlung verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Vergütung ihrer Barauslagen und auf Präsensgelde, deren Höhe von der Anstaltsversammlung festgesetzt wird.

§ 8.

Bestellung und Wahl der Mitglieder.

Tätigkeitsdauer.

Die Bestellung und Abberufung der von der Staatsverwaltung ernannten Vertreter erfolgt durch die betreffenden Staatssekretäre. Von den Vertretern der Krankenkassen werden 2 durch die Reichskommission der Krankenkassen Österreichs und 1 durch den Reichverband deutscher Krankenkassen Österreichs bestellt und abberufen. Die von den kontrollierten Gesellschaften zu entsendenden Vertreter werden von diesen Gesellschaften selbst im Einvernehmen mit der Anstaltsversammlung, der Vertreter der Geschäftsleitung unmittelbar von der Anstaltsversammlung bestellt und abberufen.

Auf die Wahl der Vertreter der Betriebsräte, der Arbeiter und Angestellten finden die Bestimmungen der §§ 20, Abs. 5 und 28, Abs. 2 c) der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 11. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 365, über die Wahl von Vertretern in den Verwaltungs-, Direktions- oder Aufsichtsrat sinngemäße Anwendung. Der Vertreter des Verbandes der Arbeiterschaft der chemischen Industrie wird von diesem Verband bestellt und abberufen.

Die Tätigkeitsdauer der Anstaltsversammlung umfaßt je drei Geschäftsjahre. Sie erlischt mit der Beschlussfassung über die dritte Jahresbilanz. Das Mandat der Vertreter der Betriebsräte, der Arbeiter und Angestellten erlischt jeweils mit Ablauf ihrer Funktion als Betriebsrat. Die Mitglieder der Anstaltsversammlung können von ihren Auftraggebern jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden; eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 9.

Vorsitz in der Anstaltsversammlung.

Den Vorsitz bei den Sitzungen der Anstaltsversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter und wenn auch dieser verhindert wäre, ein von der Anstaltsversammlung ad hoc gewähltes Mitglied derselben.

Der Vorsitzende wird vom Staatssekretär für soziale Verwaltung aus der Zahl der Mitglieder der Anstaltsversammlung ernannt. Die Anstaltsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 10.

Beschlußfassung der Anstaltsversammlung.

Die Anstaltsversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bezw. bei dessen Verhinderung auf Einladung eines Stellvertreters des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.

Auf das jeweilige Begehren der Geschäftsleitung oder von zwei Mitgliedern der Anstaltsversammlung hat der Vorsitzende, bezw. ein Stellvertreter des Vorsitzenden binnen 8 Tagen eine Sitzung einzuberufen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses der Anstaltsversammlung ist erforderlich, daß alle Mitglieder von der Abhaltung der Sitzung auf die von der Anstaltsversammlung festzustellende Weise verständigt wurden und daß in der Sitzung mindestens die Hälfte gegenwärtig ist.

Die Beschlüsse werden, soweit in diesen Satzungen nicht eine andere Bestimmung getroffen ist, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Protokolle über die Sitzungen der Anstaltsversammlung werden nach Verlesung von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet und im Anstaltsarchiv aufbewahrt.

§ 11.

Wirkungskreis der Anstaltsversammlung.

Der Anstaltsversammlung obliegt die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der gesamten Geschäftsführung. Sie hat das Recht, sich vom Gange aller Angelegenheiten zu unterrichten, darüber von der Ge-

Schäftsleitung Berichtserstattung zu verlangen und in die Bücher und Schriften Einblick zu nehmen.

Insbepondere kommt ihr neben den an anderen Stellen der Satzungen angeführten Obliegenheiten zu:

- a) Die Entgegennahme und Erledigung der Berichte der Geschäftsleitung.
- b) die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Verteilung des Reingewinnes und die Entlastung der Geschäftsleitung;
- c) die Entscheidung über alle Vorschläge der Geschäftsleitung, die diese nach dem ihr zugewiesenen Wirkungsbereich der Genehmigung der Anstaltsversammlung zu unterbreiten verpflichtet ist oder zur Entscheidung unterbreitet;
- d) die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Geschäftsleitung und die Entscheidung, ob und wem Procura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf;
- e) die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die der Anstalt aus der Geschäftsführung gegenüber der Geschäftsleitung erwachsen;
- f) die Beschlussfassung über den Abschluß von länger als ein Jahr laufenden Verträgen unter Inanspruchnahme von Krediten, falls die der Anstalt aus diesen Verträgen einzeln oder insgesamt erwachsenden Verpflichtungen einen Betrag von 500.000 K überschreiten;
- g) die Beschlussfassung über den Abschluß von Verträgen, durch welche die Anstalt vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine einzeln oder insgesamt 3 Prozent des Anstaltskapitales übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Anstalt, sofern es sich nicht um den Erwerb von Reiger-schaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt. Dieser Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden;
- h) die Beschlussfassung über den Abschluß aller wichtigen Verträge, die sich auf die Veräußerung oder die Belastung von Immobilien oder Fabriketablissemments beziehen, ferner Erwerbung von Privilegien oder Patenten bezwecken;
- i) die Genehmigung von Dienstverträgen der Angestellten der Anstalt, die entweder länger als auf ein Jahr abgeschlossen werden oder einen Jahresgehalt von über 18.000 K festlegen;

- k) die Bewilligung von Remunerationen an Direktoren und Angestellte;
- l) die Entscheidung über Neuaufnahme oder Auflassung von Erzeugungen;
- m) die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen im Sinne des § 2 lit. e) und die Antragstellung auf Auflösung der Anstalt sowie auf Vereinigung derselben mit einem anderen Unternehmen (Fusion). Dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden;
- n) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reservefonds;
- o) die Antragstellung auf Abänderung und Ergänzung der Satzungen.

Zu diesem Beschluss ist zwei Drittel Majorität notwendig.

Die Anstaltsversammlung kann aus ihrer Mitte einzelne Mitglieder zur Überwachung, bezw. Durchführung besonderer Angelegenheiten der Geschäftsführung zeitlich delegieren und den Wirkungsbereich und die Instruktion derselben feststellen. Dergleichen Delegierungen dürfen jedoch nur auf Grund eines mit zwei Drittel Majorität gefassten Beschlusses erfolgen.

§ 12.

Fach-Beirat.

Zur Unterstützung der Arbeiten der Anstaltsversammlung wird ein höchstens zehngliederiger Fach-Beirat bestellt.

Die Ernennung und Abberufung seiner Mitglieder erfolgt über Vorschlag der Anstaltsversammlung durch den Staatssekretär für soziale Verwaltung. Die Funktionsdauer beträgt drei Geschäftsjahre.

Der Beirat wird von der Anstaltsversammlung nach Erfordernis zu ihren Beratungen herangezogen; außerdem kann die Anstaltsversammlung sein Votum zu bestimmten Fragen einholen.

Der Fachbeirat verhandelt auf Grund einer Geschäftsordnung, die über seinen Vorschlag von der Anstaltsversammlung festgestellt wird. Die Tätigkeit der Mitglieder des Fach-Beirates ist eine ehrenamtliche.

§ 13.

Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens zwei besoldeten oder unbesoldeten Mitgliedern (Direktoren). Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung dieser Funktionäre erfolgt durch die Anstaltsversammlung. Sie sind beim Handelsgerichte in Wien unter Beifügung ihrer Namenszeichnung anzumelden.

§ 14.

Wirkungskreis der Geschäftsleitung.

Der Geschäftsleitung obliegt die gesamte laufende Geschäftsführung der Anstalt. Die Anstalt wird durch die Geschäftsleitung gerichtlich und außergerichtlich vertreten sowie durch die von ihr im Namen der Anstalt abgeschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Die Geschäftsleitung ist der Anstalt gegenüber verbunden, alle Beschränkungen einzuhalten, die in den Satzungen oder durch Beschluß der Anstaltsversammlung für den Umfang ihrer Befugnis, die Geschäfte der Anstalt zu führen und die Anstalt zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis keine rechtliche Wirkung.

Der Geschäftsleitung unterstehen alle Angestellten und Arbeiter, sie vollzieht deren Anstellung, Beförderung oder Entlassung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 15.

Prokura. Firmazeichnung.

Die Geschäftsleitung kann mit Zustimmung der Anstaltsversammlung nach Bedarf einen oder mehrere Prokuristen bestellen.

Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Firmazeichnung der Geschäftsleitung bedarf es der Mitwirkung zweier Direktoren oder eines Direktors und eines Prokuristen. Die Firmazeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu dem von wem immer geschriebenen, vorgedruckten oder stampiglierten Firmenwortlaut der Anstalt ihre Unterschrift beifügen, und zwar die Prokuristen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz.

§ 16.

Überwachungsausschuß.

Der Überwachungsausschuß besteht aus drei bevollmächtigten Mitgliedern, von denen eines vom Staatssekretär für soziale Verwaltung, eines vom Staatssekretär für Finanzen und eines vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ernannt wird. Der Überwachungsausschuß setzt die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 17.

Wirkungskreis des Überwachungsausschusses.

Dem Überwachungsausschuß obliegt:

- a) Die Genehmigung der Aufnahme von länger als ein Jahr laufende n Krediten über 3 Millionen Kronen hinaus;
- b) die Genehmigung der Übernahme von Wechselverpflichtungen;
- c) die Genehmigung des An- und Verkaufes von unbeweglichem Gut über 1 Million Kronen hinaus;
- d) die Genehmigung der Vorschläge der Geschäftsleitung an die Anstaltsversammlung über die Gewinnverteilung;
- e) die Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung auch gegen den Willen der Anstaltsversammlung in Fällen des Vertrauensmißbrauches, der eigenmütigen Gebarung, der Verletzung wesentlicher Bestimmungen der Satzungen oder Überschreitung des der Geschäftsleitung eingeräumten Wirkungskreises, wodurch die Interessen der Anstalt gefährdet werden, sowie die Einberufung der Anstaltsversammlung zur sofortigen Bestellung der Geschäftsleitung;
- f) die Auflösung der Anstaltsversammlung bei beharrlicher grober Verletzung der ihr nach dem Gesetze und den Satzungen obliegenden Pflichten;
- g) die Einberufung der Anstaltsversammlung, wenn es im Interesse der Anstalt erforderlich erscheint.

Dem Überwachungsausschuß und dessen einzelnen Mitgliedern steht das Recht zu, sich von dem Gange der Geschäfte der Anstalt in Kenntnis zu halten. Er kann jederzeit in Gesamtheit oder durch einzelne seiner Mitglieder die Bücher und Papiere der Anstalt einsehen sowie den Bestand der Anstaltskasse und die Bestände an Effekten, Schulddokumenten und Waren untersuchen.

§ 18.

Bilanz.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres veranlaßt die Geschäftsleitung die Aufnahme der Inventur und stellt nach Vorschrift der Gesetze und nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 19 den Rechnungsabschluß auf, welcher aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustkonto) und der Bilanz zu bestehen hat. Der Rechnungsabschluß ist samt einem Rechenschaftsberichte der Geschäftsleitung alljährlich spätestens bis Ende März der Anstaltsversammlung vorzulegen.

Eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes samt der Bilanz und der Betriebsrechnung ist der vom Staatssekretär für Finanzen errichteten Treuhandstelle zu übermitteln.

Die Gründungskosten der Anstalt, worunter nur die baren, bei ihrer Errichtung notwendig zu bestreitenden Kosten, einschließlich der aus Anlaß der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben zu verstehen sind, können auf höchstens 5 Jahre verteilt werden.

§ 19.

Verwendung der Erträgnisse.

Die Erträgnisse der Anstalt sind folgendermaßen zu verwenden:

- a) Zunächst sind bei dem nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellenden Rechnungsabluß die Verwaltungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten, die Steuern und Verluste, die Annuitäten und Zinsen der Teilschuldverschreibungen und Zinsen der Geschäftsschulden sowie alle anderen Passiven von der Anstalt in Abzug zu bringen und Abschreibungen vom Werte der anstaltlichen Vermögensobjekte vorzunehmen, die bei Gebäuden mindestens 2 Prozent, bei Maschinen mindestens 5 Prozent bei Gerätschaften und Utensilien mindestens 15 Prozent des Anschaffungswertes jährlich zu betragen haben;
- b) weiters sind von dem verbleibenden Erträgnisse dem ordentlichen Reservefond 5 Prozent und einem Erweiterungsfond mindestens 10 Prozent zuzuführen;
- c) sodann sind die auf die Stammeinlagen entfallenden Erträgnisanteile bis zur Höhe von 5 Prozent der Stammeinlagen zu entrichten;
- d) über die Verwendung des erübrigenden Erträgnisses entscheidet die Anstaltsversammlung derart, daß bis zu ein Viertel den Arbeitern und Angestellten im Sinne des § 32, Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, überwiesen wird, der Rest dem Staate und dem Wiener Krankenanstaltenfonds nach Maßgabe ihrer Kapitalbeteiligung zufällt, insoweit die Anstaltsversammlung nicht mit Zustimmung des Überwachungsausschusses beschließt, ihn ganz oder teilweise für andere Anstaltszwecke zu verwenden.

§ 20.

Reservefonds.

Die Anstalt gründet einen ordentlichen Reservefond, welcher durch die im § 19 lit. b erwähnten obligatorischen Zuweisungen aus dem Rein-

gewinn gebildet wird. Dieser ordentliche Reservefond ist Eigentum der Anstalt und wird zu deren statutenmäßigen Geschäften verwendet, ohne daß eine Zinsenvergütung dafür stattfindet. Wenn und insolange der Reservefond die Hälfte des Anstaltskapitals erreicht hat, können die im § 19 vorgesehenen Zuweisungen eingestellt werden.

Der ordentliche Reservefond dient zur Deckung allfälliger Verluste und zwar ausschließlich zu diesem Zwecke, so lange er den fünften Teil des Anstaltskapitals nicht überschreitet.

Auch der unter § 19 erwähnte Erweiterungsfond bleibt Eigentum der Anstalt und wird ohne Zinsenvergütung zu ihren sachungsgemäßen Geschäften verwendet. Über die Entnahme aus demselben entscheidet die Anstaltsversammlung.

§ 21.

Prüfung der Bücher, der Kassengebarung und der Inventur.

Die vom Staatssekretär für Finanzen errichtete Treuhandstelle ist berechtigt, jederzeit die Geschäftsbücher, die Kassengebarung und Inventur der Anstalt zu überprüfen.

Wenn die Überprüfung zu Beanständungen Anlaß gibt, so sind diese dem Überwachungsausschuß anzuzeigen. Dieser hat für Aufklärung und Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Die der Treuhandstelle für die Revision zu leistende Vergütung erfolgt nach den vom Staatssekretär für Finanzen zu erlassenden Grundsätzen.

§ 22.

Auflösung.

Die Anstalt kann nur durch Beschluß der Staatsregierung und zwar entweder von amtswegen oder über Antrag der Anstaltsversammlung oder des Überwachungsausschusses aufgelöst werden.

§ 23.

Liquidation.

Der Auflösung der Anstalt hat die Liquidation zu folgen. Der Staatssekretär für Finanzen setzt eine Liquidationsordnung fest, die von den Liquidatoren einzuhalten ist. Als Liquidatoren treten die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder des Überwachungsausschusses ein.

Das nach Berichtigung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen einschließlich des Reservefonds und anderer Fonde sowie nachträgliche Eingänge fallen der Staatsverwaltung und dem Wiener Krankenanstaltenfonds nach Maßgabe ihrer Kapitalbeteiligung zu.

§ 24.

Öffentliche Kundmachungen.

Alle öffentlichen Kundmachungen der Anstalt erfolgen durch die Geschäftsleitung mittels Einschaltung in der „Wiener Zeitung“.

§ 25.

Allgemeine Bestimmungen.

Soweit die Rechtsverhältnisse der Anstalt in diesen Satzungen nicht besonders geordnet sind, haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389 zu gelten.

Wien 27.9.1918, 10h
JH

-1-

z.Z.2 6 7 3 4 ex 1919.

ad 6)

A n t r a g

des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht.

Beschluss der Staatsregierung vom

**Gegenstands-
bezeichnung.** Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die
Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbe-
züge der d.Ö. Gendarmerie (Gendarmeriedienstgesetz).

Begründung: Mit dem Gesetze vom 27. November 1918, St.G.Bl.Nr.
75, betreffend die Gendarmerie des d.Ö. Staates, wurde
letztere ihres militärischen Charakters entkleidet und
in ein Zivilwachkorps umgewandelt, wodurch die Korpsangehö-
rigen in die Reihe der Zivilstaatsbediensteten getreten
sind.

Bei diesem Anlasse wurde jedoch im Hinblick auf
die damals als unmittelbar bevorstehend erachtete Reform
der Besoldungsordnung für die Staatsbediensteten sowohl
von der Ueberleitung in das gegenwärtige Besoldungs-

009031



system der Zivilstaatsangestellten, als auch von der Regelung des Dienstverhältnisses aller Gendarmerieorgane im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik) Umgang genommen.

Infolge Hinausschiebung der Besoldungsreform hatte diese Unterlassung zur Folge, dass die Angehörigen des Gendarmeriekorps von verschiedenen, zu Gunsten der übrigen Staatsangestellten getroffenen Massnahmen (z.B. begünstigte Anrechnung der Kriegsjahre für die Vorrückung in höhere Bezüge, Anschaffungsbeiträge) ausgeschlossen blieben.

Diese ungleiche Behandlung hat in den Kreisen der der d.ö. Gendarmerie begreiflicherweise eine weitgehende Unzufriedenheit ausgelöst und zu der Forderung nach Pragmatisierung aller Korpsangehörigen geführt, durch deren Erfüllung die völlig gleichmässige Behandlung sämtlicher Gendarmerieangehöriger mit allen übrigen Staatsbediensteten sowohl in dienstrechtlicher als auch in materieller Hinsicht gesetzlich verbürgt würde.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird diesem Wunsche Rechnung getragen. Die in Aussicht genommene Hebung der sozialen Stellung der bisherigen Gendarmerieorgane ohne Beamtencharakter und die materielle Besserstellung eines Teiles derselben bewegt sich lediglich im Rahmen der den Kanzleioffizianten mit dem Gesetze vom 5. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 100, gewährten Begünstigungen.

Die Verleihung des Beamtencharakters erscheint in Hinblick auf die den Gendarmerieorganen eingeräumte weitgehende exekutive Gewalt, welche nicht nur eine sehr eingehende Schulung sondern auch eine weitreichende Verantwortlichkeit jedes Einzelnen bedingt, vollends berechtigt, zumal den erwähnten Gendarmerieorganen gemäss

§ 39 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894 (R.G.Bl. Nr. 1 von 1895) - sonach schon vor der Umwandlung des Gendarmeriekorps in einen Zivilwachkörper - nach vollstreckter 12 jähriger Gesamtdienstzeit die Erlangung einer Beamtenstelle im Zivilstaatsdienste möglich gewesen ist.

Was die finanzielle Tragweite der beantragten Pragmatizierung anbelangt, so dürfte die Durchführung dieser Massnahme kein derartiges Mehrerfordernis verursachen, dass dessen Bedeckung erst besondere Vorkehrungen erheischen würde.

Der Umstand, dass die Staatsregierung bei der Durchführung der in nächster Zeit zu lösenden schwierigen Aufgaben der hingebungsvollen Mitwirkung des Gendarmeriekorps nicht entzogen kann, lässt die rascheste Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage, welche den Gendarmerieorganen die Erfüllung ihrer Wünsche bringen würde, als besonders geboten erscheinen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird nachstehendes bemerkt :

./.

000033



-4-

§ 1 spricht die Unterstellung sämtlicher aktiver Gendarmerieorgane unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl.Nr. 15, (Dienstpragmatik) aus und sichert denselben bereits bestehende Begünstigungen, wie vor allem die der Anrechnung jedes in Gendarmeriemannschaftsstande zugebrachten vollen Dienstjahres mit 18 Monaten bei der Pensionsbemessung.

Zu § 2a Die aktiven Beamten (früher Offiziere, Rechnungsoffiziere und Rechnungsbeamten) sind bereits in Rangklassen eingereiht, beziehen jedoch noch die für Militärgagisten festgesetzten Gebühren.

§ 2 sieht daher die Ueberleitung dieser Kategorie in das Rangklassen- und Besoldungssystem der Zivilstaatsbeamten vor. Durch die Zuerkennung eines mindestens gleich hohen Gehaltes an Stelle der gegenwärtigen Gage soll einer Verminderung der Pensionsbemessungsgrundlage vorgebeugt werden.

Zu § 3: Die Wirtschaftsbeamten ergänzen sich in der Regel aus dem Stande der Bezirksleiter. Infolge Ernennung der Bezirksleiter zu Staatsbeamten der IX. Rangklasse (Bezirksinspektoren, vgl. § 4, 2. Absatz des Gesetzes) müßten die gegenwärtig noch in der X. Rangklasse befindlichen 14 Wirtschaftsbeamten aus dienstlichen Rücksichten in die IX. Rangklasse befördert werden.

§ 4 sieht die Ernennung der Bezirks- und Postenleiter und eines Teiles der Patrouillenleiter zu Staatsbeamten der Zeitvorrückungsgruppe E vor.

Die Einreihung in 3 Rangklassen gründet sich auf dienstliche Funktion.

§ 5, 6 und 8: Die Aktivitätsbezüge der zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennenden Gendarmerieorgane bedürfen keiner Aenderung, weil sie demalen schon höher sind als jene eines Staatsbeamten der untersten Rangklasse.

§ 7 sieht die Ernennung der Kanzleidner auf Grund ihrer Verwendung zu Amtsdienern vor.

9: Die Anwendung der Versorgungsnormen für Zivil-

staatsbeamte und deren Hinterbliebenen ergibt sich als notwendige Folge aus der Unterstellung der Gendarmerieorgane unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik).

Die Aufrechthaltung der Anrechnung einer Quote aus der Gendarmeriezulage bei der Pensionsbemessung (§ 29, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1895) erfolgt vom Gesichtspunkte der Wahrung wohlverworbener Rechte; für die begünstigte Anrechnung jedes im Mannschaftsstande zugebrachten vollen Dienstjahres mit 16 Monaten bei der Pensionsbemessung (§ 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42) spricht die durch die Strapazen des exekutiven Gendarmeriedienstes bedingte vorzeitige physische Abnutzung, welche den Gendarmerieorganen nur in den seltensten Fällen die Erreichung einer mehr als 30 jährigen Dienstzeit ermöglicht.

Zu § 10: Gelegentlich der geplanten Novellierung des Gendarmeriegesetzes (St. Ges. Bl. Nr. 75 von 1918) ist auch eine allgemeine Neuregelung der Versorgungsgebühren in Aussicht genommen.

Vorläufig ist beabsichtigt, wenigstens zugunsten der Hinterbliebenen der künftigen definitiven Gendarmeriebeamten ohne Rangklasse (§ 5 des Gesetzes) schon jetzt durch Zuerkennung der gleichen Versorgungsgebühren wie für Witwen und Waisen nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse entsprechend Vorsorge zu treffen.

§ 11 soll die Angehörigen des Gendarmeriekorps vor etwaigen materiellen Nachteilen aus der Unterstellung unter die Dienstpragmatik bewahren, da angesichts der schweren wirtschaftlichen Verhältnisse an eine Verminderung ihrer gegenwärtigen Dienstbezüge wohl nicht gedacht werden kann.

Beschlußantrag: Die Staatsregierung wolle beschließen:

Es wird die Ermächtigung erteilt, den vorliegenden Gesetzentwurf als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung einzubringen.

000035



**Beschluss der
Staatsregierung**

000036



Ministerium des Innern
z.Z. 2 6 7 3 4 ex 1919.

~~ad 6.)~~ ad 6.)

E n t w u r f

eines Gesetzes betreffend die Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbezüge der d.ö. Gendarmerie.

(Gendarmeriedienstgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G.Bl.Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik) findet auf alle den Aktivatande der d.ö. Gendarmerie angehörenden Gendarmeriepersonen Anwendung, sofern für dieselben nicht durch besondere Gesetze oder Vorschriften etwas anderes bestimmt wird.

§ 2.

1) Die aktiven Gagisten (Beamten) der d.ö. Gendarmerie sind durch Vollzugsanweisung, - unter Wahrung ihres Chargenranges - in die ihrer gegenwärtigen Charge entsprechende Rangklasse als Staatsbeamte einzureihen.

2) Hierbei ist jedem Gagisten mindestens jener rangklassenmässige Gehaltsbezug zuzuerkennen, der seinem chargenmässigen Gagebezug im Zeitpunkt der Einreihung gleichkommt.

§ 3.

Die schon vor der Verlautbarung dieses Gesetzes ernannten Wirtschaftsbeamten



000037

./.

54

der X. Rangklasse sind zu Wirtschaftsbeamten der IX. Rangklasse zu ernennen.

§ 4.

1) Die aktiven Bezirks- und Postenleiter, dann jene aktiven Patrouillenleiter, welche die vierjährige Dienstverpflichtung erfüllt und die Chargenschule absolviert haben, sind zu Staatsbeamten der Zeitvorrückungsgruppe E zu ernennen.

2) Die Bezirksleiter sind als "Bezirksinspektoren" in die IX. Rangklasse, die Postenleiter als "Rayonsinspektoren" in die X. Rangklasse und die im ersten Absatze bezeichneten Patrouilleleiter als "Assistenten" in die XI. Rangklasse einzureihen.

§ 5.

Alle aktiven Patrouillenleiter und Gendarmen, welche die Chargenschule noch nicht absolviert haben, sind zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen.

§ 6.

Die in theoretischer oder praktischer Dienstleistung stehenden Probegendarmen sind zu provisorischen Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen.

§ 7.

Die in der d.ö. Gendarmerie bereits bestellten Kantleidner sind zu Amtsdienern zu ernennen.

§ 8.

Die in den §§ 5 und 6 genannten Gen-

~~3~~

Gendarmeriepersonen verbleiben vorläufig
im Genusse ihrer bisherigen Aktivitäts-
bezüge.

§ 9.

Hinsichtlich der Versorgung der Gen-
darmeriebeamten sowie deren Witwen und Wai-
sen finden die für Zivilstaatsbeamten
und deren Hinterbliebenen geltenden
Versorgungsvorschriften unter Aufrechthal-
tung der in § 29, Absatz 2 des Gesetzes
vom 25. Dezember 1894, R.G.Bl. Nr. 1 ex 1895,
und in § 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 29.
Jänner 1897, R.G.Bl. Nr. 42, vorgesehenen
Begünstigungen Anwendung.

§ 10.

Witwen und Waisen nach den in § 5
bezeichneten Gendarmeriepersonen haben
auf dieselben Versorgungsgenüsse, die den
Witwen und Waisen nach Staatsbeamten der
XI. Rangklasse gebühren, Anspruch.

§ 11.

Falls durch die Anwendung dieses Ge-
setzes einzelne Gendarmeriepersonen in
in ihren bisherigen Gesamtbestügen eine Ein-
busse erleiden, ist der dieeffällige Unter-
schied, inselange derselbe nicht durch Vor-
rückung in höhere Bezüge behoben wird, durch
Gewährung einer Personalzulage auszugleichen.

§ 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes,
dass mit dem Tage der Kundmachung in Kraft
tritt, werden der Staatssekretär für Inneres
und Unterricht sowie der Staatssekretär für
Finanzen betraut.



Wassell 27.9.19, 10h
JK

z. Z. 3 2 1 9 8 ex 1919.

ad 6)

A n t r a g

des Staatssekretärs für Innere und Unterricht .

Beschluss der Staatsregierung vom

Gegenstands-
bezeichnung:

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Dienstver-
hältnisse der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagen-
tenkorps (Polizeidienstgesetz).

Begründung:

Die Organe der staatlichen Polizeibehörden (Sicherheits-
wache und Polizeiagenten) sind bisher ebenso wie die staatli-
chen Sicherheitsorgane am flachen Lande (Angehörige der Gen-
darmerie) als Diener oder Unterbeamte behandelt worden und
hinsichtlich ihrer Rechte dem zweiten Hauptstück der Dienst-
pragmatik unterstellt.

In dieser Einreihung hat sich die aus dem alten Polizei-
und Militärstaate überlieferte Auffassung erhalten, dass staat-
liche Organe dieser Art wesentlich zu mechanischen Dienstes-
verrichtungen berufen seien . Diese dienstrechtliche Ueberlie-
ferung, die die exekutiven Sicherheitsorgane als Angehörige
der Dienerschaft betrachtet, entspricht jedoch schon lange
nicht mehr den wirklichen Verhältnissen .

Um an dieser Stelle nur die Sicherheitswach- und Polizei-
agentenkorps ins Auge zu fassen, so sind deren Angehörige in
weitester Masse zu ganz selbständigem Handeln berechtigt und
verpflichtet. Sie haben vielfach aus eigenem Entschluss, ohne
erste besondere Aufträge der Vorgesetzten abwarten zu können,
Vorerhebungen zu pflegen; insbesondere aber haben sie häufig
aus eigenem Antriebe Amtshandlungen vorzunehmen, die, wie

./.



000040

beispielsweise Verhaftungen, Persons- und Hausdurchsuchungen einschneidend in das Leben des Staatsbürgers eingreifen. Die bedeutsame diskretionäre Gewalt, die den Sicherheitsorganen in letzter Hinsicht durch die Macht der Tatsachen insofern gewährt ist, als in der Mehrzahl der Fälle wegen Gefahr im Verzuge das selbständige Einschreiten des Sicherheitsorgans zur Regel und die vorherige Einholung des richterlichen Befehls zur Ausnahme wird, erhebt diese Organe zweifellos und offenkundig über das Niveau blosser Vollzugs- und Vollstreckungsorgane.

Der bisherige Rechtszustand, wonach so wichtige Amtsfunktionen, wie sie nicht einmal zahlreiche höhere Beamte verrichten dürfen, von Organen versehen werden sollen, die der Dienerschaft beizuzählen sind, widerstreitet nicht nur den berechtigten Gefühlen der betreffenden Sicherheitsorgane, sondern auch wohlverstandenen Interessen des Staates. Denn das Sicherheitsorgan, das sich in einer seinem Amt nicht angemessenen Stellung befindet, hat für seine Person nicht das Rechtsbewusstsein von der Bedeutung und Tragweite der ihm übertragenen Amtsgewalt und auch dem Publikum gegenüber nicht das nötige Ansehen.

Der vorliegende Entwurf will allen diesen, teils subjektiven, teils objektiven Erwägungen Rechnung tragen und die Möglichkeit schaffen, um die Angehörigen der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkörpers aus dem zweiten Hauptstück der Dienstpragmatik, soweit die diesem bisher unterstellt sind, auszuscheiden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist nachstehendes zu bemerken:

./.

Zu § 1: Das geplante Gesetz soll in Form einer Ermächtigung für die Regierung den Rahmen bilden, innerhalb dessen die Organisationsstatute für die Sicherheitswach- und Polizeiagentenkörper vom 26. Februar 1914 eine entsprechende Aenderung zu erfahren hätten. Bereits bestehende Begünstigungen, wie vor allem die der Anrechnung von 4 Jahren Dienstzeit für 3 Jahre bei der Pensionierung sollen aufrecht bleiben .

§ 2 teilt die Angehörigen der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkörper in solche, die zu Beamten ohne Rangklasse und solche, die zu Beamten der XI., X. oder IX. Rangklasse zu ernennen wären. Die Reihung in die 3 Rangklassen soll sich, wie bei der Gendarmerie, auf die organische Funktion und zwar bei der Polizei auf die Funktionen als Patrouillenleiter, Rayonsinspektoren und Bezirksinspektoren gründen .

Bei der Polizeidirektion in Wien würden hienach rund 3700 Wachmänner und Überwachmänner zu Beamten ohne Rangklasse, etwa 400 Inspektoren zu Beamten der X. und etwa 100-120 Inspektoren zu Beamten der IX. Rangklasse zu ernennen sein. Anwärter für die Ernennung zu Beamten der XI. Rangklasse können derzeit überhaupt nicht in Betracht, da bereits alle Wachorgane, die die Chargenprüfung mit Erfolg abgelegt haben, zu Inspektoren befördert worden sind.

Innerhalb des Polizeiagentenkörpers, dessen Gesamtstand 892 beträgt, würden etwa 54 als dienstführende Inspektoren in die IX. Rangklasse zu ernennen sein.

Die Errichtung von Wachkörpern ausserhalb Wiens ist erst im Werden begriffen, weshalb genaue Einzelziffern noch nicht angegeben werden können. Der Gesamtstand dürfte die Ziffer von 1000 nur wenig überschreiten.



Zu § 3: Die Sicherheitswach- und Polizeiagentenkörpers haben schon derzeit Beamte, die dem sogenannten Status B der Zeitvorrückungsgruppe E angehören und dem I. Hauptstück der Dienstpragmatik unterstellt sind. Diese Beamten müssten aus dienstlichen Rücksichten künftig insgesamt als Bezirksinspektoren in die IX. Rangklasse eingereiht werden, wie dies § 3 vorsieht.

Zu § 4: In den Bezügen der zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennenden Organe braucht nichts geändert zu werden, weil sie schon gegenwärtig höher sind als die der Beamten der XI. und X., teilweise sogar der IX. Rangklasse.

Zu § 5: Jenen Organen, die durch die Einreihung in Rangklasseneine materielle Einbusse erleiden, soll in Form einer in die Pension einrechenbaren, aber zum Abbau bestimmten Personalzulage das Uebermass an allgemeinen Bezügen, d.h. solchen, die nicht bloss den Charakter polizeilicher Nebenbezüge tragen, eingerechnet werden .

Zu § 6 und 7: An den Ruhegenüssen der Organe selbst soll durch den Entwurf keine Aenderung eintreten, dagegen ist beabsichtigt, wenigstens zu Gunsten der Hinterbliebenen der künftigen definitiven Staatsbeamten ohne Rangklasse schon jetzt entsprechende Vorsorge zu treffen. Die Witwen und Waisen solcher Organe sollen hinsichtlich des Ausmasses der Versorgungsgenüsse den Witwen und Waisen nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse gleichgehalten werden .

Die in dem Entwurf geplanten Massnahmen werden, abgesehen von dem kaum nennenswerten Zukunftsaufwand, den die Bestimmung des § 7 im Gefolge haben wird, keine unmittelbare finanzielle Belastung verursachen .

./.

000043

Sofern wegen Auslösung ähnlicher Wünsche in Kreisen der Dienerschaft eine mittelbare finanzielle Wirkung dieses Gesetzentwurfs besorgt werden wollte, kann nur erneut auf den bereits erwähnten Umstand hingewiesen werden, dass die Dienstesverrichtungen der Wachorgane nicht wie jene der Dienerschaft im allgemeinen als mechanische gewertet werden können und dass schon hierin ein genügender Titel liegt, den Angleichungsbestrebungen der zu mechanischen Diensten bestimmten Dienerschaftsorgane entgegenzutreten .

Beschlußantrag: Die Staatsregierung wolle beschliessen :

Es wird die Ermächtigung erteilt, den vorliegenden Gesetzentwurf als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung einzubringen .

**Beschluß der
Staatsregierung:**



000044

58

~~ad 4/21~~

z.Z. 3 2 1 9 8 ex 1919.

ad 6.)

E n t w u r f

eines Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der
Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkörpers
(Polizeidienstgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1 .

(1) Mit dem Zeitpunkte des Inkraft-
tretens dieses Gesetzes finden die Bestim-
mungen des III.Abschnittes des II.Haupt-
stückes des Gesetzes vom 25.Jänner 1914,
R.G.Bl.Nr,15 (Dienstpragmatik) auf die
aktiv dienenden, in den österreichischen
Staatsdienst übernommenen Mitglieder der
Sicherheitswach- und Polizeiagentenkörpers
keine Anwendung mehr.

(2) Die Regierung wird ermächtigt ,
die dienstlichen Verhältnisse der Mitglie-
der der Sicherheitswach- und Polizeiagen-
tenkörpers unter Aufrechthaltung der in ge-
setzlichen Vorschriften vorgesehenen gün-
stigeren Behandlung nach Massgabe der Be-
stimmungen dieses Gesetzes durch besondere
Dienstordnungen zu regeln.

§ 2 .

Inbesondere ist vorzusehen, dass
alle aktiv dienenden Mitglieder des Sicher-

./.



000045

JP

heitwach- und Polizeiagentenkörper nach
Massgabe der folgenden Bestimmungen zu
Staatsbeamten ernannt werden :

Die provisorischen Wachorgane und pro-
visorischen Polizeiagenten sind zu pro-
visorischen Staatsbeamten ohne Rangklasse,
die definitiv bestellten Wachmänner und
Oberwachmänner sowie die Polizeiagenten
zu definitiven Staatsbeamten ohne Rang-
klasse, die Oberwachmänner und polizeiagen-
ten, welche die vorgeschriebene Chargenprü-
fung mit Erfolg abgelegt haben, zu Staats-
beamten in der XI. Rangklasse (Patrouillen-
leiter), die Rayonsinspektoren der Sicher-
heitswache und Polizeiagenten zu Staats-
beamten der X. Rangklasse (Rayonsinspek-
toren) und die mit dem ständigen Bezirks-
kontrolldienst betrauten Inspektoren der
Sicherheitswache sowie die mit der selbstän-
digen Führung einer Polizeiagentenabteilung
betrauten Rayonsinspektoren der Polizeiagen-
ten zu Staatsbeamten der IX. Rangklasse
(Bezirksinspektoren) zu ernennen .

§ 3 .

Die schon vor der Verlautbarung die-
ses Gesetzes ernannten Revierinspektoren
der XI. und X. Rangklasse sind zu Bezirks-
inspektoren der IX. Rangklasse zu ernennen.
Die übrigen Beamtenchargen der Sicherheits-
wache bleiben unverändert .

./.

§ 4 .

Die zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkörpers bleiben vorläufig im Genusse ihrer bisherigen aktiven Bezüge.

§ 5 .

(1) Die in Rangklassen eingereihten Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkörpers erhalten die ihrer Rangklasse entsprechenden Bezüge .

(2) Falls sie durch die Anwendung dieses Grundsatzes in ihren bisherigen Bezügen mit Ausnahme des Monturpauschales, der Wohnungszulage und der Chargenzulage eine Einbusse erleiden, ist der Unterschied, ins- solange er nicht durch Vorrückung in höhere Bezüge behoben wird, durch Gewährung einer in die Pension einrechenbaren, zum Abbau bestimmten Personalzulage auszugleichen .

§ 6 .

Hinsichtlich der Versorgung der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkörpers bleiben bis zur gesetzlichen Neuregelung die bestehenden versorgungsnormen in Geltung.

./.



660047

§ 7 .

Witwen und Waisen nach den zu definitiven Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Mitgliedern der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkörpers sind hinsichtlich des Ausmasses der Versorgungsgenüsse den Witwen und Waisen nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse gleichzuhalten .

§ 8 .

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, wird der Staatssekretär für Innere und Unterricht betraut.

000048

~~2756~~

not 7.)

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 1. Oktober 1919, betreffend die Umwandlung von Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz. (IV. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz.)

Auf Grund der §§ 36, Absatz 3, 59 und 60 des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, wird verordnet, wie folgt:

I. Hauptstück.

Umwandlung von Renten in eine Naturalleistung.

A. Aus gesundheitlichen Rücksichten.

§ 1.

(1) Invalidenrentenempfänger, deren Erwerbsfähigkeit nach abgeschlossener Heilbehandlung (§ 4 des Invalidenentschädigungsgesetzes) aus einer im § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes bezeichneten Ursache dauernd um mehr als 75 vom Hundert vermindert ist und welche ständig besonderer Wartung und Pflege bedürfen, können ihre Unterbringung in einer Anstalt beantragen.

(2) Ein solcher Antrag kann auch von dem gesetzlichen Vertreter des Geschädigten, von seinen Angehörigen sowie von allen sachlich interessierten öffentlichen Organen gestellt werden.

§ 2.

Anträge auf Unterbringung in eine Anstalt sind bei dem zuständigen Invalidenamte unter eingehender Darlegung der begründenden Umstände zu stellen.

§ 3.

(1) Das Invalidenamt hat die Vorladung des Geschädigten vor die zuständige ärztliche Begutachtungskommission (§ 7, Absatz 2, §§ 8 bis 11 und 13 der I. Vollzugsanweisung zu veranlassen. Der Vordruck Muster H (§ 9, Absatz 2, der I. Vollzugsanweisung) ist entsprechend handschriftlich zu ändern.

(2) Das ärztliche Gutachten hat sich in diesen Fällen auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 1 im Zeitpunkte der Begutachtung zu beschränken.

§ 4.

Das Invalidenamt hat über den Antrag Erhebungen zu pflegen und das Geschäftsstück unter Anschluß des Antrages, des ärztlichen Gutachtens sowie der nach § 24 etwa erforderlichen Zustimmung der zuständigen Invalidenentschädigungskommission vorzulegen.

§ 5.

Die Invalidenentschädigungskommission entscheidet über den gestellten Antrag und trifft im



61

Fälle der Stattgebung die erforderlichen Maßnahmen. Reichen die verfügbaren Einrichtungen zur sofortigen Unterbringung in einer Anstalt nicht aus, so hat eine Vormerkung des Geschädigten zu erfolgen; derselbe ist mittlerweile anderweitig entsprechend unterzubringen.

§ 6.

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres ist die weitere Notwendigkeit der Unterbringung in einer Anstalt durch die zuständige Begutachungskommission zu überprüfen. Bei Vorhandensein schwerer Gebrechen kann von dieser Überprüfung abgesehen werden. Die Überprüfung hat zum ersten Male im Laufe des Monats Dezember 1920 zu erfolgen.

§ 7.

(1) Während der Dauer der Unterbringung in einer Anstalt ist die Invalidenrente bis auf den Betrag von 2 K täglich einzustellen.

(2) Falls jedoch der Geschädigte Angehörige hat, deren Unterhalt bisher wesentlich von ihm bestritten wurde, ist die Invalidenrente einschließlich eines etwa gebührenden Rentenzuschusses nach § 15, Absatz 1, des Invalidentenschädigungsgesetzes mit der Hälfte, vermehrt um den Betrag von 2 K täglich, zu bemessen.

(3) Während der Dauer der Unterbringung in einer Anstalt entfällt der Rentenzuschuß nach § 15, Absatz 2, des Invalidentenschädigungsgesetzes.

(4) Steuerzulagen (§ 63 des Invalidentenschädigungsgesetzes) gebühren nur zu der nach Absatz 2, bemessenen Hälfte der Invalidenrente.

B. Aus wirtschaftlichen Rücksichten.

§ 8.

Invalidenrentenempfängern kann über ihren Antrag oder über Antrag ihres gesetzlichen Vertreters an Stelle der Rente oder eines angemessenen Teiles derselben eine Naturalleistung nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung gestellten Sachen und Einrichtungen und unter den vom Staatsamte für soziale Verwaltung festgesetzten Bedingungen gewährt werden zur Sicherstellung oder Erleichterung:

1. ihres Unterhaltes durch Gewährung freier Verpflegung aus Staatsmitteln für die Dauer einer beruflichen Ausbildung (III. Vollzugsanweisung zu § 8, Absatz 8);

2. ihrer Ansiedlung oder ihres Gewerbes durch Überlassung von Grund und Boden, Gebäuden, Wohnungen oder anderen Räumlichkeiten in Eigentum, Pacht oder Miete.

§ 9.

Anträge auf eine der vorangeführten Arten der Rentenummwandlung, welche eine genaue Bezeichnung des Zweckes sowie eine eingehende Begründung zu enthalten haben, sind bei dem zuständigen Invalidenamte zu stellen. Anträge auf Gewährung freier Verpflegung nach § 8, Punkt 1, können auch anläßlich der Berufsberatung gestellt werden.

§ 10.

Das Invalidenamt hat über die Zweckmäßigkeit der beantragten wirtschaftlichen Maßnahme im Zusammenhalte mit den persönlichen Verhältnissen der antragstellenden Partei Erhebungen zu pflegen, erforderlichenfalls Gutachten einzuholen und das Geschäftsstück unter Anschluß des Parteiantrages der zuständigen Invalidentenschädigungskommission vorzulegen.

§ 11.

Die Invalidentenschädigungskommission entscheidet über den Antrag nach genauer Prüfung der für die Beurteilung jedes einzelnen Falles in Betracht kommenden Umstände und trifft alle zur Durchführung der beantragten Rentenummwandlung erforderlichen Maßnahmen.

§ 12.

(1) Bei Gewährung freier Verpflegung aus Staatsmitteln nach § 8, Punkt 1, gelangen die Bestimmungen des § 7 zur Anwendung.

(2) In den Fällen der Rentenummwandlung nach § 8, Punkt 2, ist die Rente insoweit einzustellen oder zu kürzen, als sie mit dem Gegenwerte der Naturalleistung belastet erscheint. Der Wert der ins Eigentum überlassenen Sache darf den Abfertigungsbetrag, der Pacht- oder Mietzins den Jahresbetrag der Rente einschließlich der jeweils bereits festgesetzten Steuerzulage nicht überschreiten. Bei Überlassung von Sachen ins Eigentum haben die Bestimmungen der §§ 15, 17, Absatz 1 und 3, und 19 Anwendung zu finden.

II. Hauptstück.

Umwandlung der Rente in eine einmalige Geldleistung.

§ 13.

Rentenempfängern kann über ihren Antrag oder über Antrag ihres gesetzlichen Vertreters an Stelle der Rente oder eines Teiles derselben eine einmalige Geldleistung gewährt werden zur Sicherstellung oder Erleichterung:

000050



62

1. ihres Unterhaltes,

2. ihrer Ansiedlung oder ihres Erwerbes, wie beispielsweise zur Beteiligung an einer gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft oder an einem Erwerbs- und Wirtschaftsunternehmen, zum Erwerbe von Grund und Boden, zur Entschuldung von Grundbesitz, zur Durchführung von Investitionen und Meliorationen, zur Beschaffung von Produktionsmitteln, Studienbeihilfen usw.

§ 14.

Die Umwandlung einer Rente in eine einmalige Geldleistung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) durch Abfertigung;
- b) durch Vorausempfang.

A. Abfertigung.

§ 15.

(1) Invaliden- und Witwenrentenempfänger, welche das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können aus den im § 13 angeführten Gründen die Abfertigung ihrer Rente innerhalb der Grenzen des § 36, Absatz 2, des Invalidenentschädigungsgesetzes beantragen.

(2) Ein derartiger Antrag kann auch von dem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

§ 16.

Derlei Anträge haben eine genaue Angabe der beabsichtigten Verwendung der Abfertigung sowie jener Umstände zu enthalten, welche eine dauernde Verwertung der Abfertigung zugunsten des Rentners gewährleisten sollen, dieselben sind bei dem zuständigen Invalidentenante einzubringen.

§ 17.

(1) Dem Invalidentenante obliegt es über die Parteiangaben und die persönlichen Verhältnisse des Rentners eingehende Erhebungen zu pflegen, die wirtschaftlichen Grundlagen der beabsichtigten Abfertigung einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen, erforderlichenfalls Gutachten einzuholen, sowie die Vorlage des Rentners vor die zuständige ärztliche Begutachtungskommission (§ 7, Absatz 2, §§ 8 bis 11 und 13 der I. Vollzugsanweisung) zu veranlassen. Der Vordruck Muster H (§ 9, Absatz 2, der I. Vollzugsanweisung) ist entsprechend handschriftlich zu ändern. Das Ergebnis der ärztlichen Begutachtung ist in einem Vordruck nach dem angefügten Muster zu vermerken.

(2) Das ärztliche Gutachten hat sich bei Anträgen auf Abfertigung von Witwenrenten auf die

Außerung zu beschränken, ob und welche Bedenken im Hinblick auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Rentners gegen die Abfertigung bestehen.

(3) Das Invalidentenamt hat das Geschäftsstück unter Anschluß des Parteiantrages und des ärztlichen Gutachtens der zuständigen Invalidentenschädigungskommission vorzulegen.

§ 18.

(1) Die Invalidentenschädigungskommission entscheidet auf Grund kommissioneller Verhandlung über den Parteiantrag und trifft alle jene Maßnahmen, durch welche eine dauernde Verwertung der Abfertigung zugunsten des Rentners gewährleistet erscheint.

(2) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Abfertigung ist durch die Form der Auszahlung des Abfertigungsbetrages zu sichern.

§ 19.

(1) Die Abfertigung ist mit dem zehnfachen Betrage der abzufertigenden, im Zeitpunkt des Antrages auf Abfertigung gebührenden Jahresrente (Rententeiles) zu bemessen.

(2) Hinsichtlich der abgefertigten Rente (Rententeiles) ist jeder Anspruch erloschen.

(3) Die auf die abgefertigte Rente (Rententeil) für das laufende Verwaltungsjahr entfallenden Steuerzuschläge (§ 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes) sind gleichzeitig mit der Abfertigung flüssig zu machen; ein Anspruch auf etwa für einen späteren Zeitraum vorgesehene Steuerzuschläge besteht hinsichtlich der abgefertigten Rente (Rententeiles) nicht.

§ 20.

Wenn sich eine Witwe, deren Rente im Sinne der vorstehenden Bestimmungen abgefertigt wurde, mit einem Manne verheiratet, der nicht Invalidenrentenempfänger ist, haben für den nichtabgefertigten Teil ihrer Rente die Bestimmungen des § 22, Absatz 2, des Invalidenentschädigungsgesetzes Anwendung zu finden.

B. Vorausempfang.

§ 21.

(1) Rentenempfängern kann aus den im § 13 angeführten Gründen sowie zur Behebung einer unverschuldeten Notlage über ihren Antrag oder über Antrag ihres gesetzlichen Vertreters ein Vorausempfang ihrer Rente bewilligt werden.

(2) In gleicher Weise kann Invalidenrentenempfängern, welche an einer einen Anspruch auf Heilbehandlung (§ 4 des Invalidenentschädigungs-

000051



63

gesetzes) nicht begründenden Gesundheitsstörung leiden, sowie Empfängern von Hinterbliebenenrenten zum Zwecke eines Heilverfahrens, das die Anwendung eines größeren ihnen nicht zur Verfügung stehenden Betrages bedingt, ein Vorausempfang ihrer Rente bewilligt worden.

(3) Der Vorausempfang, bei dessen Bemessung die Bestimmungen des § 36, Absatz 2, des Invalidenentschädigungsgesetzes Anwendung zu finden haben, darf den Höchstbetrag der zuerkannten Jahresrente nicht überschreiten. Ein Vorausempfang der Rentenzuschüsse nach § 15 des Invalidenentschädigungsgesetzes ist unstatthaft. Bereits festgesetzte Teuerungszulagen (§ 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes) sind gleichfalls Gegenstand des Vorausempfanges.

§ 22.

Im Falle einer Abfertigung kann auf den gemäß § 36, Absatz 2, des Invalidenentschädigungsgesetzes frei zu lassenden Teil der Rente ein Vorausempfang nicht gewährt werden.

§ 23.

Anträge auf Gewährung des Vorausempfanges einer Rente sind bei dem zuständigen Invalidenamte zu stellen, welches über dessen Notwendigkeit und die persönlichen Verhältnisse des Rentenempfängers Erhebungen zu pflegen hat. Im übrigen haben die Bestimmungen der §§ 10 und 11 sinngemäße Anwendung zu finden. Ausnahmsweise kann in Fällen nachgewiesenen dringenden Bedarfes ein

Vorausempfang bereits rechtskräftig zuerkannter Renten vom Invalidenamte gewährt werden.

III. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 24.

Wenn der Antrag auf Umwandlung einer Rente nicht von den Bezugsberechtigten selbst gestellt wird, ist dessen Zustimmung einzuholen. Ist er nicht eigenberechtigt, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich, der sich mit der Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes auszuweisen hat.

§ 25.

Ein Rentenzuschuß nach § 15, Absatz 1, des Invalidenentschädigungsgesetzes kann ausschließlich zugunsten jenes Kindes, für das der Zuschuß bestimmt ist, umgewandelt werden. Die Bestimmungen des § 7 werden hierdurch nicht berührt.

§ 26.

Die Umwandlung von Renten der im Auslande wohnhaften Bezugsberechtigten bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 27.

Diese Vollzugsanweisung tritt am . Oktober 1919 in Kraft.

000052



64

Ärztliche Begutachtungskommission in.....

Vordruck.

Ärztliches Gutachten

zu dem Antrag auf Abfertigung der Invalidenrente des.....

..... in.....

zur Anmeldung Zahl..... des Invalidenamtes

1. Beschreibung der nach dem F. G. G. zu vergütenden Gesundheitschädigung.

Die Art und der Grad der Gesundheitschädigung ist mit allgemein verständlichen Ausdrücken zu bezeichnen.

2. Die gegenwärtige, im Zeitpunkte der ärztlichen Begutachtung vorhandene Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge der unter 1 bezeichneten Gesundheitschädigung beträgt welchen der folgenden neun Grade:

- 1. Nicht über 15 vom Hundert,
- 2. über 15 bis einschließlich 25 vom Hundert,
- 3. " 25 " " 35 " "
- 4. " 35 " " 45 " "
- 5. " 45 " " 55 " "
- 6. " 55 " " 65 " "
- 7. " 65 " " 75 " "
- 8. mehr als 75 vom Hundert,
- 9. " " 75 " " ; der Anspruchswerber bedarf ständig der Hilfe einer anderen

Person (§ 15/2 F. G. G.).

3. Die voraussichtliche weitere Entwicklung der im Punkte 1 bezeichneten Gesundheitschädigung:

Ist der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als voraussichtlich dauernd zu bezeichnen?

Wenn dies nicht der Fall ist:

- a) Ist eine Zunahme oder eine Abnahme des unter Punkt 2 bezeichneten Grades der Erwerbsfähigkeit zu erwarten?
 - b) Sind Änderungen des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit in einem solchen Maße zu erwarten, daß sie eine um mehr als eine Stufe des Schemas Punkt 2 verschiedene Einreihung begründen würden?
4. Sind außer der im Punkte 1 bezeichneten noch andere Gesundheitschädigungen vorhanden? Welche? Bestehen im Hinblick auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Rentners Bedenken gegen die Kapitalsabfertigung? Welche?

5. Anmerkung.

Geschlossen und gefertigt

....., am 1919.

Richtlinien für die ärztliche Begutachtung zu dem Antrag auf Abfertigung der Invalidenrente.

Die ärztliche Begutachtung nach § 17, Absatz 1, der IV. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetze hat als Grundlage für die Prüfung der Eignung des Falles zur Abfertigung zu dienen. Der Vorgang der Abfertigung besteht darin, daß die zuerkannte Rente durch die an den Bezugs-

000053



65

berechtigten erfolgende Auszahlung eines einmaligen Gelbbetrages, der dem nach versicherungstechnischen Grundsätzen bestimmten Werte der abzufertigenden Rente entspricht, abgelöst wird. Dieser Vorgang wird auch als Kapitalisierung der Rente bezeichnet.

Mit der Kapitalisierung der Rente ist ein finanzielles Risiko verbunden, dessen Träger in gleicher Weise der Abfertiger (der Staat), wie der Abgefertigte (der Rentner) ist. Bedingt ist dieses Risiko einerseits durch die in Zukunft eintretenden Änderungen des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers, die dann zu erwarten sein werden, wenn die Entwicklung der vorhandenen Gesundheitschädigung noch nicht völlig zum Abschluß gelangt ist, andererseits durch Abweichungen von der der Bewertung des Abfertigungsbetrages zugrundeliegenden wahrscheinlichen künftigen Lebensdauer des Rentners.

Es liegt sowohl im Interesse des Staates wie des Abfertigungsverbers, die Abfertigung nur in jenen Fällen vorzunehmen, bei denen das vorerwähnte Risiko möglichst klein ist, da anderenfalls mit der Abfertigung eine bedeutende finanzielle Schädigung eines der beiden Teile verbunden sein kann. Aufgabe des Arztes ist es, die Größe dieses Risikos zu beurteilen. Für diese Zwecke sollen im folgenden allgemeine Richtlinien für die Abfertigung von Renten aufgestellt werden.

Was die Frage der voraussichtlichen Änderung des Grades der Erwerbsfähigkeit betrifft, so können in der Regel als abfertigungsfähig betrachtet werden: Alle Gesundheitschädigungen, über deren weitere Entwicklung sich vom ärztlichen Standpunkt eine bestimmte Voraussage machen läßt (so zum Beispiel, daß in ein bis zwei Jahren eine Zunahme der Erwerbsfähigkeit um 10 bis 15 Prozent zu erwarten ist), hingegen werden sich für die Abfertigung Fälle von Gesundheitschädigungen, über deren künftige Entwicklungsphasen sich nur bedingte Angaben machen lassen, nicht eignen. Dies wird hauptsächlich dann der Fall sein, wenn im Bilde der vorhandenen Gesundheitschädigung nicht vorherzusehende Schwankungen leicht eintreten können. Von den Fällen der ersteren Art werden wieder nur jene als abfertigungsfähig gelten können, bei denen die voraussichtliche Änderung des Grades der Erwerbsfähigkeit ein bestimmtes Maß nicht überschreitet. Die hier notwendige Grenze erscheint sicher nicht engherzig gezogen, wenn als dieses Maß eine ganze Stufe des Schemas nach Fragepunkt 2 gewählt wird. Hiernach wird zum Beispiel in einem Falle, in welchem der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Stufe 5 nach Schema Punkt 2 (über 45 bis einschließlich 55 vom Hundert) entspricht, die Abfertigung nur dann zulässig erscheinen, wenn der voraussichtliche künftige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit die Einreihung in eine der Stufen 4 bis 6 des Schemas, Punkt 2, begründen würde. Eine Abfertigung kommt nicht in Betracht, wenn die voraussichtliche künftige Minderung der Erwerbsfähigkeit „nicht über 15 vom Hundert“ betragen dürfte.

Bei der Beurteilung der Eignung eines Falles zur Abfertigung wird außer der Art und dem Grade der nach dem Invalidenentschädigungsgesetze zu vergütenden Gesundheitschädigung auch der allgemeine Gesundheitszustand des Rentners, insbesondere eine in einem späteren Zeitpunkt aufgetretene, mit dem schädigenden Ereignisse in keinem Zusammenhange stehende Gesundheitschädigung in Rücksicht zu ziehen sein. Rentenfälle, bei denen aus dieser Ursache mit einer wesentlich geringeren künftigen Lebensdauer als mit jener, welche für kriegsbeschädigte Personen im Durchschnitte vorausgesetzt werden darf, zu rechnen ist, desgleichen jene Fälle, in denen die bestehende unmittelbare Ablebensgefahr eine große ist, eignen sich zur Abfertigung nicht.

000054



ad 8.)

Wien 27.9.19, 10h
H. H.

Bericht für den Kabinettsrat.

Der Staatskanzlei wurden im Einsichtswege vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten 5 Geschäftsstücke mitgeteilt, welche sich auf die Frage beziehen, ob die altösterreichischen Hoheitszeichen von Staatsgebäuden unter allen Umständen derzeit zu entfernen sind.

Diese Fälle betreffen in einzelnen Hoheitszeichen (Adler und Krone) des ehemaligen Oesterreich auf

- 1.) dem Gebäude der Postdirektion in Klagenfurt,
- 2.) dem Finanzgebäude in Gmunden,
- 3.) dem Gebäude der landwirtschaftlichen chemischen Versuchstation in Wien,
- 4.) dem Finanzgebäude in Graz und
- 5.) auf dem Bezirksgericht in Friesach.

Bei der hier aufgeworfenen Frage handelt es sich im Wesentlichen um folgende Erwägungen:

Zweifelloos ist grundsätzlich darauf zu dringen, daß sichtbare Erinnerungen an den ehemaligen Staat und an die monarchische Staatsform an Gebäuden unserer Republik möglichst zu vermeiden sind, zumal sie auch von der Bevölkerung vielfach beanstandet werden.

Andererseits stellen aber, wie das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zutreffend hervorhebt, diese alten Hoheitszeichen oft einen mit dem Gebäude organisch verwachsenen Bauschmuck im architektonischen Sinne dar, so daß deren Beseitigung nicht nur eine baugeschichtliche Fälschung, sondern auch eine ästhetische Schädigung, eine Wertverminderung der betreffenden Ge-

000055



67

bände bedeuten würde. Zu dem kommt noch, daß die Entfernung solchen Bauschmuckes sich in vielen Fällen nur mit namhaften Kosten bewerkstelligen ließe.

Die Staatskanzlei glaubt daher, im wesentlichen übereinstimmend mit der Anschauung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten dem Kabinettsrat folgende grundsätzliche Eröffnung an die Staatsämter vorschlagen zu sollen:

Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, daß die alten Hoheitszeichen, welche an den ehemaligen Staat Oesterreich und die monarchische Staatsform erinnern, von den staatlichen Gebäuden ehestens entfernt werden. Künstlerisch wertvolle Embleme (z.B. Schmiede- und getriebene Arbeiten u.dgl.) werden in den Landesmuseen zu hinterlegen sein.

In solchen Fällen aber, in welchen diese Hoheitszeichen einen mit dem Gebäude organisch verwachsenen Bauschmuck darstellen, dessen Abnahme laut fachmännischer Begutachtung den Charakter einer architektonischen Schädigung, oder baugeschichtlicher ^{Fälschung} hätte, ferner in Fällen, in denen die Kosten der Abnahme unverhältnismäßig große wären, können die Hoheitszeichen belassen werden.

Es ist aber Vorsorge zu treffen, daß auf den Amtsgebäuden daneben in einer architektonisch zulässigen Weise der neue Name des Staates, beziehungsweise die neuen Hoheitszeichen angebracht werden.

Manuskript 30/9.09, 9h
Kly

Der Unterstaatssekretär
für Unterricht

Wien, am 19. September 1919.

Z: 19.814-Abt. 11.

Theresianische Akademie,
Wirkungskreis des Kurators.

ad 9.)

An

den K a b i n e t t s r a t

in

W I E N.



Die im Zuge befindliche Umgestaltung der Theresianischen Akademie in eine den gegenwärtigen Verhältnissen angepasste Unterrichts- und Erziehungsanstalt macht es erforderlich, für die oberste Leitung der Anstalt in einer den eingetretenen staatsrechtlichen Änderungen entsprechenden Weise vorzusorgen.

Bisher gehörte diese Funktion in den Wirkungskreis des Kurators der Theresianischen Akademie, welcher dieselbe, und zwar unbeschadet des Ueberwachungsrechtes seitens der obersten Stiftungs- bzw. Unterrichtsbehörde- auf Grund ihm anlässlich seiner Ernennung erteilten jeweiligen kaiserlichen Auftrages ausgeübt hat.

Seit dem Umsturze kann nun der Kurator diesen Wirkungskreis nicht mehr im Auftrage des früheren Staatsoberhauptes versehen, wurde aber bisher stillschweigend in demselben belassen. Der Beginn des neuen Schuljahres und die auf die Reorganisation der Theresianischen Akademie abzielende

den Reformen lassen es aber zweckmässig erscheinen, diese Frage nunmehr endgiltig zu klären.

Da, wie erwähnt, der vom Kaiser verliehene und in seinem Namen bisher ausgeübte Wirkungskreis des Kurators als solcher erloschen ist, ist die gegenwärtige Staatsgewalt, in deren Gebiet sich die Theresianische Akademie befindet, berechtigt und verpflichtet, für die weitere Verwaltung dieser Anstalt Sorge zu tragen.

Und zwar erschiene meines Erachtens ~~dem~~ Staatsamt für Inneres und Unterricht als oberste Stiftungs- und Unterrichtsbehörde berufen, alle jene auf die Theresianische Akademie bezüglichen Angelegenheiten, die früher dem Kaiser vorbehalten waren, nunmehr im eigenen Wirkungskreise wahrzunehmen. Ich habe den zuletzt mit der Wahrnehmung der Agenden eines Kurators der Theresianischen Akademie betrauten Ministerpräsidenten a.D. Dr. Ernst Seidler - unvorgreiflich der Schlussfassung des Kabinettsrates im Gegenstande - von dieser meiner Rechtsanschauung in Kenntnis gesetzt, und hat sich derselbe laut der in der Anlage mitfolgenden telegraphischen Eingabe bereit erklärt, auf die weitere Ausübung dieser seiner Funktion von jenem Tage an zu verzichten, von welchem an die bisher auf Grund kaiserl. Auftrages vom Kurator der Theresianischen Akademie besorgten Agenden von der Staatsregierung übernommen werden.

In letzterem Halange glaube ich als Stichtag für die Inkrafttreten dieser Massnahme den ^{1. Oktober} 30. September d.J. beantragen zu sollen.

Auf Grund obiger Darlegungen gelange ich dahin zu dem Antrag, der Kabinettsrat wolle beschliessen:

" Mit Rücksicht auf die eingetretene Aenderung der Staatsform und der staatsrechtlichen Verhältnisse wird

die bisher auf Grund kaiserl. Auftrages vom jeweiligen Kurator der Theresianischen Akademie besorgte oberste Leitung dieser Anstalt von der Staatsregierung und zwar mit ^{1. April} ~~30. September~~ 1919 übernommen.

Der Unterstaatssekretär für Unterricht:



000059

69

~~an d. d.~~ ad. 10.)

Für den Kabinettsrat.

Verlautbarung des einheitlichen Textes der Effektenumsatzsteuer-
vorschriften.

Nach Artikel 5 des neuen Effektenumsatzsteuergesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr.127, ist der Staatsrat (jetzt die Staatsregierung) ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes vom 9. März 1897, R.G.Bl.Nr.195, unter Berücksichtigung der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse sowie der aus dem neuen Gesetze sich ergebenden Aenderungen und Ergänzungen im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft zu verlautbaren.

Diese Verlautbarung hätte nunmehr sozusagen als Ankündigung der baldigen Inkraftsetzung des Gesetzes, demnächst zu erfolgen, und zwar im Wege einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung. Der Tag des Wirksamkeitsbeginnes des neuen Gesetzes wird nach Fertigstellung der in Ausarbeitung begriffenen Durchführungsverordnung zu dem Gesetze bestimmt werden.



~~228~~

ad. 101

Folgsamweisung
Grundmachung der Staatsregierung vom 1919, über den Wortlaut des Effektenumsatzsteuergesetzes.

(1) Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 127, wird hiemit der Wortlaut des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer), unter Berücksichtigung der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse sowie der aus den Artikeln I, II, IV und VI des ersterwähnten Gesetzes sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen mit verbindlicher Kraft kundgemacht.

(2) Dieses Gesetz ist als „Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. . . . , über die Effektenumsatzsteuer“ zu bezeichnen. Soweit in anderen Gesetzen und in Verordnungen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften des neuen Gesetzes an ihre Stelle.

Gesetz über die Effektenumsatzsteuer.

§ 1.

Gegenstand der Steuer.

(1) Der Umsatz von Effekten (Wertpapieren) unterliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen Steuer (Effektenumsatzsteuer).

(2) Es unterliegen derselben sowohl an der Börse als auch außerhalb der Börse geschlossene, ursprüngliche und prolongierte Geschäfte.

(3) In Bezug auf die Steuerpflicht von Kostgeschäften macht es keinen Unterschied, ob der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht.

(4) Bei Prämienengeschäften ist der Verfall der Prämie oder die Stornierung des Geschäftes, sofern dieselbe nicht am Tage des Geschäftsabschlusses selbst erfolgt, in Absicht auf die Steuerpflicht der Lieferung der Effekten gleichzuachten.

(5) Beim Kommissionsgeschäfte (Artikel 360 des Handelsgesetzbuches) ist die Steuer nicht nur für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, sondern auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten.

(6) Tauschgeschäfte, womit Effekten gegen Effekten anderer Art mit oder ohne Aufzahlung getauscht werden, sind als zwei Umsatzgeschäfte zu behandeln.

§ 2.

(1) Von der Effektenumsatzsteuer ist befreit: Steuerfreie Geschäfte.

1. Der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen.

2. Der Umsatz von sonstigen zu einem festen Zahlungstermine und zu einem festen Betrage zahlbaren Wertpapieren (gezogenen Wertpapieren, Zinsen und Dividendencoupons mit festgesetztem Auszahlungsbetrage, Kassenscheinen usw.). Der Umsatz von Schuldverschreibungen, die verlosbar

000061

pag. 1-9



71

oder in wiederkehrenden Zeitabschnitten verzinslich sind oder deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, ist jedoch, soweit nicht die Befreiung nach Z. 4 eintritt, der Steuer unterworfen; wird die ursprünglich ein Jahr nicht übersteigende Laufzeit derart verlängert, daß die gesamte Laufzeit (mit Einschluß der ursprünglichen) ein Jahr überschreitet, so sind die auf die Verlängerungserklärung folgenden Umsätze steuerpflichtig.

3. Der Umsatz von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln.

4. Der Umsatz der Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen sowie der deutsch-österreichischen Staatsanleihe.

5. Der Umtausch von Stücken der gleichen Effektgattung, wenn wegen dieses Umtausches ein Geldumsatz nicht stattfindet oder bloß eine Gebühr eingehoben wird, die einen durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

6. Das Ausleihen von Effekten gegen Rückstellung von Stücken der gleichen Effektgattung, wenn hierbei keinerlei Geldumsatz oder Vergütung stattfindet und die Rückstellung binnen längstens einer Woche zu erfolgen hat.

7. Die Rücklieferung von Effekten aus dem Kostgeschäfte an den Kostgeber. Die Steuerfreiheit der durch ein offizielles Arrangementsbureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Rücklieferungen ist jedoch von der Erfüllung der mit Vollzugsanweisung festzusetzenden Bedingungen abhängig; die Staatsregierung ist ermächtigt, in dieser Hinsicht die zum Schutze des Staatsschatzes gegen Mißbräuche erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der während der Laufzeit eines Kostgeschäftes stattfindende Umtausch der in Kost gegebenen Effekten gegen Effekten anderer Art ist als eine Rücklieferung, verbunden mit einem neuen steuerpflichtigen Kostgeschäfte, anzusehen.

8. Die Rückzahlung von in Pfandbriefen gewährten Darlehen einer Hypothekaranstalt in Pfandbriefen derselben Gattung.

9. Die Ausgabe neuer Wertpapiere durch deren Aussteller an den ersten Erwerber und der Umtausch von zur Konvertierung gelangenden Wertpapieren gegen die neuen Stücke. Sofern Hypothekarkreditanstalten Darlehen durch Aushändigung von Pfandbriefen an die Darlehensnehmer gewähren, ist nebst dieser Aushändigung auch die etwa gleichzeitig erfolgende Erwerbung dieser Pfandbriefe durch die Hypothekarkreditanstalt steuerfrei.

10. Die Übertragung neu-begebener, von einem Syndikate (Konsortium) als erstem Nehmer erworbenen Wertpapiere an seine Mitglieder (Syndikatsmitglieder, Konsorten), sofern der Abschluß des Syndikatsvertrages dem Abschlusse des Begebungsvertrages zeitlich vorangeht und die Übertragung zum Anschaffungspreise stattfindet; in allen anderen

Fällen ist die Übertragung der von einem Syndikate erworbenen Wertpapiere an seine Mitglieder steuerpflichtig, und zwar auch insoweit, als der Wert der einem Mitgliede übertragenen Wertpapiere den Wert seines bisherigen, auf dem Syndikatsvertrage beruhenden Anteiles an den dem Syndikate gehörigen Wertpapieren derselben Gattung nicht übersteigt.

(2) Wenn ein sein Gewerbe außerhalb des Sitzes der Börse ausübender inländischer Effektenhändler einen Kommissionsauftrag erhält, welcher durch einen sein Gewerbe am Sitze der Börse ausübenden Effektenhändler ausgeführt wird, so ist der Umsatz zwischen den beiden Effektenhändlern (Ausführungsgeschäft) von der Steuer befreit, wenn

1. der am Sitze der Börse tätige Effektenhändler das Geschäft in sein Register mit dem Beisatze „in Kommission“ einträgt und dies dem anderen Effektenhändler in der brieflichen Ausführungsanzeige mitteilt und

2. das Ausführungs- und das Abwicklungsgeschäft nach Menge und Kurs der umgesetzten Effekten übereinstimmen.

§ 3.

Umsatzgeschäfte der im § 1 bezeichneten Art, bei welchen ein Kontrahent sich im Auslande befindet, sind nur dann steuerpflichtig, wenn der zur Steuerentrichtung zunächst Verpflichtete sich im Inlande befindet oder eine Handelsniederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten (Remittent) im Inlande hat, durch welche das Geschäft gemacht wurde.

Geschäfte mit Kontrahenten im Auslande.

§ 4.

(1) Als Grundlage für die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer hat, mit den in den beiden folgenden Absätzen vorgeesehenen Ausnahmen, der Geldumsatz, das ist derjenige Gelbbetrag (Kurs) zu dienen, der als Gegenleistung für die umgesetzten (in Kost gegebenen) Effekten bedungen wird. Werden bei Prämienengeschäften mehrere Kurse wahlweise bedungen, so gilt der höchste dieser Kurse als Betrag des Geldumsatzes.

Grundlage der Steuerermittlung.

(2) Besteht der Gegenwert der umgesetzten (in Kost gegebenen) Effekten nicht in einem Gelbbetrage, so ist der Ermittlung der Effektenumsatzsteuer zugrunde zu legen:

1. Bei den an der Wiener Börse notierten Effekten derjenige Geldkurs des umgesetzten (in Kost gegebenen) Effektes, welcher der letzten Kursnotierung innerhalb dreier Monate, vom Tage des Geschäftsabschlusses zurückgerechnet, entspricht, in Ermanglung einer solchen Kursnotierung aber der durch Schätzung seitens einer inländischen Börse zu ermittelnde Wert (Schätzwert) des Effektes.

2. Bei denjenigen Effekten, die nicht an der Wiener Börse, jedoch an einer anderen künftig etwa zu errichtenden inländischen Börse notiert sind, der nach Maßgabe der Kursnotierungen an der betreffenden Börse unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Z. 1 festzustellende Geldkurs, in dessen Ermanglung der Schätzwert.

3. Bei allen übrigen Effekten deren Schätzwert.

(3) Die Staatsregierung ist ermächtigt, hinsichtlich der durch ein offizielles Arrangementsbureau einer inländischen Börse abgewickelten Umsätze abweichende Bestimmungen über die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer zu treffen; insbesondere kann angeordnet werden, daß an Stelle des Geldumsatzes derjenige Betrag der Steuerermittlung zugrunde zu legen ist, der sich nach Maßgabe des zum Zwecke der Abrechnung jeweils festzusetzenden Kurses (Liquidationskurses) ergibt. Die Bestimmungen über die Überwachung der Festsetzung des Liquidationskurses sowie die sonstigen zum Schutze des Staatsschatzes gegen Mißbräuche erforderlichen Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen. Durch Vollzugsanweisung kann ferner bestimmt werden, daß in den Fällen des Absatzes 2, Z. 1 und 2, bei Ermittlung der Steuer für den Umsatz von Effekten, die zur Abrechnung im Arrangement zugelassen sind, der Liquidationskurs an die Stelle des Geldkurses zu treten hat.

§ 5.

Werden bei einem Geschäfte Effekten verschiedener Gattung umgesetzt oder werden Effekten verschiedener Gattung gleichzeitig in Kost gegeben, so ist die Steuer für jede Effektengattung abge sondert zu berechnen.

§ 6.

(1) Die Vergütung für laufende Zinsen, soweit sie bei dem Umsätze abge sondert verrechnet werden, oder für schon fällige, aber von den Effekten noch nicht abgetrennte Zinsen- oder Dividendencoupons, ferner bei Prämien geschäften die gezahlte Prämie und bei Kostgeschäften das entrichtete Kost- oder Leihgeld bleiben bei der Berechnung des Geldumsatzes außer Betracht.

(2) Ist der für die Steuerbemessung maßgebende Geldbetrag in einer ausländischen Währung ausgedrückt, so wird er nach Maßgabe der hiefür durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Umrechnungswerte in die Landeswährung umgerechnet.

§ 7.

(1) Die Effektenumsatzsteuer beträgt von je 1.000 K der Ermittlungsgrundlage (§§ 4 und 5):

- 1. Bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Aktien) und Prämien schuldverschreibungen mit Aus-

nahme der Titres der österreichischen Staatsprämienanlehen 60 h;

2. bei Geschäften mit österreichischen oder deutschösterreichischen Staats schuldverschreibungen, einschließlich der vom österreichischen Staate oder vom Staate Deutschösterreich zur Selbstzahlung übernommenen Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen und der deutschösterreichischen Staatsanleihe (§ 2, Z. 4) 5 h;

3. bei sonstigen Geschäften 10 h.

(2) Wenn der als Ermittlungsgrundlage der Steuer dienende Betrag 1.000 K nicht erreicht oder, in Kronen ausgedrückt, nicht durch 1.000 ohne Rest teilbar ist, ist er im ersten Falle auf 1.000 K, im zweiten Falle auf das nächsthöhere Vielfache von 1.000 K aufzurunden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1, Z. 2, beträgt die Steuer nie weniger als 10 h und ist der Steuerbetrag, wenn er, in Hellern ausgedrückt, nicht durch 10 ohne Rest teilbar ist, auf den nächsthöheren durch 10 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag aufzurunden.

(4) Für Prämien geschäfte ist das Doppelte des in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehene n Steuerbetrages zu entrichten.

(5) Finden an demselben Tag mehrere Umsätze in der gleichen Effektengattung zwischen demselben Veräußerer (Kostgeber) und demselben Erwerber (Kostnehmer) statt, so ist es dem Steuerpflichtigen unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Bedingungen gestattet, diese Umsätze zum Zwecke der Steuerberechnung als einen einheitlichen Umsatz zu behandeln.

(6) Die Staatsregierung ist zu der Anordnung ermächtigt, daß Staats schuldverschreibungen derjenigen anderen Staaten, die zur früheren österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten, für die Dauer der Beobachtung der Gegenseitigkeit den dem Steuerfuge nach Absatz 1, Z. 2, unterliegenden österreichischen und deutschösterreichischen Staats schuldverschreibungen hinsichtlich des Ausmaßes der Effektenumsatzsteuer gleichgehalten werden.

(7) Für die durch ein offizielles Arrangementsbureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Kulissengeschäfte wird der Steuerfug unbeschadet der Bestimmung des dritten Absatzes unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen ermächtigt, und zwar

1. hinsichtlich der zwischen Kulissiers abgeschlossenen Geschäfte

- a) in Wertpapieren der im Absatz 1, Z. 1, bezeichneten Art auf ein Viertel,
- b) in sonstigen Wertpapieren auf die Hälfte,

Steuerfug.

2. hinsichtlich der zwischen einem Kulissier und einer anderen Person geschlossenen Geschäfte

a) in Wertpapieren der im Absatz 1, Z. 1, bezeichneten Art auf fünf Achtel,

b) in sonstigen Wertpapieren auf drei Viertel des nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sich ergebenden Betrages. Die Bestimmungen darüber, welche Geschäfte als Kulissegeschäfte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen und welche Personen als Kulissiers anzusehen sind, sowie die zum Schutze des Staatsschatzes gegen Mißbräuche erforderlichen Vorschriften werden durch Vollzugsanweisung erlassen. Ein Kulissier, der die angeführte Begünstigung erschleicht oder zu erschleichen versucht, kann von der Finanzbehörde des Reiches, die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen, vorübergehend oder dauernd verlustig erklärt werden.

§ 8.

Entrichtungsart.

(1) Die Effektenumsatzsteuer ist in der Regel mittels Stempelwertzeichen, und zwar, soweit nicht durch Vollzugsanweisung etwas anderes verfügt wird, mittels besonderer Stempelwertzeichen zu entrichten.

(2) Die Staatsregierung ist ermächtigt, die unmittelbare Entrichtung der Steuer zu bewilligen oder anzuordnen.

(3) Die Staatsregierung ist weiters ermächtigt, falls behufs Ablieferung der verkauften Effekten ein Kreditinstitut angewiesen wird, zu gestatten, daß die Steuer von dem angewiesenen Kreditinstitute entrichtet werde.

(4) Die zur Überwachung der Steuerentrichtung erforderlichen Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 9.

Entrichtung der Steuer bei den durch ein offizielles Arrangement-bureau abzuwickelnden Geschäften.

(1) Für Börsengeschäfte der im § 1 bezeichneten Art, die durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln sind, ist, mit der im zweiten Absätze bezeichneten Ausnahme, die Steuer von jedem der beiden vertragschließenden Teile zur Hälfte, und zwar durch Verwendung von Stempelwertzeichen auf dem beim Arrangementbureau einzureichenden Verzeichnisse der zu arrangierenden Geschäftsumsätze (Arrangementbögen), zu entrichten.

(2) Auf diejenigen im Sinne des § 7, letzter Absatz, begünstigten Umsätze, welche ein Kulissier mit einer Person abschließt, die nicht Kulissier ist, sind die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes mit der Abweichung anzuwenden, daß der Kulissier bei Geschäften in Wertpapieren der im § 7, Absatz 1, Z. 1, bezeichneten Art ein Achtel, bei

sonstigen Wertpapieren ein Viertel, der andere Vertragsteil aber in allen Fällen die Hälfte des nach § 7, Absatz 1, Z. 1 bis 3, und Absätze 2 bis 6, sich ergebenden Steuerbetrages zu entrichten hat.

(3) Erscheinen bei den im ersten Absätze bezeichneten Geschäften Handelsmäkler als Aufgeber, so sind deren Aufgaben steuerfrei, wenn mittels dieser Aufgaben die gleiche Menge Effekten derselben Gattung zu den nämlichen Kursen übernommen und geliefert, und die Aufgaben auf besonders kenntlich gemachten Bögen eingereicht werden. Den Handelsmählern sind hiebei unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen sonstige berufsmäßige Vermittler gleichzuhalten, soweit sie, ohne im betreffenden Falle als Kommissionär aufzutreten, Geschäfte der im ersten Absätze bezeichneten Art im Auftrage und für Rechnung eines Dritten abschließen.

§ 10.

(1) Die das Arrangement besorgende Anstalt ist verpflichtet, unter ihrer Haftung die genaue Entrichtung der im § 9 festgesetzten Steuer zu überwachen und alle wahrgenommenen Verkürzungen innerhalb der Frist von 30 Tagen der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) anzuzeigen.

(2) Für die mit dieser Überwachung verbundenen Auslagen und die Mühewaltung kann von der Staatsregierung eine entsprechende Vergütung zuerkannt werden.

§ 11.

(1) Die Arrangementbögen sind, mit laufenden Nummern versehen, von dem Arrangementbureau durch zwei Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese verwahrten Arrangementbögen im Beisein eines Organes des Bureaus Einsicht zu nehmen.

(3) Die behördlichen Organe sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerverkürzung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amteide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision der obigen Schriftstücke gemachten Wahrnehmungen bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die Teilnehmer am Arrangement oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.

§ 12.

Bei Börsengeschäften der im § 1 bezeichneten Art, welche ohne Vermittlung eines offiziellen Arrangementbureaus abgewickelt werden (direkte Geschäfte), ist in der Regel (§ 13) der zur

Direkte Börsengeschäfte.

Ablieferung der Effekten Verpflichtete gehalten, dem anderen Kontrahenten zugleich mit dem Vollzuge des Geschäftes eine Rechnung auszufolgen, auf welcher die Steuer von dem Aussteller durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen zu entrichten ist.

§ 13.

Von an der Börse geschlossenen Prämien- geschäften der im § 1 bezeichneten Art ist die Steuer von dem zur Ablieferung der Effekten Ver- pflichteten durch Verwendung von Stempelzeichen im Register (§ 17) zu entrichten; bei solchen Prämien- geschäften an der Börse, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effekten einzu- treten hat (§ 1, Absatz 4), hat der Prämienzieher die Steuer durch Verwendung von Stempelzeichen im Register (§ 17) zu entrichten.

§ 14.

(1) Außerhalb der Börse geschlossene Vorschuß- geschäfte unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 36 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und sind von der Effektenumsatzsteuer frei.

(2) Von allen außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Art, einschließlich der zwischen den ursprünglichen Kontrahenten außerhalb der Börse vereinbarten Prolongationen von an der Börse oder außerhalb derselben geschlossenen Umsatzgeschäften, ist die Effekten- umsatzsteuer entweder vom Schuldner (Kostgeber) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der von ihm zu überreichenden Rechnung oder, wo eine solche Rechnung unterbleibt, vom Gläubiger (Kostnehmer) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf dem den Erlag der Effekten bestätigenden Schriftstück zu entrichten.

(3) Hierbei macht es in Bezug auf die Steuerpflicht keinen Unterschied, ob die Effekten zum Tageskurse oder unter demselben in Kost übernommen werden.

(4) Für die Entrichtung der Steuer ist in erster Linie der Kostnehmer haftbar. Derselbe ist verpflichtet, bei dem Abschlusse sowie bei jeder Prolongation vor Ablauf des ursprünglichen Geschäftes dem Kostgeber entweder eine gehörig gestempelte Rechnung abzuverlangen oder ein eben solches den Erlag der Effekten bestätigendes Schriftstück (Pfandschein, Depot- schein usw.) zu erfolgen.

§ 15.

(1) Alle übrigen außerhalb der Börse geschlossenen Umsatzgeschäfte der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Art unterliegen, unbeschadet der Bestimmung des § 21, der Steuer nur insofern, als hierbei ein Kaufmann, welcher gewerbmäßig den Effektenhandel betreibt (Effektenhändler), tätig ist.

(2) Die Steuer ist von dem Effektenhändler (Handelsniederlassung, ständigen Bevollmächtigten, Remittent) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen im Register (§ 17) zu entrichten.

(3) Ist der andere Kontrahent ebenfalls ein Effektenhändler, so ist die Steuer von dem Abliefern- den, falls es sich aber um Prämien- geschäfte handelt, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effekten einzutreten hat (§ 1, Absatz 4), von dem Prämienzieher allein auf die vorbezeichnete Art zu entrichten.

(4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, einzelnen Kreditinstituten oder anderen protokollierten Firmen zu gestatten, von Geschäften, welche nach dem vorher- gehenden Absätze von dem anderen Kontrahenten zu versteuern wären, die Steuer selbst auf die im zweiten Absätze bezeichnete Art zu entrichten.

§ 16.

Wenn in den Fällen der §§ 12, 14 oder 15 der zur Ablieferung oder der zum Bezuge der Effekten Verpflichtete eine dritte, von ihm rechtlich verschiedene Person (Firma) zur Ablieferung, respec- tive zum Bezuge der Effekten anweist, so ist sowohl das zwischen den ursprünglichen Kontrahenten als auch das zwischen dem Überweisenden und der dritten Person (Firma) geschlossene Umsatzgeschäft nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu ver- steuern.

Überweisung der Ablie- rung oder bezuges.

§ 17.

(1) Wer an der Börse Prämien- geschäfte abschließt und überhaupt jedermann, der gewerbmäßig den Effektenhandel betreibt (§ 15), ist verpflichtet, ein oder mehrere von der Finanzbehörde beglaubigte Register anzulegen, in welche jedes Prämien- geschäft und jedes nach § 15 steuerpflichtige Geschäft spätestens am dritten Werktag nach dessen Abschluß einzutragen und in welchen die Steuer — mit Ausnahme der durch ein offizielles Arrangement- bureau einer Börse abzuwickelnden und nach § 9 zu versteuernden Prämien- geschäfte — spätestens am dritten Werktag nach dem Vollzuge des Geschäftes, beziehungsweise bei Prämien- geschäften, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effekten ein- zutreten hat (§ 1, Absatz 4), spätestens am dritten Werktag nach dem eingetretenen Verfall der Prämie oder der Stornierung des Geschäftes vorschriftsmäßig zu entrichten ist.

Register- pflicht.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einrich- tung und Führung der Register werden durch Voll- zugsanweisung erlassen.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, bei Effekten- händlern mit kleinerem Geschäftsumfange Erleich- terungen bezüglich der Registerpflicht zu bewilligen sowie auch jene Effektenhändler, deren außerbörsliche Geschäfte sich auf Überweisungen der Ablieferung oder

Kostgeschäfte außerhalb der Börse.

Andere Um- satzgeschäfte außerhalb der Börse.

des Bezuges (§ 16) von Effekten beschränken, welche für den Überweisenden auf Grund eines von ihm eingereichten Arrangementbogens aus dem Arrangement jaldieren, von der Registerführung ganz zu entheben.

§ 18.

Wer Geschäfte abzuschließen beabsichtigt, die nach § 17 der Registerpflicht unterliegen, hat vor Beginn dieser Geschäfte, sowie vor jeder Änderung des Geschäftsbetriebes der Finanzbehörde hievon eine Anzeige zu erstatten, worüber die näheren Bestimmungen durch Vollzugsanweisung erlassen werden.

§ 19.

Wer zufolge § 17 zur Führung eines Registers verpflichtet ist, ist gehalten, seine Geschäftsaufzeichnungen so einzurichten, daß aus deren Vergleich mit dem Register die genaue Versteuerung jedes bei ihm vorgekommenen registrierpflichtigen Geschäftes leicht und ersichtlich konstatiert werden kann.

§ 20.

(1) Die Register der zwei vorangegangenen Jahre sind von jedem zur Registerführung Verpflichteten zu verwahren und samt den im nächstfolgenden Absatze bezeichneten Geschäftsaufzeichnungen der Finanzbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese Register sowie in die Register des laufenden Jahres, dann die dem Effekengeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) im Beisein des Steuerpflichtigen oder eines Organes desselben Einsicht zu nehmen. Sie kann auch dem Steuerpflichtigen die Vorlage von beglaubigten Auszügen aus den Registern zu Kontrollszwecken auftragen.

(3) Die behördlichen Organe sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerverkürzung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision der obigen Aufzeichnungen gemachten Wahrnehmungen oder die von den Steuerpflichtigen zu Kontrollszwecken vorgelegten Auszüge aus den Registern bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die betreffenden Parteien oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.

§ 21.

Handels-
mäklerge-
schäfte außer-
halb der
Börse.

(1) Wird eines der im § 15 bezeichneten Umsatzgeschäfte durch Vermittlung eines Handelsmäcklers abgeschlossen, so ist die Steuer durch Verwendung von Stempelzeichen auf den für die Parteien bestimmten Schlußzetteln von dem Handelsmändler

zu entrichten, welchem der Rückgriff gegen die Parteien zusteht.

(2) Die Bestimmungen des § 17 finden auf solche Geschäfte keine Anwendung.

§ 22.

(1) Die Versteuerung der nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte, welche von der Oesterreichisch-ungarischen Bank als Kontrahenten abgeschlossen werden, hat auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetze vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157, und vom 27. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 513) enthaltenen Privilegialrechte derselben in nachstehender Weise zu erfolgen:

Geschäfte der
Oesterreichisch-
ungarischen
Bank.

1. Wird bei den nach § 9 steuerpflichtigen Geschäften ein Arrangementbogen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingereicht, so ist derselbe stempelfrei, wogegen der andere Kontrahent seinen Arrangementbogen mit den der Hälfte der Umsatzsteuer entsprechenden Stempelzeichen zu versehen hat.

2. Bei Abschluß eines nach § 12 u. f. steuerpflichtigen Geschäftes ist die Rechnung der Bank stempelfrei; dagegen hat der zum Bezuge der Effekten Verpflichtete eine nach dem vollen Steuerbetrage gestempelte Bestätigung (Quittung) über die erhaltenen Effekten, beziehungsweise die erhaltene Baluta der Bank auszustellen.

3. Bei Abschluß eines nach § 14 steuerpflichtigen Geschäftes hat der Kostgeber eine nach dem vollen Steuerbetrage gestempelte Rechnung auszustellen.

4. Bei Abschluß der nach § 15 steuerpflichtigen Geschäfte ist die Oesterreichisch-ungarische Bank zur Führung und Stempelung von Registern nicht gehalten. Dagegen sind die Mitkontrahenten verpflichtet, eine nach dem vollen Steuerbetrage gestempelte Quittung über die erhaltenen Effekten, beziehungsweise die erhaltene Baluta der Bank auszustellen.

5. Hat die Oesterreichisch-ungarische Bank ein nach § 21 steuerpflichtiges Geschäft geschlossen, so hat der Handelsmändler den Schlußzettel für die Bank stempelfrei auszustellen, wogegen der andere Kontrahent einen vorschriftsmäßig gestempelten Schlußzettel erhält.

(2) Die von den Mitkontrahenten der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach der Bestimmung des Absatzes 1, Z. 2, 3 und 4, ausgestellten stempelpflichtigen Schriftstücke, dann die der Bank nach der Bestimmung des Absatzes 1, Z. 5, zugestellten ungestempelten Schlußzettel sind von der Bank durch zwei Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Begehren vorzuzeigen.

(3) Die gleiche Verpflichtung liegt dem Arrangementbureau in Betreff der von der Bank eingereichten ungestempelten Arrangementbögen ob.

(4) Die nach der Bestimmung des Absatzes 1, Z. 2, 3 und 4, von den Mitkontrahenten der Oesterreichisch-ungarischen Bank auszustellenden stempelpflichtigen Schriftstücke haben zu entfallen, wenn der Bank von der Staatsregierung die Bewilligung erteilt wird, unbeschadet der der Bank zukommenden Stempelbefreiung die Umsatzsteuer von ihren Mitkontrahenten einzuheben und für Rechnung derselben durch Stempelung der denselben zu erteilenden Rechnungen oder unmittelbar zu entrichten.

(5) Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes (§§ 25 u. ff.) haben nur für die nach diesem Paragraphen zur Ausstellung von gestempelten Schriftstücken verpflichteten Parteien Anwendung.

§ 23.

(1) Geschäfte, welche von der Staatsverwaltung als Kontrahenten abgeschlossen werden, sind unter füngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 22 nur mit der von dem anderen Mitkontrahenten zu entrichtenden Steuer zu belasten.

(2) Zwischen der Staatsverwaltung und der Oesterreichisch-ungarischen Bank geschlossene Geschäfte sind auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157, und vom 27. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 513) enthaltenen Privilegialrechte von der Umsatzsteuer ganz befreit.

§ 24.

(1) Die Anordnungen wegen Anfertigung der nach diesem Gesetze zu verwendenden Stempelzeichen, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung dieser Stempelzeichen werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

(2) Auf diese Stempelzeichen finden die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, füngemäße Anwendung.

§ 24a.

(1) Insoweit die Effektenumsatzsteuer durch Stempelung bestimmter von einem Vertragsteile dem anderen auszuliefernden Schriftstücke zu entrichten ist (§§ 12, 14, 21, 22 und 23), haben diese Schriftstücke den für die Steuerermittlung maßgebenden Betrag (§ 4) anzuführen.

(2) Hinsichtlich derjenigen Umsätze, die in das Register einzutragen sind, werden die Vorschriften über die Art der Überwachung der Steuerentrichtung, insbesondere über die zu diesem Behufe erforderlichen Belege durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 25.

(1) Nachstehende Übertretungen dieses Gesetzes sind durch Einhebung des 50fachen Betrages der verkürzten Steuer an der zur Steuerentrichtung verpflichteten Partei zu bestrafen:

1. Die gänzliche oder teilweise Unterlassung der Aufnahme eines Geschäftes, das nach den Börsenancen durch das Arrangementbureau abzuwickeln ist (§ 9), in den Arrangementbögen.

Wenn jedoch auf Grund einer Feststellung (Meldung) des Arrangementbureaus, daß hinsichtlich einer in einem Arrangementbogen enthaltenen Aufgabe die entsprechende Post des namhaft gemachten anderen Vertragsteiles fehlt, nachträglich ein Arrangementbogen über die fehlende Post eingekalkt wird, so findet diese Strafbestimmung keine Anwendung.

2. Die gänzliche oder teilweise Unterlassung der Eintragung eines steuerpflichtigen Geschäftes in das Register (§ 17).

3. Die Unterlassung der Ausstellung der Schlußzettel über ein nach § 21 steuerpflichtiges Geschäft oder eine unvollständige Eintragung des Geschäftes in die Schlußzettel.

4. Die Unterlassung der Ausstellung eines in den §§ 12, 14, 22 und 23 vorgeschriebenen stempelpflichtigen Schriftstückes oder eine unvollständige Eintragung des betreffenden Geschäftes in dieses Schriftstück.

5. Die Unterlassung der in diesem Gesetze zum Zwecke der Steuerentrichtung vorgeschriebenen Verwendung von Stempelwertzeichen oder die Stempelung eines Schriftstückes oder Registers mit einem ungenügenden oder ungehörigen oder nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempelwertzeichen.

6. Jede Übertretung der den Personen und Anstalten, denen die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt oder aufgetragen worden ist, obliegenden Verpflichtungen, wenn infolge dieser Übertretung für ein steuerpflichtiges Geschäft keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet oder in der über die Steuerentrichtung von der Partei zu führenden Aufschreibung eingetragen wurde.

(2) Entspricht die Stempelung der im Absatz 1, Z. 1, 2, 3, 4 und 6, bezeichneten Schriftstücke oder Register der wahren Beschaffenheit des betreffenden Geschäftes, so ist die bloße Unvollständigkeit der Aufnahme oder Eintragung des Geschäftes in diese Schriftstücke oder Register nicht als Steuerverkürzung zu behandeln.

§ 26.

Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer und der zu ihrer Durchführung zu erlassenden Anordnungen und behördlichen Aufträge sind, wenn sie nicht den Straf-

Geschäfte der Staatsverwaltung.

Anfertigung und Gebrauch der Stempelzeichen.

Belege für die richtige Steuerentrichtung.

Bestimmungen des § 25 unterliegen, mit einer Ordnungsstrafe von 100 bis 5.000 K, im Wiederholungsfalle, dann bei Übertretungen, die durch längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, oder bei Vorliegen sonstiger erschwerenden Umstände bis 10.000 K, zu bestrafen.

§ 27.

Wenn ein Handelsmäkler in gesetzwidriger Weise ein Umsatzgeschäft auf eigene Rechnung oder als Kommissionär abschließt, so ist er, unbeschadet der ihm in einem solchen Falle obliegenden Steuerpflicht und der nachteiligen Folgen einer Steuerverkürzung (§ 25) sowie ohne Rücksicht auf die Disziplinarbehandlung im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, mit einer Geldstrafe von 1.000 bis 20.000 K zu belegen.

§ 28.

Die Strafen wegen der im § 25, Absatz 1, Z. 2 bis 6, und im § 26 gedachten Übertretungen haben zu entfallen, wenn der Übertreter der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) binnen acht Tagen nach der Übertretung von derselben die Anzeige macht und zugleich im Falle einer Steuerverkürzung die verkürzte Steuer sofort entrichtet.

§ 29.

(1) Jeder Empfänger der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen steuerpflichtigen Schriftstücke haftet für deren richtige Stempelung und ist mit der 50fachen Erhöhung der Steuer zu bestrafen, wofür er nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt des gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Schriftstückes entweder die nachträgliche Stempelung aus eigenen Mitteln vornimmt oder die Steuerhinterziehung zur Kenntnis der Finanzbehörde bringt.

(2) Der Beweis über die Einhaltung der obbezeichneten Frist liegt dem Empfänger des beanstandeten Schriftstückes ob.

§ 30.

(1) Die Bemessung der verkürzten Steuerbeträge und der in den §§ 25, 26, 27 und 29 bestimmten Strafen erfolgt auf Grund des die Gesetzesübertretung konstatierenden amtlichen Befundes.

(2) Die nach § 25 einzuhobenden Steuererhöhungen können in besonders rücksichtswürdigen Fällen bis auf ein Drittel ihres gesetzlichen Betrages, jedoch nicht unter den Betrag von 30 K ermäßigt werden. Eine weitere Ermäßigung oder Nachsicht der Steuererhöhung kann nur dann stattfinden, wenn keine absichtliche Hinterziehung der Steuer vorliegt.

(3) Ist wegen einer Übertretung dieses Gesetzes nach dem Gefällsstrafgesetze zu verfahren, so ist die Strafe, auch wenn vom Strafverfahren abgelassen wird, mit keinem geringeren Betrage zu bemessen, als welcher nach diesem Gesetze wegen der betreffenden Steuerverkürzung einzuhoben wäre.

§ 31.

(1) Zur Erlassung von Zahlungsaufträgen, Verfügungen und Entscheidungen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, die Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) berufen.

(2) Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, der Rekurs zulässig, dem eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

(3) Auf diesen Rekurs finden die Bestimmungen der Gesetze vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, und vom 20. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 52, Anwendung.

§ 32.

(1) Weder über die Frage, ob eine Effektenumsatzsteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß dieser Steuer findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

(2) Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung der direkten Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§ 33.

In Bezug auf die Verjährung der in diesem Gesetze festgesetzten Steuer sowie der in demselben vorgesehenen Strafen, haben die die Stempel- und unmittelbaren Gebühren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, beziehungsweise des § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung zu finden.

§ 34.

(1) Die Anteile der Anzeiger an auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafen werden mit $\frac{1}{2}$ der über das Maß der ordentlichen Steuer einfließenden Steuererhöhungen festgesetzt.

(2) Wird ein hienach zuerkannter Betrag binnen drei Monaten nach der Anweisung nicht behoben, so ist der betreffende Anteilsanspruch als erloschen zu behandeln.

(3) Im übrigen finden auf die Anzeiger der Übertretungen dieses Gesetzes jene Vorschriften Anwendung, welche für die Anzeiger anderer Gefällsübertretungen bestehen.

(4) Die Auszahlung von Ergreiferanteilen findet nicht statt.

Einbringungs-
zug.

Einbringung
unberichtigter
Steuer-
beträge.

Verjährung.

Befolgung
der Anzeiger.

§ 35.

Befreiungen
von der
Stempel-
gebühr.

(1) Rechnungen (Noten) über Geschäfte, die der Effektenumsatzsteuer unterliegen, einschließlich der Rechnungen über Rücklieferungen aus steuerpflichtigen Kostgeschäften sowie Abschriften solcher Rechnungen sind von den im § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, und § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Stempelgebühren befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Differenz- oder Reduktions- und Zinsenrechnungen.

(2) Schlußzettel der Handelsmäkler über Geschäfte, die der Effektenumsatzsteuer unterliegen, sind kein Gegenstand der nach § 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, im Zusammenhalte mit § 9, lit. e, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, zu entrichtenden Stempelgebühr.

(3) Die Bestimmungen des § 8, lit. a, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, finden hinsichtlich der der Effektenumsatzsteuer unterliegenden Kostgeschäfte keine Anwendung.

(4) Die im § 22, Z. 2 und 4, vorgesehenen Quittungen unterliegen nicht der in der Tarifpost 47, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, festgesetzten Stempelgebühr.

(5) Wenn die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Schriftstücke ein Geschäft betreffen, das nur zum Teile der Effektenumsatzsteuer unterliegt, so sind bezüglich der von der Effektenumsatzsteuer nicht getroffenen Werte die in den bezogenen Gesetzesstellen angeordneten Stempelgebühren unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, zu entrichten.

(6) Die zufolge dieses Paragraphen von den Stempelgebühren ganz oder teilweise befreiten Schriftstücke sind, wenn auf ihnen nicht ohnehin die zur Entrichtung der Effektenumsatzsteuer bestimmten Stempelwertzeichen zu verwenden sind, bei sonstigem Verluste der Stempelfreiheit mit einem die Entrichtung der Effektenumsatzsteuer bestätigenden Vermerke zu versehen; die näheren Bestim-

mungen hierüber werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 36.

Werden über die nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte nebst den im § 35 bezeichneten Schriftstücken andere nach den Gebührengesetzen stempelpflichtige Urkunden ausgestellt, so unterliegen sie den Bestimmungen dieser Gesetze.

Stempel-
pflichtige
Urkunden.

§ 37.

(1) Dieses Gesetz tritt an dem durch Kundmachung der Staatsregierung festzusetzenden Tage in Wirksamkeit. Es findet in allen Fällen Anwendung, in denen das Umsatzgeschäft (Kostgeschäft) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wird; die im § 2, Absatz 1, Z. 7, vorgesehene Steuerfreiheit kommt den nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes stattfindenden, durch das offizielle Arrangementbureau der Wiener Börse abzuwickelnden Rücklieferungen von in Kost gegebenen Effekten auch dann zu, wenn das Kostgeschäft vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes abgeschlossen wurde.

Beginn der
Wirksamkeit
des Gesetzes-
Übergangs-
bestimmungen.

(2) Die Staatsregierung ist ermächtigt, für die Zeit bis zur Wiedereröffnung der Wiener Börse anzuordnen, daß nach Maßgabe der durch Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Bestimmungen die Umsätze, die in dem von der Staatsregierung zugelassenen beschränkten Privatverkehre an der Wiener Börse stattfinden, hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer als Börsegeschäfte zu behandeln sind, und daß die von dem offiziellen Arrangementbureau der Wiener Börse besorgte, das Arrangement ersetzende Abwicklung von Effektenumsätzen dem Arrangement gleichzuhalten ist.

§ 38.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Vollzugs-Staatssekretär für Finanzen betraut.